

Reichs-Gesetzblatt.

1880.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 7. Januar bis 23. Dezember 1880,
nebst einem Vertrage vom Jahre 1878 und mehreren Verträgen und
Bekanntmachungen vom Jahre 1879.

(Von Nr. 1356 bis einschl. Nr. 1399.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 23.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamt.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1880

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes n.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes n.	Seiten.
1878.	1880.				
17. Septbr.	28. Febr.	Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.	4.	1362.	15-23.
1879.					
25. März. 19. September.	18. Juni.	Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiianischen Inseln.	13.	1382. (mit Anl.)	121-144.
29. März.	14. April.	Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preussens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negeren.	8.	1371.	100-102.
31. Dezbr.	12. Janr.	Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.	1.	1356.	9-10.
31. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien.	1.	1357.	10.
31. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz.	1.	1358.	10.
1880.					
7. Janr.	12. —	Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See.	1.	1355.	1-8.
7. —	28. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungs-geschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirektion in Berlin.	2.	1360.	12.

Datum des Gesetzes u.	Ausgegeben zu Berlin.	I n h a l t.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes u.	Seiten.
1880.	1880.				
27. Janr.	28. Janr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	2.	1359.	11.
9. Febr.	14. Febr.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern.	3.	1361.	13.
23. —	12. März.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Refort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige.	5.	1363.	25.
3. März.	12. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier.	5.	1364.	25-26.
10. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.	5.	1365.	26.
24. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.	6.	1367.	94.
25. —	6. August.	Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.	19.	1392.	181-182.
26. —	31. März.	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81.	6.	1366. (mit Anl.)	27-94.
26. —	2. April.	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres.	7.	1368.	95-96.
30. —	14. —	Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u.	8.	1370.	99.
31. —	2. —	Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten.	7.	1369.	97.
5. April.	10. Mai.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.	9.	1374.	108.
11. —	14. April.	Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879.	8.	1372.	102.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1880.	1880.				
11. April.	19. Juni.	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen.	14.	1385.	146-147.
22. —	19. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen.	14.	1386.	148.
1. Mai.	19. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen.	14.	1387.	149.
6. —	10. Mai.	Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874.	9.	1373.	103-107.
20. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein.	10.	1376.	112.
20. —	2. Juni.	Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagelohn, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung.	11.	1377.	113-116.
24. —	31. Mai.	Gesetz, betreffend den Wucher.	10.	1375.	109-111.
30. —	18. Juni.	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80.	13.	1380.	119.
31. —	5. —	Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878.	12.	1378.	117.
31. —	5. —	Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Rebhauß betreffend.	12.	1379.	118.
5. Juni.	19. —	Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten.	14.	1383.	145.
6. —	18. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets.	13.	1381.	120.
7. —	19. —	Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina.	14.	1384.	146.

Datum des Gesetzes n.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes n.	Seiten.
1880.	1880.				
23. Juni.	30. Juni.	Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.	16.	1389.	153-168.
25. —	28. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika.	15.	1388.	151.
29. —	2. Juli.	Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.	17.	1390. (mit Anl.)	169-178.
15. Juli.	20. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung.	18.	1391.	179.
28. —	6. August.	Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.	19.	1393.	183-184.
29. Septbr.	2. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	20.	1394.	185.
13. Oktbr.	26. —	Allerhöchster Erlass, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.	21.	1395.	187-188.
9. Novbr.	13. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einföhrung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern.	22.	1396.	189.
9. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden.	22.	1397.	190.
23. Dezbr.	28. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtbarkeit in Bosnien und in der Herzegovina.	23.	1398.	191.
23. —	28. —	Verordnung, betreffend die Konsulargerichtbarkeit in Egypten.	23.	1399.	192.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. S. 1. — Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. S. 9. — Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien. S. 10. — Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz. S. 10.

(Nr. 1355.) Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 7. Januar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 145 des Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 40) zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, unter Aufhebung der Verordnung vom 23. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 475), was folgt:

Jeder Schiffsführer hat auf See und auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern die nachstehenden Vorschriften zu befolgen, auch dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung derselben erforderlichen Signalapparate vollständig und in brauchbarem Zustande auf seinem Schiffe vorhanden sind.

Einleitung.

Artikel 1.

In den folgenden Vorschriften gilt jedes Dampfschiff, welches unter Segel und nicht unter Dampf ist, als Segelschiff, dagegen jedes Dampfschiff, welches unter Dampf ist, mag es zugleich unter Segel sein oder nicht, als Dampfschiff.

Vorschriften über das Führen von Lichtern.

Artikel 2.

Die in den folgenden Artikeln erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden.

Artikel 3.

Ein Dampfschiff muß, wenn es in Fahrt ist, führen:

- a) an oder vor dem Fockmast, in einer Höhe von nicht weniger als sechs Metern über dem Schiffsrumpf, und, wenn die Breite des Schiffes sechs Meter übersteigt, dann in einer Höhe von nicht weniger als der Schiffsbreite über dem Schiffsrumpf, ein helles weißes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zwanzig Kompaßstrichen wirft, und zwar zehn Strich nach jeder Seite, von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) auf jeder Seite, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens fünf Seemeilen sichtbar ist;
- b) an der Steuerbordsseite ein grünes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Steuerbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
- c) an der Backbordsseite ein rothes Licht, so eingerichtet und angebracht, daß es ein gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über einen Bogen des Horizonts von zehn Kompaßstrichen wirft, und zwar von recht voraus bis zu zwei Strich hinter die Richtung quer ab (zwei Strich achterlicher als dwars) an Backbord, und von solcher Lichtstärke, daß es in dunkler Nacht bei klarer Luft auf eine Entfernung von mindestens zwei Seemeilen sichtbar ist;
- d) Die Laternen dieser grünen und rothen Seitenlichter müssen an der Binnenbordsseite mit Schirmen versehen sein, welche mindestens Ein Meter vor dem Lichte voraustragen, und zwar derart, daß die Lichter nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite her gesehen werden können.

Artikel 4.

Ein Dampfschiff, welches ein anderes Schiff schleppt, muß zur Unterscheidung von anderen Dampfschiffen außer den Seitenlichtern zwei helle weiße Lichter senkrecht über einander, nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen. Diese Lichter müssen von derselben Einrichtung und Lichtstärke sein und an derselben Stelle geführt werden, wie das weiße Licht, welches andere Dampfschiffe zu führen haben.

Artikel 5.

Ein Schiff, einerlei ob Dampfschiff oder Segelschiff, welches ein Telegraphenkabel legt, aufnimmt oder auffischt, oder welches in Folge eines Unfalles nicht manövrirfähig ist, muß bei Nacht an derselben Stelle, an welcher Dampfschiffe das weiße Licht zu führen haben, und, wenn es ein Dampfschiff ist, statt des

weißen Lichtes drei rothe Lichter in kugelförmigen Laternen, jede von mindestens fünfundzwanzig Zentimetern Durchmesser, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen. Bei Tage muß es vor dem Top des Fockmastes, aber nicht niedriger als dieser, drei schwarze Bälle oder Körper, jeden von fünfundsechzig Zentimetern Durchmesser, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen.

Diese Lichter und Körper sollen anderen Schiffen als Signale dafür gelten, daß das Schiff, welches sie zeigt, nicht manövrirfähig ist und daher nicht aus dem Wege gehen kann.

Die obengenannten Schiffe dürfen, wenn sie keine Fahrt durchs Wasser machen, die Seitenlichter nicht führen, müssen dieselben aber führen, wenn sie Fahrt machen.

Artikel 6.

Ein Segelschiff, welches in Fahrt ist oder geschleppt wird, muß dieselben Lichter führen, welche durch Artikel 3 für ein Dampfschiff in Fahrt vorgeschrieben sind, mit Ausnahme des weißen Lichts, welches es niemals führen darf.

Artikel 7.

Wenn, wie es bei kleinen Fahrzeugen in schlechtem Wetter der Fall, die grünen und rothen Seitenlichter nicht fest angebracht werden können, so müssen diese Lichter doch auf Deck an den betreffenden Seiten des Fahrzeuges zum Gebrauch bereit gehalten und bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen an den betreffenden Seiten zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, gezeigt werden, und zwar derart, daß sie möglichst gut sichtbar sind, und daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

Um den richtigen Gebrauch dieser tragbaren Lichter zu sichern und zu erleichtern, muß jede Laterne außen mit der Farbe desjenigen Lichtes, welches sie zeigt, angestrichen und mit einem gehörigen Schirme versehen sein.

Artikel 8.

Ein vor Anker liegendes Schiff, einerlei ob Dampfschiff oder Segelschiff, muß ein weißes Licht in einer kugelförmigen Laterne von mindestens zwanzig Zentimetern Durchmesser führen, und zwar an der Stelle, wo dasselbe am besten gesehen werden kann, jedoch nicht höher als sechs Meter über dem Schiffsrumpf, und so eingerichtet, daß ein helles, gleichmäßiges und ununterbrochenes Licht über den ganzen Horizont und auf eine Entfernung von mindestens Einer Seemeile sichtbar wird.

Artikel 9.

Ein Bootsfahrzeug, welches Bootsdienst auf seiner Station thut, hat nicht die für andere Schiffe vorgeschriebenen Lichter, sondern ein weißes über den ganzen Horizont sichtbares Licht am Masttop zu führen, und außerdem mindestens alle fünfzehn Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zu zeigen.

Ein Bootsfahrzeug, welches keinen Stationsdienst thut, muß Lichter wie andere Schiffe führen.

Artikel 10.

- a) In Fahrt befindliche offene Fischerboote und andere offene Boote sind nicht verpflichtet, die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter zu führen, jedoch muß jedes solches Boot statt derselben eine Laterne gebrauchsfertig zur Hand haben, welche mit einem grünen Glase an der einen und mit einem rothen Glase an der anderen Seite versehen ist; diese Laterne muß bei jeder Annäherung von oder zu anderen Schiffen zeitig genug, um einen Zusammenstoß zu verhüten, und in solcher Weise gezeigt werden, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.
- b) Jedes Fischerfahrzeug und jedes offene Boot, welches vor Anker liegt, muß ein helles weißes Licht zeigen.
- c) Ein mit dem Treibneze fischendes Fahrzeug muß an einem seiner Masten zwei rothe Lichter, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen.
- d) Ein mit dem Grundneze fischendes Fahrzeug muß an einem seiner Masten zwei Lichter, senkrecht über einander und nicht weniger als Ein Meter von einander entfernt, führen, das obere Licht roth und das untere grün. Außerdem muß es entweder die für andere Schiffe vorgeschriebenen Seitenlichter führen, oder, wenn die Seitenlichter nicht geführt werden können, die im Artikel 7 vorgeschriebenen farbigen Lichter, oder eine Laterne mit einem rothen und einem grünen Glase, wie sie unter a dieses Artikels beschrieben ist, gebrauchsfertig zur Hand haben.
- e) Fischerfahrzeuge und offene Boote dürfen nach ihrem Gefallen außerdem noch ein Glackerfeuer zeigen.
- f) Alle in diesem Artikel vorgeschriebenen Lichter, mit Ausnahme der Seitenlichter, müssen sich in kugelförmigen Laternen befinden, welche so eingerichtet sind, daß sie über den ganzen Horizont leuchten.

Artikel 11.

Ein Schiff, welches von einem anderen überholt wird, muß diesem vom Heck aus ein weißes Licht oder ein Glackerfeuer zeigen.

Schallsignale bei Nebel &c.

Artikel 12.

Ein Dampfschiff muß mit einer Dampfpfeife oder einem anderen kräftig tönenden Dampfsignalapparat versehen sein, welche so angebracht sind, daß ihr Schall durch keinerlei Hinderniß gehemmt wird, ferner mit einem wirksamen Nebelhorn, welches durch einen Blasebalg oder durch eine andere mechanische

Vorrichtung geblasen wird, sowie mit einer kräftig tönenden Glocke. Ein Segelschiff muß mit einem ähnlichen Nebelhorn und mit einer ähnlichen Glocke versehen sein.

Bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall, es mag Tag oder Nacht sein, müssen die in diesem Artikel beschriebenen Signale folgendermaßen angewendet werden:

- a) Ein Dampfschiff in Fahrt muß mit seiner Dampfpfeife oder einem andern Dampfsignalapparat mindestens alle zwei Minuten einen lang gezogenen Ton geben.
- b) Ein Segelschiff in Fahrt muß mit seinem Nebelhorn mindestens alle zwei Minuten, wenn es mit Steuerbord-Halsen segelt, Einen Ton, wenn es mit Backbord-Halsen segelt, zwei auf einander folgende Töne, und wenn es mit dem Winde achterlicher als dwars segelt, drei auf einander folgende Töne geben.
- c) Dampfschiffe und Segelschiffe, welche nicht in Fahrt sind, müssen mindestens alle zwei Minuten die Glocke läuten.

Mäßigung der Geschwindigkeit bei Nebel u.

Artikel 13.

Jedes Schiff, einerlei ob Segelschiff oder Dampfschiff, muß bei Nebel, dickem Wetter oder Schneefall mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

Vorschriften über das Ausweichen der Schiffe.

Artikel 14.

Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß eins von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, aus dem Wege gehen, nämlich:

- a) Ein Schiff mit raumem Winde muß einem beim Winde segelnden Schiffe aus dem Wege gehen.
- b) Ein Schiff, welches mit Backbord-Halsen beim Winde segelt, muß einem Schiffe, welches mit Steuerbord-Halsen beim Winde segelt, aus dem Wege gehen.
- c) Wenn beide Schiffe raumen Wind von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige, welches den Wind von Backbord hat, dem anderen aus dem Wege gehen.
- d) Wenn beide Schiffe raumen Wind von derselben Seite haben, so muß das luvwärts befindliche Schiff dem leewärts befindlichen aus dem Wege gehen.
- e) Ein Schiff, welches vor dem Winde segelt, muß dem anderen Schiffe aus dem Wege gehen.

Artikel 15.

Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passiren.

Dieser Artikel findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passiren müssen.

Derselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe die Masten des anderen mit den seinigen in Einer Linie oder nahezu in Einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen Schiffes zu sehen sind.

Derselbe findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Schiff sieht, daß sein Kurs vor dem Bug von dem anderen Schiffe gekreuzt wird, oder wenn bei Nacht das rothe Licht des einen Schiffes dem rothen des anderen, oder das grüne Licht des einen Schiffes dem grünen des anderen gegenübersteht, oder wenn ein rothes Licht ohne ein grünes, oder ein grünes Licht ohne ein rothes voraus in Sicht ist, oder wenn beide farbige Seitenlichter anderswo, als voraus, in Sicht sind.

Artikel 16.

Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 17.

Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff in solchen Richtungen fahren, daß für sie Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, so muß das Dampfschiff dem Segelschiffe aus dem Wege gehen.

Artikel 18.

Jedes Dampfschiff, welches sich einem anderen Schiffe in solcher Weise nähert, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßens entsteht, muß seine Fahrt mindern, oder, wenn nöthig, stoppen und rückwärts gehen.

Artikel 19.

Schlägt ein in Fahrt befindliches Dampfschiff einen diesen Vorschriften entsprechenden Kurs ein, so kann es dies einem anderen in Sicht befindlichen Schiffe durch folgende Signale mit seiner Dampfpeife anzeigen, nämlich:

Ein kurzer Ton bedeutet:

„ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“;

Zwei kurze Töne bedeuten:

„ich richte meinen Kurs nach Backbord“;

Drei kurze Töne bedeuten:

„ich gehe mit voller Kraft rückwärts“.

Die Anwendung dieser Signale ist freigestellt; werden sie jedoch angewendet, so muß das Manöver des Schiffes dem gegebenen Signale entsprechen.

Artikel 20.

Ohne Rücksicht auf irgend eine der vorstehenden Vorschriften muß jedes Schiff, einerlei, ob Segelschiff oder Dampfschiff, beim Ueberholen eines anderen dem letzteren aus dem Wege gehen.

Artikel 21.

In engen Fahrwassern muß jedes Dampfschiff, wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, sich an derjenigen Seite der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, welche an seiner Steuerbordsseite liegt.

Artikel 22.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eins von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere seinen Kurs beibehalten.

Artikel 23.

Bei Befolgung und Auslegung dieser Vorschriften muß stets gehörige Rücksicht auf alle Gefahren der Schifffahrt, sowie nicht minder auf solche besondere Umstände genommen werden, welche zur Abwendung unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von obigen Vorschriften nothwendig machen.

Unter keinen Umständen darf ein Schiff die nöthige Vorsicht verabsäumen.

Artikel 24.

Keine dieser Vorschriften soll ein Schiff oder den Rheder, den Führer oder die Mannschaft desselben von den Folgen einer Versäumniß im Gebrauche von Lichtern oder Signalen und im Halten eines gehörigen Ausgucks oder überhaupt von den Folgen der Versäumniß irgend einer Vorsichtsmaßregel befreien, welche durch die gewöhnliche seemannische Praxis oder durch die besonderen Umstände des Falles geboten wird.

Vorbehalt in Betreff besonderer Vorschriften für Häfen und Binnengewässer.

Artikel 25.

Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Schifffahrt in Häfen, auf Flüssen oder in Binnengewässern von den zuständigen örtlichen Behörden erlassen worden sind.

Besondere Lichter für Geschwader und unter Bedeckung fahrende Schiffe.

Artikel 26.

Keine dieser Vorschriften soll die Wirksamkeit von besonderen Vorschriften beeinträchtigen, welche bezüglich der Führung von zusätzlichen Stations- und Signallichtern für zwei oder mehrere Kriegsschiffe oder für unter Bedeckung fahrende Schiffe von einer Landesregierung erlassen worden sind.

Schlußbestimmung.

Artikel 27.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September 1880 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

(Nr. 1356.) Erklärung, betreffend den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878. Vom 31. Dezember 1879.

Erklärung.

Von Seiten der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung ist der Kaiserlich deutschen Regierung im Hinblick darauf, daß der zwischen beiden Reichen bestehende Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 gemäß Artikel XXVI mit dem 31. Dezember dieses Jahres abläuft, der Abschluß eines anderweiten Handelsvertrages aber bis zu letzterem Zeitpunkte nicht mehr in Aussicht genommen werden kann, der Vorschlag gemacht worden, den Vertrag vom 16. Dezember 1878 um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 1880 zu verlängern.

Die Kaiserlich deutsche Regierung erklärte diesem Vorschlage ohne Einschränkung schon deshalb nicht zustimmen zu können, weil in dem bestehenden Vertrage auch Bestimmungen enthalten sind, deren Verlängerung eine Genehmigung des Deutschen Reichstags erfordern würde, letzterer aber nicht versammelt und eine Einberufung desselben vor dem Ablaufe dieses Jahres nicht in Aussicht zu nehmen sei. Dagegen sprach dieselbe ihre Bereitwilligkeit aus, diejenigen Bestimmungen des Vertrages vom 16. Dezember 1878, deren fortdauernde Wirksamkeit von einer Zustimmung des Deutschen Reichstags nicht abhängig ist, auch nach Ablauf des Vertrages bis zum 30. Juni 1880 aufrecht zu erhalten. — Auf Grundlage dieser Erklärung, sowie derjenigen Vorschläge, welche hierauf die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung wegen einer weiteren Vertragsmodifikation gemacht hat, sind die beiden Regierungen übereingekommen, den Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 nebst dem dazu gehörigen Schlusprotokoll für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1880 mit folgenden Maßgaben zu verlängern:

1. Die Bestimmungen im Artikel VI des Vertrages, dann im Schlusprotokoll zu diesem Artikel, litt. A und B, sowie die mittelst Noten vom 16. Dezember 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.
2. Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des Artikels X des Vertrages, in dem diesem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollkartell und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlusprotokolls sollen auch während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze nicht entgegenstehen. Die nach Maßgabe dessen zu erlassenden Instruktionen werden gegenseitig mitgetheilt werden.
3. Die Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels XV des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizirter Tariffsätze auf Eisenbahnen, wird unwirksam.
4. Der zweite Absatz des Artikels XVII des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, tritt außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, im Namen ihrer Regierungen, die vorstehende Erklärung in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 31. Dezember 1879.

(L. S.) Otto Graf zu Stolberg.

(L. S.) Széchényi.

(Nr. 1357.) Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien. Vom 31. Dezember 1879.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung getroffenen Vereinbarung behält der zwischen dem Zollverein und Belgien geschlossene Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 mit Ausschluß der Artikel 7 und 8, welche vom 1. Januar 1880 ab außer Kraft treten, bis zum 30. Juni 1880 Gültigkeit.

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Hofmann.

(Nr. 1358.) Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 31. Dezember 1879.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der schweizerischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleibt der zwischen Deutschland und der Schweiz bestehende Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 603), welcher zufolge der stattgehabten Kündigung mit dem 31. Dezember d. J. außer Kraft zu treten haben würde, bis zum 30. Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft, daß aus der Reihe derjenigen Artikel, für welche unter der Nummer 1 der Anlage A zu dem Vertrage die gänzliche Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben gegenseitig zugesichert ist, der Artikel „von Salzniedereien die Mutterlauge“ ausscheidet.

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Hofmann.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 11. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirektion in Berlin. S. 12.

(Nr. 1359.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 27. Januar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 12. Februar dieses Jahres in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Kürst v. Bismarck.

(Nr. 1360.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung der Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für Charlottenburg und Westend auf die Ober-Postdirektion in Berlin. Vom 7. Januar 1880.

Auf Ihren Bericht vom 4. Januar d. J. genehmige Ich, daß vom 1. April 1880 ab die Post- und Telegraphenverwaltungsgeschäfte für die Stadt Charlottenburg und deren Vorort Westend von der Ober-Postdirektion in Potsdam auf diejenige in Berlin übertragen werden.

Berlin, den 7. Januar 1880.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Stephan.

An den Reichskanzler.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 3.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. S. 13.

(Nr. 1361.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern. Vom 9. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung im zweiten Absätze des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245), was folgt:

Unter künstlich bereiteten Mineralwässern im Sinne des Verzeichnisses A zur Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) sind nicht nur die Nachbildungen bestimmter, in der Natur vorkommender Mineralwässer, sondern auch andere künstlich hergestellte Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser zu verstehen, welche sich in ihrer äußeren Beschaffenheit als Mineralwässer darstellen, ohne in ihrer chemischen Zusammensetzung einem natürlichen Mineralwasser zu entsprechen.

Auf mineralische Lösungen der letztgedachten Art, welche Stoffe enthalten, die in den Verzeichnissen B und C zur deutschen Pharmakopöe aufgeführt sind, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; dieselben gehören vielmehr zu denjenigen Arzneimischungen, welche nach §. 1 der Verordnung vom 4. Januar 1875 als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gerausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Reblaus. S. 15.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1362.) Convention internationale pour les mesures à prendre contre le phylloxéra vastatrix. Du 17 Septembre 1878.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté Catholique le Roi d'Espagne, le Président de la République Française, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté très fidèle le Roi de Portugal, la Confédération Suisse, considérant les ravages croissants du Phylloxéra et reconnaissant l'opportunité d'une action commune en Europe pour enrayer, s'il est possible, la marche du fléau dans les pays envahis, et pour tenter d'en préserver les contrées jusqu'à ce jour épargnées, après avoir pris connaissance des Actes du Congrès phylloxérique international qui s'est réuni à Lausanne du 6 au 18 août 1877, ont résolu de conclure une Convention dans ce but, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Sieur Henri de Roeder,
Lieutenant-Général, Son En-
voyé Extraordinaire et Mi-

Reichs-Gesetzbl. 1880.

Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 17. September 1878.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Apostolischer König von Ungarn, Seine Katholische Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Allergütigste Majestät der König von Portugal und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben, in Anbetracht der zunehmenden Verheerungen durch die Reblaus, sowie der Zweckmäßigkeit einheitlicher Bestrebungen, um in den bereits heimgesuchten Ländern der weiteren Ausbreitung des Uebels Schranken zu setzen und die bisher verschonten Gegenden davor zu bewahren, nach Einsicht der Akten des zu Lausanne vom 6. bis zum 18. August 1877 abgehaltenen internationalen Reblaus-Kongresses, den Abschluß eines Vertrages beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den General-Lieutenant Herrn Heinrich von Röder, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und

nistre Plénipotentiaire près la
Confédération Suisse.

Le Sieur Adolphe Weymann,
Son Conseiller intime de Ré-
gence et Conseiller-rapporteur
à la Chancellerie de l'Empire.

Sa Majesté l'Empereur d'Au-
triche, Roi Apostolique de
Hongrie:

Le Sieur Maurice Baron
d'Ottenfels-Gschwind, Son
Envoyé Extraordinaire et Mi-
nistre Plénipotentiaire près la
Confédération Suisse.

Sa Majesté Catholique le Roi
d'Espagne:

Le Sieur Don Narciso Garcia
de Loygorri, Vicomte de la
Véga, Son Chargé d'Affaires
près la Confédération Suisse.

Le Sieur Don Mariano de la Paz
Graells, Conseiller d'Agricul-
ture, Industrie et Commerce
au Ministère du Fomento, Pro-
fesseur d'Anatomie comparée
et de Physiologie à l'Univer-
sité centrale.

Le Président de la République
Française:

Le Sieur Bernard Comte
d'Harcourt, Ambassadeur de
France près la Confédération
Suisse.

Le Sieur Georges Halna du
Frétay, Inspecteur général
de l'Agriculture.

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Le Sieur Louis Amédée Me-
legari, Sénateur, Son Ministre

bevollmächtigten Minister bei der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,

den Herrn Adolf Weymann,
Allerhöchstihren Geheimen Regie-
rungsath und vortragenden Rath
im Reichskanzler-Amt.

Seine Majestät der Kaiser von
Oesterreich, Apostolischer König
von Ungarn:

den Herrn Moriz Baron von Ot-
tenfels-Gschwind, Allerhöchst-
ihren außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister bei
der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft.

Seine Katholische Majestät der
König von Spanien:

den Herrn Don Narciso Garcia
de Loygorri, Vicomte de la
Vega, Allerhöchstihren Geschäfts-
träger bei der Schweizerischen Eid-
genossenschaft,

den Herrn Don Mariano de la
Paz Graells, Ackerbau-, In-
dustrie- und Handelsrath im Mi-
nisterium de Fomento, Professor
der vergleichenden Anatomie und
der Physiologie an der Central-
Universität.

Der Präsident der Französischen
Republik:

den Herrn Bernhard Grafen
d'Harcourt, französischen Bot-
schafter bei der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,

den Herrn Georg Halna du
Frétay, General-Inspector des
Ackerbaus.

Seine Majestät der König von
Italien:

den Herrn Luigi Amadeo Mele-
gari, Senator, Allerhöchstihren

d'Etat et Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près la Confédération Suisse.

Le Sieur Adolphe Targioni Tozzetti, Professeur de Zoologie et d'Anatomie comparée à l'Institut Royal des Etudes supérieures pratiques et de perfectionnement de Florence, Directeur de la Station d'Entomologie agricole de Florence.

Sa Majesté très fidèle le Roi de Portugal:

Le Sieur João Ignacio Ferreira Lapa, Son Conseiller, Directeur et Professeur à l'Institut général d'Agriculture de Lisbonne et Commissaire technique à l'Exposition de Paris en 1878.

La Confédération Suisse:

Le Sieur Numa Droz, Conseiller fédéral, Chef du Département fédéral de l'Intérieur.

Le Sieur Victor Fatio, Docteur en Philosophie: Sciences naturelles.

Lesquels, après s'être communiqué leurs pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Etats contractants s'engagent à compléter, s'ils ne l'ont déjà fait, leur législation intérieure en vue d'assurer une action commune et

Staatsminister und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

den Herrn Adolf Targioni Tozzetti, Professor der vergleichenden Zoologie und Anatomie am Königlichen Institut der höheren praktischen Studien und Ausbildung zu Florenz, Direktor der landwirthschaftlich-entomologischen Station zu Florenz.

Seine Allergetreueste Majestät der König von Portugal:

den Herrn Johann Ignaz Ferreira Lapa, Allerhöchstihren Rath, Direktor und Professor am General-Institut für Ackerbau zu Lissabon und technischen Kommissar für die Pariser Ausstellung im Jahre 1878.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft:

den Herrn Numa Droz, Bundesrath, Chef des Eidgenössischen Departements des Innern,

den Herrn Victor Fatio, Doktor der Philosophie und Naturwissenschaften,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, behufs der Ermöglichung eines einheitlichen und wirksamen Vorgehens gegen das Eindringen und die

efficace contre l'introduction et la propagation du Phylloxéra.

Cette législation devra spécialement viser :

- 1° La surveillance des vignes, jardins, serres et pépinières, les investigations et constatations nécessaires au point de vue de la recherche du Phylloxéra et les opérations ayant pour but de le détruire autant que possible.
- 2° La délimitation des territoires envahis par la maladie, au fur et à mesure que le fléau s'introduit ou progresse à l'intérieur des Etats.
- 3° La réglementation du transport des plants de vigne, débris et produits de cette plante, ainsi que des plants, arbustes et produits de l'horticulture, afin d'empêcher que la maladie ne soit transportée hors des foyers d'infection dans l'intérieur de l'Etat même ou par voie de transit dans les autres Etats.
- 4° Le mode d'emballage et la circulation de ces objets, ainsi que les précautions et dispositions à prendre en cas d'infractions aux mesures édictées.

Article 2.

Le vin, les raisins de table sans feuilles et sans sarments, les pépins de raisin, les fleurs coupées, les produits maraîchers, les graines de toute nature et les fruits sont admis à la libre circulation internationale.

Les plants, arbustes et produits divers des pépinières, jardins, serres et orangeries ne pourront être intro-

duction der Rebblaus, ihre innere Gesetzgebung erforderlichenfalls zu ergänzen und hierbei die nachfolgenden Punkte ins Auge zu fassen :

1. Ueberwachung der Weinberge, Gärten, Gewächshäuser und Pflanzschulen, ferner Untersuchung derselben nach der Rebblaus und im Falle der Auffindung thunlichste Vernichtung des Insekts.
2. Abgrenzung der von dem Uebel befallenen Gebiete nach Verhältniß des Auftretens und der Verbreitung desselben innerhalb des Staatsgebiets.
3. Regelung des Versands von Reben und deren Abfällen und Erzeugnissen, sowie von Pflanzen, Sträuchern oder sonstigen Erzeugnissen des Gartenbaues, um eine Verschleppung des Uebels von Ansteckungsherden aus im eigenen Lande oder auf dem Verkehrswege nach anderen Staaten zu verhüten.
4. Die Art der Verpackung bei Versendung von Gegenständen der vorbezeichneten Art, sowie Verhütungsmaßregeln und Vorschriften für Fälle der Uebertretung der erlassenen Verordnungen.

Artikel 2.

Wein, Tafeltrauben ohne Blätter und Ranken (Rebholz), Traubenkerne, abgeschnittene Blumen, Gemüse, Samen jeder Art und Früchte werden zum freien internationalen Verkehr zugelassen.

Pflanzen, Sträucher und sonstige Erzeugnisse von Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern und Orangerieen dürfen von

duits d'un Etat dans un autre que par les bureaux de douane qui seront désignés à cet effet par les Etats contractants limitrophes et dans les conditions définies à l'article 3.

Les vignes arrachées et les sarments secs sont exclus de la circulation internationale.

Les Etats limitrophes s'entendront pour l'admission, dans les zones frontières, des raisins de vendange, mares de raisin, composts, terreaux, échalas et tuteurs déjà employés, sous la réserve que les dits objets ne proviendront pas d'un territoire phylloxéré.

Les plants de vigne, boutures et sarments ne pourront être introduits dans un Etat que de son consentement et ne pourront être admis au transit international que par les bureaux de douane désignées et dans les conditions d'emballage ci-dessous indiquées.

Article 3.

Les objets énumérés au 2° et au 5° alinéa de l'article précédent, comme étant admis au transit international par des bureaux de douane désignés, devront être accompagnés d'une attestation de l'autorité du pays d'origine, portant:

- a) qu'ils proviennent d'un territoire réputé préservé de l'invasion phylloxérique, et figurant comme tel sur la carte spéciale, établie et tenue à jour dans chaque Etat contractant;
- b) qu'ils n'y ont pas été récemment importés.

einem Staate nach dem andern nur durch die zu diesem Behufe von den vertragsschließenden Nachbarstaaten zu bezeichnenden Zollämter und unter den im Artikel 3 festgesetzten Bedingungen eingeführt werden.

Ausgeriffene Weinstöcke und trockenes Rebholz sind von dem internationalen Verkehr ausgeschlossen.

Wegen der Zulassung von Trauben der Weinlese, von Trester, Kompost, Düngererde und schon gebrauchten Weinpfehlen und Stützen innerhalb der Grenzgebiete bleibt den Nachbarstaaten eine besondere Verständigung vorbehalten, vorausgesetzt, daß die genannten Gegenstände nicht aus einem mit der Reblaus behafteten Gebiet stammen.

Rebpflanzen, Schnittlinge und Rebholz dürfen in einen anderen Staat nur mit Bewilligung desselben eingeführt, auch zum internationalen Verkehr nur durch die hierfür bestimmten Zollämter und unter Beobachtung der weiter unten hinsichtlich der Verpackung getroffenen Bestimmungen zugelassen werden.

Artikel 3.

Denjenigen Gegenständen, welche laut der Vorschriften im Artikel 2 Absatz 2 und 5 zum internationalen Verkehr durch die hierfür bestimmten Zollämter zuzulassen sind, muß eine Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes beigegeben werden, wonach diese Gegenstände

- a) aus einem, soviel bekannt, von der Reblaus verschonten Bezirke herrühren, welcher als solcher auf der in jedem der vertragsschließenden Staaten herzustellen und richtig zu erhaltenden Spezialkarte verzeichnet ist;
- b) in jene Gegend nicht erst neuerdings eingeführt wurden.

Les plants de vigne, boutures et sarments ne pourront circuler que dans des caisses en bois parfaitement closes, au moyen de vis, et néanmoins faciles à visiter et à refermer.

Les plants, arbustes et produits divers des pépinières, jardins, serres et orangeries seront solidement emballés: le racines seront complètement dégarnies de terre; elles pourront être entourées de mousse et seront, en tous cas, recouvertes de toile d'emballage, de manière à ne laisser échapper aucun débris et à permettre les constatations nécessaires.

Le bureau de douane, chaque fois qu'il le jugera utile, fera examiner ces objets par des experts officiels qui dresseront procès-verbal lorsqu'ils constateront la présence du Phylloxéra.

Le dit procès-verbal sera transmis à l'Etat, pays d'origine, afin que les contrevenants soient poursuivis, s'il y a lieu, par les voies de droit, conformément à la législation du dit Etat.

Aucun envoi, admis à la circulation internationale, par quelque point que ce soit, ne devra contenir des feuilles de vigne.

Article 4.

Les objets arrêtés à un bureau de douane, comme n'étant pas dans les conditions d'emballage prescrites par l'article précédent, seront refoulés à leur point de départ aux frais de qui de droit.

Les objets sur lesquels les experts constateraient le présence du Phylloxéra seront détruits aussitôt et sur place par le feu, avec leur emballage. Les véhicules qui les auront transportés seront immédiatement désin-

Rebpflanzen, Schnittlinge und Reholz dürfen nur in Holzkisten zum Verkehr kommen, welche durch Schrauben fest verschlossen, dennoch aber leicht zu untersuchen und leicht wieder zu verschließen sind.

Aus Pflanzschulen, Gärten, Gewächshäusern und Orangerieen herrührende Pflanzen, Sträucher und sonstige Erzeugnisse müssen sorgfältig verpackt und die Wurzeln vollständig frei von Erde sein; die Wurzeln können in Moos gewickelt, müssen aber jedenfalls mit Packleinwand derart umhüllt sein, daß nichts davon abfallen kann und die nothwendigen Untersuchungen ausführbar sind.

Das Zollamt läßt nach seinem Ermessen die fraglichen Gegenstände durch amtliche Sachverständige untersuchen, welche ein Protokoll aufzunehmen haben, falls die Anwesenheit der Reblaus festgestellt wird.

Das bezügliche Protokoll wird dem Staate des Ursprungs zu dem Zweck gestellt, geeignetenfalls die Zuwiderhandelnden nach seinen Gesetzen im Rechtswege zu verfolgen.

Keine irgendwie zum internationalen Verkehr zugelassene Sendung darf Weinblätter enthalten.

Artikel 4.

Gegenstände, welche bei einem Zollamte angehalten werden, weil sie hinsichtlich der Verpackung den im Artikel 3 gegebenen Vorschriften nicht genügen, sind auf Kosten des Verpflichteten nach dem Herkunftsorte zurückzuschicken.

Gegenstände, welche nach dem Ausspruch der Sachverständigen mit der Reblaus behaftet sind, sind nebst dem Verpackungsmaterial sofort an Ort und Stelle durch Feuer zu vernichten. Die Fahrzeuge, welche zum Transport gedient

fectés par un lavage suffisant au sulfure de carbone, ou par tout autre procédé que la science reconnaîtrait efficace et qui serait adopté par l'Etat. Chaque Etat prendra des mesures pour assurer la rigoureuse exécution de cette désinfection.

Article 5.

Les Etats contractants, afin de faciliter leur communauté d'action, s'engagent à se communiquer régulièrement:

- 1° les lois et ordonnances édictées par chacun d'eux sur la matière;
- 2° les principales mesures prises en exécution des dites lois et ordonnances, ainsi que de la présente Convention;
- 3° les rapports ou extraits de rapports des différents services organisés à l'intérieur et aux frontières contre le Phylloxéra;
- 4° toute découverte d'une attaque phylloxérique dans un territoire réputé indemne, avec indication de l'étendue et, s'il est possible, des causes de l'invasion (cette communication sera toujours faite sans aucun retard);
- 5° toute carte qui sera dressée pour la délimitation des territoires préservés et des territoires envahis ou suspects;
- 6° des renseignements sur la marche du fléau dans les régions où il a été constaté;

haben, sind unverzüglich und ausreichend mit Schwefelkohlenstoff zu waschen, oder mittelst irgend eines andern, wissenschaftlich als wirksam anerkannten und staatlich genehmigten Verfahrens zu desinfizieren. Jeder Staat wird die geeigneten Maßregeln treffen, um die strenge Ausführung solcher Desinfizierungen zu sichern.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, behufs der Förderung des Zusammenwirkens, zu einem regelmäßigen Austausch von Mittheilungen, welcher umfassen soll:

1. die von jedem derselben hinsichtlich des Gegenstandes erlassenen Gesetze und Verordnungen;
2. die hauptsächlichsten Maßregeln, welche in Ausführung dieser Gesetze und Verordnungen, sowie der gegenwärtigen Konvention getroffen werden;
3. die vollständigen oder auszugsweisen Berichte der im Innern und an den Grenzen zur Bekämpfung der Reblaus berufenen Organe;
4. jede Entdeckung eines neuen Reblausheerdes in einem bis dahin für verschont gehaltenen Gebiete, unter Angabe des Umfangs und womöglich der Ursachen der Ansteckung (diese Mittheilung ist stets unverweilt zu bewirken);
5. jede Karte, welche zur Bezeichnung der Grenzen der verschonten und der befallenen oder verdächtigen Gebiete angefertigt wird;
6. Nachrichten über den Gang der Krankheit in den bereits heimgesuchten Gegenden;

7° le résultat des études scientifiques et des expériences pratiques faites dans les vignobles phylloxérés;

8° tous autres documents pouvant intéresser la viticulture au point de vue spécial.

Ces différentes communications seront utilisées par chacun des Etats contractants pour les publications qu'il fera sur la matière, publications qui seront également échangées entre eux.

Article 6.

Lorsque cela sera jugé nécessaire, les Etats contractants se feront représenter à une réunion internationale chargée d'examiner les questions que soulève l'exécution de la Convention et de proposer les modifications commandées par l'expérience et par les progrès de la science.

La dite réunion internationale siégera à Berne.

Article 7.

Les ratifications seront échangées à Berne dans le délai de six mois, à partir de la date de la signature de la présente Convention, ou plus tôt si faire se peut.

La présente Convention entrera en vigueur 15 jours après l'échange des ratifications.

Tout Etat peut y adhérer ou s'en retirer en tout temps moyennant une déclaration donnée au Haut Conseil fédéral suisse, qui accepte la mission de servir d'intermédiaire entre les

7. die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen und der praktischen Erfahrungen, welche in den von der Krankheit ergriffenen Weingeländen gemacht worden sind;

8. alle sonstigen Schriftstücke, welche unter dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkte für den Weinbau von Interesse sind.

Diese Mittheilungen werden von jedem der vertragschließenden Staaten zu den von ihm ausgehenden, auf den Gegenstand bezüglichen Veröffentlichungen verwendet, und diese letzteren selbst werden ebenfalls wechselseitig ausgetauscht werden.

Artikel 6.

Erforderlichenfalls lassen die vertragschließenden Staaten auf einer internationalen Versammlung sich vertreten, welche die Aufgabe hat, die aus der Ausführung der Konvention sich ergebenden Fragen zu prüfen und durch Erfahrung oder Fortschritte der Wissenschaft etwa gebotene Abänderungen der Konvention in Vorschlag zu bringen.

Diese internationale Versammlung wird zu Bern tagen.

Artikel 7.

Der Austausch der Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention erfolgt, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, binnen sechs Monaten, oder, wenn thunlich, schon früher in Bern.

Die Konvention tritt zwei Wochen nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft.

Jeder Staat kann jederzeit durch eine dem hohen Eidgenössischen Bundesrath abzugebende Erklärung der Konvention beitreten oder von derselben sich zurückziehen. Der genannte Bundesrath über-

Etats contractants pour l'exécution
des articles 6 et 7 ci-insérés.

En foi de quoi les Plénipotentiaires
respectifs l'ont signée et y ont apposé
le cachet de leurs armes.

Fait à Berne le dix-septième jour
du mois de Septembre l'an mil huit
cent soixante dix-huit.

nimmt hinsichtlich der Ausführung der
vorstehenden Artikel 6 und 7 die Ver-
mittlung zwischen den vertragschließenden
Staaten.

Zu Urkunde dessen haben die betref-
fenden Bevollmächtigten die Konvention
unterzeichnet und derselben ihr Siegel bei-
gedrückt.

So geschehen zu Bern, am 17. Sep-
tember 1878.

(L. S.) v. Roeder.

(L. S.) Weymann.

(L. S.) Ottenfels.

(L. S.) Vicomte de la Vega.

(L. S.) Mariano de la Paz Graëlls.

(L. S.) B. d'Harcourt.

(L. S.) G. Halna du Frétay.

(L. S.) Melegari.

(L. S.) Ad. Targioni Tozzetti.

(L. S.) Le Conseiller João Ignacio
Ferreira Lapa.

(L. S.) Droz.

(L. S.) Victor Fatio.

.

Die vorstehende Uebereinkunft ist von dem Deutschen Reich, von Oesterreich-
Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz ratifizirt worden und die Aus-
wechselung der betreffenden Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige. S. 25. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. S. 25. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 26.

(Nr. 1363.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige.
Vom 23. Februar 1880.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. genehmige Ich, daß für das Ressort des General-Postmeisters eine dritte Abtheilung errichtet werde, und daß die oberste Reichsbehörde für die dem gedachten Ressort zugewiesenen Verwaltungszweige fortan die Bezeichnung: Reichs-Postamt erhalte, sowie daß der General-Postmeister gleich den andern mit ihm in gleichem Range stehenden Ressort-Chefs im Reichsdienste, in Zukunft den Titel eines Staatssekretärs zu führen hat. Ich ermächtige Sie, hiernach die erforderlichen Anordnungen zu treffen und wegen Errichtung der dritten Direktorstelle die endgültige Feststellung durch den Etat herbeizuführen.

Berlin, den 23. Februar 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

(Nr. 1364.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungssätze für Bier. Vom 3. März 1880.

In Veranlassung der in Bayern vom 1. November 1879 ab bis zum 31. Dezember 1881 eingeführten Erhöhung des Malzaufschlags für das zur Bierbereitung bestimmte Malz sind in denjenigen daselbst erhobenen Uebergangsabgaben- und bewilligten Rückvergütungsbeträgen, welche sich in der mit Bekanntmachung vom

Reichs-Gesetzbl. 1880.

7

Ausgegeben zu Berlin den 12. März 1880.

15. Januar 1877, (Reichs-Gesetzbl. 1877 S. 9 ff.) veröffentlichten Uebersicht unter I 2 und III 1 aufgeführt finden, die nachstehenden Aenderungen eingetreten:

1. An Uebergangsabgaben werden für die Zeit vom 1. November 1879 bis Ende 1881 erhoben:
 - a) vom Bier 3 Mark 25 Pfennig vom Hektoliter und
 - b) von dem zur Bierbereitung bestimmten geschroteten Malz 6 Mark vom Hektoliter.
2. An Malzaufschlagraückvergütung werden bewilligt:
 - a) vom 1. November 1879 ab für das in Flaschen ausgeführte Bier die in der gedachten Uebersicht unter I 2 aufgeführten Beträge;
 - b) vom 1. Januar 1880 ab bis Ende 1881 für das in Flaschen oder Gebinden ausgeführte Bier:
 - 2 Mark 60 Pfennig vom Hektoliter braunen Bieres und
 - 1 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter weißen Bieres.

Berlin, den 3. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

(Nr. 1365.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 10. März 1880.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung ist
von Seiner Majestät dem Kaiser, König von Preußen
der Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath in der Reichskanzlei Liedemann
zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.
Berlin, den 10. März 1880.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81. S. 27. — Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 aus gegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. S. 94.

(Nr. 1366.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1880/81. Vom 26. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1880/81 wird

in Ausgabe

auf 539 252 640 Mark, nämlich

auf 466 289 719 Mark an fortdauernden, und

auf 72 962 921 Mark an einmaligen Ausgaben,

und

in Einnahme

auf 539 252 640 Mark

festgestellt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigelegte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881 wird auf 132 000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierzig Millionen Mark hinaus, Schakanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinsfußes dieser Schakanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird,

Reichs-Gesetzbl. 1880.

8

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1880.

und der Dauer der Umlaufzeit, welche den 30. September 1881 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schakanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schakanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken. Die Zinsen der Schakanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgestellt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schakanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

- | | |
|--|---------------|
| 1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg .. | 462 000 Mark, |
| 2. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten | 150 000 . |
| 3. zum Bau von Kasernen in Altona | 300 000 . |
- sind vorschussweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

- zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62),
- zu 2 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des alten Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127),
- zu 3 aus den Verkaufserlösen der demnächst entbehrlich werdenden Kasernen in Altona.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 26. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichshaushalts-Etat

für das Etatsjahr

1880/81.



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		I. Bundesrath.		
1.		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
		II. Reichstag.		
2.	1/13.	Für das Bureau des Reichstags, für die Stenographie, für Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten, sowie zur Entschädigung der Privat-eisenbahnen für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstagsabgeordneten.....	352 580	—
		Summe II (Kapitel 2) für sich.		
3.		III. Reichskanzler und Reichskanzlei.		
	1/5.	Besoldungen.....	79 650	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	2 820	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben.....	5 600	—
	9/10.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	30 800	—
		Summe III (Kapitel 3).....	118 870	—
		IV. Auswärtiges Amt.		
4.		Auswärtiges Amt.		
	1/5.	Besoldungen.....	572 350	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	89 820	—
	7.	Andere persönliche Ausgaben.....	85 000	1 800
	8/11.	Sächliche Ausgaben.....	336 500	—
		Summe Kapitel 4.....	1 083 670	1 800

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
5.		Gesandtschaften und Konsulate.		
1/27.	Besoldungen des Gesandtschaftspersonals		2 207 700	1 050
28.	Zu Remunerationen und Diäten an nicht fest angestellte Beamte bei den gesandtschaftlichen Behörden		120 000	—
29/80.	Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten ..		1 502 000	—
81.	Zu Remunerationen und Diäten an nicht fest angestellte Beamte und Unterbediente bei den besoldeten Generalkonsulaten, Konsulaten und Vizekonsulaten		268 000	—
82/87.	Sächliche und vermischte Ausgaben		824 100	—
88.	Dispositionsfonds		50 000	—
		Summe Kapitel 5.....	4 971 800	1 050
6.		Allgemeine Fonds.		
1.	Zu Kommissionskosten		70 000	—
2.	Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke		2 565	2 565
3.	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen		21 000	—
4.	Zu geheimen Ausgaben		48 000	—
5.	Dotation für das archäologische Institut in Rom und die Zweiganstalt in Athen		98 855	—
6.	Zur Unterstützung deutscher Schulen und anderer vaterländischer Unternehmungen im Auslande		60 000	—
7.	Sonstige Ausgaben		138 000	—
		Summe Kapitel 6.....	438 420	2 565
		Summe IV (Kapitel 4 bis 6).....	6 493 890	5 415
		V. Reichsamt des Innern.		
7.		Reichsamt des Innern.		
1/5.	Besoldungen		325 050	3 100
6.	Wohnungsgeldzuschüsse		48 960	—
7/8.	Andere persönliche Ausgaben		22 800	1 050
9/11.	Sächliche und vermischte Ausgaben		139 500	—
		Summe Kapitel 7.....	536 310	4 150

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Marl.	Marl.
7 a.		Allgemeine Fonds.		
	1/10.	Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken.....	166 670	9 000
	11/12.	Kosten der Maßregeln gegen die Rinderpest.....	409 146	—
	13.	Kosten aus Anlaß der Maßregeln gegen die Reblaus- krankheit.....	5 000	—
		Summe Kapitel 7 a.....	580 816	9 000
7 b.		Reichskommissariate.		
	1/2.	Für Ueberwachung des Auswanderungswesens.....	18 000	—
	3.	Reichs-Schulkommission.....	3 600	—
	4.	Technische Kommission für Seeschiffahrt.....	18 000	—
	5.	Maschinisten-, Steuermanns- und Schiffer-Prüfungs- wesen, sowie Schiffsvermessungswesen.....	18 000	—
		Summe Kapitel 7 b.....	57 600	—
7 c.		Bundesamt für das Heimathwesen.		
	1.	Besoldungen.....	27 000	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	2 700	—
		Summe Kapitel 7 c.....	29 700	—
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden.....	9 000	—
		Summe Kapitel 8 für sich.		
9.		Behörden für die Untersuchung von Seemfällen.		
	1/2.	Ober-Seeamt.....	24 000	—
	3.	Reichskommissare bei den Seeämtern.....	15 000	—
		Summe Kapitel 9.....	39 000	—
10.		Statistisches Amt.		
	1/2.	Besoldungen.....	98 340	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	15 420	—
		Seite.....	113 760	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Uebertrag.....	113 760	—
	4/5.	Anderer persönlicher Ausgaben.....	45 000	—
	6/8.	Sächlicher Ausgaben.....	89 350	—
	9.	Persönlicher und sächlicher Ausgaben in Folge Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Sta- tistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.....	300 000	—
		Summe Kapitel 10.....	548 110	—
11.		Normal - Eichungskommission.		
	1/2.	Beförderungen.....	34 860	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	5 280	—
	4/5.	Anderer persönlicher Ausgaben.....	15 650	—
	6/7.	Sächlicher und vermischter Ausgaben.....	23 000	—
		Summe Kapitel 11.....	78 790	—
12.		Gesundheitsamt.		
	1/2.	Beförderungen.....	62 370	600
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	9 180	—
	4/5.	Anderer persönlicher Ausgaben.....	16 050	—
	6/7.	Sächlicher und vermischter Ausgaben.....	37 950	—
		Summe Kapitel 12.....	125 550	600
13.		Patentamt.		
	1/2.	Beförderungen.....	263 420	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	36 060	—
	4/6.	Anderer persönlicher Ausgaben.....	65 400	—
	7/8.	Sächlicher Ausgaben.....	260 000	—
		Summe Kapitel 13.....	624 880	—
		Summe V (Kapitel 7 bis 13).....	2 629 756	13 750

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen r.	Sachsen.	Würt- temberg.	Uebershaupt für das Etatsjahr 1880/81.	Darun- ter künftig weg- fallen
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.					
14.		Kriegsministerium.					
	1/7.	Besoldungen	1 435 680	76 260	89 010	1 600 950	7 200
	8/10.	Andere persönliche Ausgaben ...	71 370	9 210	3 000	83 580	—
	11/12.	Sächliche Ausgaben	191 500	6 900	300	198 700	—
		Summe Kapitel 14	1 698 550	92 370	92 310	1 883 230	7 200
15.		Militär - Rassenwesen.					
	1/2.	Besoldungen	130 800	19 050	13 350	163 200	—
	3/4.	Sächliche Ausgaben	96 688	2 115	—	98 803	—
		Summe Kapitel 15	227 488	21 165	13 350	262 003	—
16.		Militär - Intendanturen.					
	1/5.	Besoldungen	1 199 370	90 930	83 550	1 373 850	—
	6/7.	Andere persönliche Ausgaben ...	115 298	8 700	14 150	138 148	—
	8/9.	Sächliche Ausgaben	122 645	7 860	18 818	149 323	—
		Summe Kapitel 16	1 437 313	107 490	116 518	1 661 321	—
17.		Militär - Geistlichkeit.					
	1/2.	Besoldungen	439 300	23 450	—	462 750	—
	3/4.	Andere persönliche Ausgaben ...	89 157	1 950	9 300	100 407	—
	5/6.	Sächliche Ausgaben	45 810	6 240	1 320	53 370	—
		Summe Kapitel 17	574 267	31 640	10 620	616 527	—
18.		Militär - Justizverwaltung.					
	1/2.	Besoldungen	444 075	45 795	55 200	545 070	240
	3/5.	Andere persönliche Ausgaben ...	54 972	4 255	3 500	62 727	—
	6.	Sächliche Ausgaben	7 200	600	1 400	9 200	—
		Summe Kapitel 18	506 247	50 650	60 100	616 997	240

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Mark.	Sachsen. Mark.	Würt- temberg. Mark.	Ueberhaupt für das Statsjahr 1880/81. Mark.	Darun- ter künftig weg- fallend. Mark.
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	2 214 420	156 534	139 770	2 510 724	—
20.		Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore.					
	1/2.	Besoldungen	618 780	17 628	15 300	651 708	28 908
	3.	Büreaugelder für die Etappen- geschäfte	1 620	360	180	2 160	—
		Summe Kapitel 20	620 400	17 988	15 480	653 868	28 908
21.		Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.					
	1/2.	Adjutanten Sr. Majestät des Kaisers und Adjutantur-Offi- ziere	401 412	34 200	40 800	476 412	—
	3.	Offiziere in besonderen Stellungen	450 000	23 700	12 000	485 700	—
		Summe Kapitel 21	851 412	57 900	52 800	962 112	—
22.		Generalstab und Landesvermes- sungswesen.					
	1/7.	Generalstab	1 171 981	87 530	57 550	1 317 061	6 000
	8/12.	Büreau des Zentral-Direktoriums der Vermessungen	17 610	—	—	17 610	—
	13/25.	Landesaufnahme	1 026 700	—	—	1 026 700	—
		Summe Kapitel 22	2 216 291	87 530	57 550	2 361 371	6 000
23.		Ingenieurkorps.					
	1.	Besoldungen	1 315 212	56 196	33 696	1 405 104	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben . .	46 980	1 836	1 620	50 436	—
	4.	Uebungs- und Unterrichtsfonds .	59 100	3 150	3 000	65 250	—
		Summe Kapitel 23	1 421 292	61 182	38 316	1 520 790	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Mark.	Sachsen. Mark.	Würt- temberg. Mark.	Uebershaupt für das Etatjahr 1880/81. Mark.	Darun- ter künftig weg- fallend. Mark.
24.		Geldverpflegung der Truppen.					
	1/7.	Besoldungen	73 246 704	5 730 897	4 306 478	83 284 079	37 200
	8/14.	Andere persönliche Ausgaben ...	3 947 323	287 818	209 853	4 444 994	82 525
	15/20.	Sächliche Ausgaben	3 304 600	250 067	186 451	3 741 118	126
	21.	Sonstige vermischte Ausgaben ..	207 101	15 490	12 530	235 121	—
		Summe Kapitel 24	80 705 728	6 284 272	4 715 312	91 705 312	119 851
25.		Naturalverpflegung.					
	1.	Besoldungen	811 605	67 635	51 000	930 240	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben ...	15 000	1 380	908	17 288	—
	4/6.	Sächliche Ausgaben	65 727 216	5 174 551	3 722 735	74 624 502	3 445
		Summe Kapitel 25	66 553 821	5 243 566	3 774 643	75 572 030	3 445
26.		Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.					
	1.	Besoldungen	67 575	29 040	11 280	107 895	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben ...	3 300	975	370	4 645	—
	4/8.	Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.....	18 226 084	1 459 315	1 047 518	20 732 917	—
	9/10.	Verwaltung der Montirungsdepots	94 972	4 659	4 836	104 467	—
		Summe Kapitel 26	18 391 931	1 493 989	1 064 004	20 949 924	—
27.		Garnisonverwaltungs- und Ser- vismwesen.					
	1/2.	Besoldungen	1 535 369	71 454	87 675	1 694 498	3 099
	3.	Emolumente	145 392	4 320	5 800	155 512	400
	4/7.	Andere persönliche Ausgaben ...	153 538	7 330	4 150	165 018	—
	8/10.	Kasernen und Garnisongebäude.	10 655 531	896 704	631 307	12 183 542	—
	11/13.	Dienst- und Dienstwohnungs- gebäude.....	580 312	22 410	36 966	639 688	—
		Seite	13 070 142	1 002 218	765 898	14 838 258	3 499

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Mark.	Sachsen. Mark.	Würt- temberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatjahr 1880/81. Mark.	Darun- ter künftig weg- fallend. Mark.
		Uebertrag	13 070 142	1 002 218	765 898	14 838 258	3 499
	14.	Zu Bureaubedürfnissen der Gar- nisonverwaltungen und Garni- sonbaubeamten	194 132	5 000	10 635	209 767	—
	15.	Zur Unterhaltung der Uebungs- plätze, sowie zu kleineren Grund- stückserwerbungen	564 270	100 000	58 500	722 770	—
	16.	Manöverkosten	1 251 325	82 745	43 000	1 377 070	—
	17.	Servis	13 405 270	1 063 873	612 318	15 081 461	2 565
		Summe Kapitel 27	28 485 139	2 253 836	1 490 351	32 229 326	6 064
28.		Wohnungsgeldzuschüsse	6 215 955	491 568	386 883	7 094 406	2 640
29.		Militär-Medizinalwesen.					
	1/3.	Besoldungen	649 419	19 980	34 448	703 847	3 630
	4.	Emolumente	45 000	1 650	2 900	49 550	—
	5/11.	Andere persönliche Ausgaben ...	386 670	27 330	17 233	431 233	2 400
	12.	Lazareth-Wirthschafts- und Kran- kenpflegkosten	2 940 000	224 378	156 418	3 320 796	—
	13/14.	Kosten für Arzneien und Ver- bandmittel	297 000	19 070	16 994	333 064	40
	15.	Zur Unterhaltung der Utensilien	545 083	47 535	30 443	623 061	—
	16.	Zur Unterhaltung der Lazareth- gebäude, sowie zu kleineren Re- tablissements- und Ergänzungs- bauten	361 400	46 500	40 000	447 900	—
	17.	Sächliche und vermischte Aus- gaben für die militärärztlichen Bildungsanstalten	34 800	1 900	—	36 700	—
		Summe Kapitel 29	5 259 372	388 343	298 436	5 946 151	6 070

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Mk.	Sachsen. Mk.	Würt- temberg. Mk.	Uebershaupt für das Etatjahr 1880/81. Mk.	Darun- ter künftig weg- fallend. Mk.
30.		Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldgeräte.					
	1.	Besoldungen	79 440	5 610	5 610	90 660	—
	2/4.	Sächliche Ausgaben	342 600	24 870	22 193	389 663	—
		Summe Kapitel 30.....	422 040	30 480	27 803	480 323	—
31.		Verpflegung der Ersatz- und Re- servemannschaften etc.					
	1.	Ersatz- und Reservemannschaften	2 285 000	131 117	76 740	2 492 857	—
	2.	Deserteure und Arrestanten	26 926	3 980	2 200	33 106	—
		Summe Kapitel 31.....	2 311 926	135 097	78 940	2 525 963	—
32.		Ankauf der Remontepferde.					
	1.	Besoldungen	34 800	—	—	34 800	—
	2.	Zum Ankauf der Remonten ...	4 437 025	482 400	343 806	5 263 231	—
	3/4.	Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden	125 863	6 164	5 797	137 824	—
	5.	Remontetransportkosten	62 655	3 630	—	66 285	—
		Summe Kapitel 32.....	4 660 343	492 194	349 603	5 502 140	—
33.		Verwaltung der Remontedepots.					
	1.	Besoldungen	165 450	—	—	165 450	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben ...	2 400	—	—	2 400	—
	4.	Wirthschaftskosten	1 097 850	—	—	1 097 850	—
	5/6.	Ausgaben für Bauten und Melio- rationen	200 000	—	—	200 000	—
	7.	Sonstige Nebenkosten	1 900	—	—	1 900	—
		Summe Kapitel 33.....	1 467 600	—	—	1 467 600	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt- temberg.	Ueberhaupt für das Etatjahr 1880/81.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			rc. Mark.	 Mark.	 Mark.	 Mark.	 Mark.
34.		Reisekosten und Tagegelder, Vor- spann- und Transportkosten.					
	1.	Reisekosten und Tagegelder	2 778 937	143 100	133 450	3 055 487	—
	2.	Vorspann- und Transportkosten.	1 661 340	91 260	133 026	1 885 626	—
		Summe Kapitel 34.	4 440 277	234 360	266 476	4 941 113	—
35.		Militär-Erziehungs- und Bil- dungswesen.					
	1/2.	General-Inspektion	26 520	—	—	26 520	—
	3/5.	Ober-Militär-Examinationskom- mission	31 732	—	—	31 732	—
	6/9.	Kriegsakademie	139 950	—	—	139 950	—
	10/13.	Bereinigte Artillerie- und Inge- nieurschule	172 739	—	—	172 739	—
	14/17.	Kriegsschulen	485 179	—	—	485 179	—
	18/21.	Kadettenanstalten	1 313 525	93 566	—	1 407 091	1 500
	22.	Prüfungskommission für Artillerie- Hauptleute und Premier-Lieute- nants	360	—	—	360	—
	23.	Zur Unterhaltung der Divisions- rc. Bibliotheken	18 600	2 400	1 500	22 500	—
	24/25.	Inspektion der Infanterieschulen.	10 872	—	—	10 872	—
	26/29.	Unteroffizierschulen und Unter- offiziersvorschule	1 134 997	145 470	28 980	1 309 447	—
	30/33.	Militär-Schießschule	127 301	—	—	127 301	—
	34/37.	Zentral-Turnanstalt	57 486	—	—	57 486	—
	38/41.	Dispositionsfonds des Kriegsmini- steriums	49 800	—	—	49 800	—
	42/46a.	Militär-Knaben-Erziehungs-In- stitut und Garnisonschulen . .	417 947	33 437	16 512	467 896	—
	47.	Unterrichtsgelder der Truppen . .	236 850	18 200	14 454	269 504	—
	48/50.	Inspektion des Militär-Veterinär- wesens	8 340	—	—	8 340	—
	51/55.	Militär-Rosarztschule rc.	140 842	—	—	140 842	—
	56/59.	Lehrschmieden	36 410	6 348	—	42 758	—
		Summe Kapitel 35.	4 409 450	299 421	61 446	4 770 317	1 500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen r.	Sachsen.	Würt- temberg.	Uebershaupt für das Etatjahr 1880/81.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
36.		Militär-Gefängnißwesen.					
	1.	Besoldungen	148 263	12 042	7 241	167 546	825
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben ...	76 652	7 600	3 384	87 636	—
	4.	Verpflegung	405 824	40 349	16 837	463 010	—
	5.	Bekleidung	143 004	17 831	6 582	167 417	—
	6.	Verwaltung und Unterhaltung .	43 440	10 235	3 655	57 330	—
	7.	Büreaugeld r.	6 140	558	420	7 118	—
		Summe Kapitel 36.....	823 323	88 615	38 119	950 057	825
37.		Artillerie- und Waffenwesen.					
	1/6.	Besoldungen	1 368 971	46 155	33 105	1 448 231	7 782
	7/14.	Andere persönliche Ausgaben ...	106 621	4 500	2 082	113 203	1 224
	15/23.	Sächliche Ausgaben	9 723 848	688 428	443 439	10 855 715	—
		Summe Kapitel 37.....	11 199 440	739 083	478 626	12 417 149	9 006
38.		Technische Institute der Artillerie.					
	1.	Besoldungen	225 780	20 730	—	246 510	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben ...	90 130	12 000	—	102 130	—
	4/9.	Sächliche Ausgaben	214 188	6 000	—	220 188	—
		Summe Kapitel 38.....	530 098	38 730	—	568 828	—
39.		Bau und Unterhaltung der Festungen.					
	1/2.	Besoldungen	431 385	2 955	—	434 340	—
	3/4.	Andere persönliche Ausgaben ...	16 761	—	—	16 761	—
	5/12.	Sächliche und vermischte Ausgaben	2 211 534	27 235	26 350	2 265 119	12 000
		Summe Kapitel 39.....	2 659 680	30 190	26 350	2 716 220	12 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt- temberg.	Ueberhaupt für das Etatjahr 1880/81.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
40.		Unterstützungen für aktive Mili- tärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungs- fonds bestehen.					
	1.	Zur Allerhöchsten Verfügung...	54 000	—	—	54 000	—
	2.	Zur Verfügung des Kriegsmini- steriums	16 800	3 390	4 550	24 740	—
		Summe Kapitel 40.....	70 800	3 390	4 550	78 740	—
41.		Invalideninstitute.					
	1/5.	Befoldungen	262 755	—	—	262 755	—
	6/9.	Andere persönliche Ausgaben...	68 198	—	6 201	74 399	—
	10.	Verpflegung und Ausrüstung ..	103 932	—	4 604	108 536	—
	11.	Verwaltung und Unterhaltung der Invalidenhäuser.....	21 591	—	—	21 591	—
	12.	Bermischte sächliche Ausgaben ..	11 000	—	465	11 465	—
		Summe Kapitel 41.....	467 476	—	11 270	478 746	—
		Die Deckung erfolgt aus dem Reichs-Invalidenfonds mit ..	467 476	—	11 270	478 746	—
		Bleibt Summe Kapitel 41	—	—	—	—	—
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse.	620 100	120 711	78 600	819 411	—
43.		Verschiedene Ausgaben.					
	1/2.	Zu Entschädigungen und unvor- hergesehenen Ausgaben.....	55 725	4 572	5 900	66 197	—
	3.	Zu geheimen Ausgaben.....	34 500	—	—	34 500	—
		Summe Kapitel 43.....	90 225	4 572	5 900	100 697	—
		Summe Kapitel 14 bis 43.....	251 084 928	19 056 866	13 742 856	283 884 650	203 749
		Dazu:					
44.		Militärverwaltung von Bayern .	—	—	—	42 030 416	—
		Summe VI (Kapitel 14 bis 44)	—	—	—	325 915 066	203 749

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
VII. Marineverwaltung.				
45.		Admiralität.		
	1/4.	Besoldungen	381 900	—
	5/6.	Andere persönliche Ausgaben	55 010	—
	7/8.	Sächliche Ausgaben	40 900	—
		Summe Kapitel 45	477 810	—
46.		Hydrographisches Amt.		
	1/3.	Besoldungen	62 380	—
	4.	Andere persönliche Ausgaben	11 450	—
	5/6.	Sächliche Ausgaben	65 400	—
		Summe Kapitel 46	139 230	—
47.		Deutsche Seewarte.		
	1.	Besoldungen	45 180	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	46 705	—
	4/7.	Sächliche Ausgaben	111 555	—
		Summe Kapitel 47	203 440	—
48.		Stations-Intendanturen.		
	1/3.	Besoldungen	138 060	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	18 540	—
	6.	Sächliche Ausgaben	9 000	—
		Summe Kapitel 48	165 600	—
49.		Rechtspflege.		
	1.	Besoldungen	18 600	—
	2/4.	Sächliche Ausgaben	3 120	—
		Summe Kapitel 49	21 720	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Marl.	Marl.
50.		Seelsorge.		
	1.	Befoldungen	34 944	600
	2.	Andere persönliche Ausgaben	2 325	—
	3/4.	Sächliche Ausgaben	1 713	—
		Summe Kapitel 50	38 982	600
51.		Militärpersonal.		
	1/7.	Befoldungen	1 913 490	7 800
	8/18.	Andere persönliche Ausgaben	3 182 356	29 160
	19/27.	Selbstbewirtschaftungsfonds	93 022	—
	28.	Bermischte Ausgaben	14 410	—
	29/30.	Sonstige Ausgaben für das Militärpersonal	565	—
		Summe Kapitel 51	5 203 843	36 960
52.		Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.		
	1.	Seezulagen	898 000	—
	2/3.	Ausgaben für den Schiffsdienst	2 006 000	—
	4.	Sonstige Ausgaben für Indiensthaltungszwecke	102 000	—
		Summe Kapitel 52	3 006 000	—
53.		Naturalverpflegung.		
	1.	Brotgeld	205 100	—
	2.	Schiffsverpflegung	1 256 000	—
	3.	Verpflegungszuschüsse	387 000	—
	4.	Rationsgelder	3 956	—
		Summe Kapitel 53	1 852 056	—
54.		Bekleidung.		
	1.	Befoldungen	23 220	—
	2/3.	Sächliche Ausgaben	88 020	—
		Summe Kapitel 54	111 240	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
55.		Servis- und Garnisonverwaltungswesen.		
	1.	Besoldungen	77 580	—
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	15 576	—
	4/9.	Sächliche Ausgaben	610 674	—
		Summe Kapitel 55	703 830	—
56.		Wohnungsgeldzuschuß	489 000	9 996
		Summe Kapitel 56 für sich.		
57.		Krankenpflege.		
	1.	Besoldung der Aerzte	135 240	—
	2/5.	Andere persönliche Ausgaben für Aerzte	80 796	—
	6.	Besoldung der Verwaltungsbeamten	33 250	250
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben für Verwaltungsbeamte ..	27 918	—
	9/11.	Sächliche Ausgaben	198 140	—
		Summe Kapitel 57	475 344	250
58.		Reise-, Marsch- und Frachtkosten.		
	1.	Kosten der Dienst-, Versetzungs- und Informations- reisen, sowie Reisebeihilfen	120 000	—
	2.	Zur Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften, sowie der Kommandirten und Arrestanten auf dem Marsche	149 000	—
	3.	Kosten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- und Frachtstücken	60 000	—
		Summe Kapitel 58	329 000	—
59.		Unterricht.		
	1.	Besoldungen für die Marine-Akademie und -Schule ..	14 805	600
	2/3.	Andere persönliche Ausgaben	34 350	—
	4/8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	65 008	—
		Summe Kapitel 59	114 163	600

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
60.		Werftbetrieb.		
	1/3.	Befoldungen	912 765	9 450
	4/7.	Andere persönliche Ausgaben	158 817	—
	8/20.	Sächliche Ausgaben	9 541 107	—
		Summe Kapitel 60	10 612 689	9 450
61.		Artillerie.		
	1/3.	Befoldungen	132 855	—
	4/9.	Sächliche Ausgaben	1 075 920	—
		Summe Kapitel 61	1 208 775	—
62.		Torpedowesen.		
	1.	Befoldungen	54 600	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	17 172	—
	3.	Sächliche Ausgaben	159 600	—
		Summe Kapitel 62	231 372	—
63.		Leucht-, Betonungs- und Leuchtfeuerwesen.		
	1.	Befoldungen	47 100	—
	2/4.	Andere persönliche Ausgaben	56 875	—
	5/6.	Sächliche Ausgaben	37 720	—
		Summe Kapitel 63	141 695	—
64.		Verschiedene Ausgaben.		
	1.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	17 500	—
	2.	Zu technischen Versuchen und zur Lösung wissenschaftlicher Aufgaben von indienstgestellten Schiffen	30 000	—
	3.	Zur Einrichtung, Ausrüstung und Unterhaltung der Kriegs-Rüstenbeobachtungs-, Signal- und Telegraphenstationen, sowie der telegraphischen Verbindung derselben mit dem Reichstelegraphennetz u.	6 000	—
		Seite	53 500	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Uebertrag	53 500	—
4.		Zu geheimen Ausgaben	15 000	—
5.		Zur Allerhöchsten Verfügung zu außerordentlichen Unter- stützungen	4 000	—
		Summe Kapitel 64	72 500	—
		Summe VII (Kapitel 45 bis 64)	25 598 289	57 856
VIII. Reichs-Justizverwaltung.				
65.		Reichs-Justizamt.		
1/5.		Besoldungen	161 700	—
6.		Wohnungsgeldzuschüsse	20 700	—
7/8.		Andere persönliche Ausgaben	36 575	—
9/10.		Sächliche und vermischte Ausgaben	47 000	—
11.		Sonstige Ausgaben	215 000	—
		Summe Kapitel 65	480 975	—
66.		Reichsgericht.		
1/6.		Besoldungen	1 007 350	—
7.		Wohnungsgeldzuschüsse	80 280	—
8/10.		Andere persönliche Ausgaben	19 850	—
11/12.		Sächliche und vermischte Ausgaben	88 080	—
		Summe Kapitel 66	1 195 560	—
		Summe VIII (Kapitel 65 und 66)	1 676 535	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
IX. Reichsschatzamt.				
67.		Reichsschatzamt.		
	1/5.	Besoldungen	248 750	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	42 120	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	15 100	—
	9/10.	Sächliche und vermischte Ausgaben	59 000	—
	11.	Dispositionsfonds des Reichskanzlers	120 000	—
		Summe Kapitel 67	484 970	—
68.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art	900 000	—
	2.	Beitrag zur Deckung der laufenden Ausgaben der Universität Straßburg	400 000	—
	3.	Abfindung in Folge Aufhebung der Elbzölle	219 336	—
	4.	Rayonenterschädigungsrenten	514 800	—
	5/6.	Bergütungen an Preußen	36 150	—
	7.	Ueberweisungen an die Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer	40 624 500	—
	8.	Münzwesen	200 000	—
		Summe Kapitel 68	42 894 786	—
69.		Reichskommissariate.		
		Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern.		
	1/4.	Ausgaben für die kontrolirenden Beamten	384 400	—
	5/8.	Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatz- amts	17 340	600
	9.	Vermischte bei den Abrechnungen über die Zölle und Verbrauchssteuern auf die Einnahme in Unrechnung kommende Ausgaben	2 800	—
		Summe Titel 1 bis 9	404 540	600
	10.	Verwaltung des Reichskriegsschatzes	1 350	—
		Summe Kapitel 69	405 890	600
		Summe IX (Kapitel 67 bis 69)	43 785 646	600

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
70.		X. Reichs-Eisenbahn-Amt.		
	1/5.	Besoldungen	173 700	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	27 960	—
	7/9.	Andere persönliche Ausgaben	19 800	—
	10/11.	Sächliche Ausgaben	40 800	—
		Summe X (Kapitel 70)	262 260	—
		XI. Reichsschuld.		
71.	1/3.	Bewaltung	52 500	—
72.	1/2.	Verzinsung	8 950 000	—
		Summe XI (Kapitel 71 und 72)	9 002 500	—
73.		XII. Rechnungshof.		
	1/5.	Besoldungen	375 750	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	52 168	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	10 600	—
	9/11.	Sächliche Ausgaben	22 100	—
		Summe XII (Kapitel 73)	460 618	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen 2c. Mark.	Sachsen. Mark.	Würt- temberg. Mark.	Ueberhaupt für das Etatjahr 1880/81. Mark.	Darun- ter künftig weg- fallend. Mark.
74.		XIII. Allgemeiner Pensionsfonds.					
		Verwaltung des Reichsheeres.					
	1.	Invalidenpensionen nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landes- gesetze	3 730 000	176 468	164 000	4 070 468	5 000
	2.	Pensionen und Pensionserhöhun- gen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade nach Maß- gabe der Reichsgesetze beziehungs- weise der zur Zeit der Pensioni- rung in Geltung gewesenen Landesgesetze	10 750 000	607 720	474 000	11 831 720	—
	3.	Inaktivitätsgehälter, Wartegelder für Offiziere, Aerzte, Beamte; Pensionsprozentzuschüsse	70 600	3 308	5 050	78 958	140
	4.	Bewilligungen für Hinterbliebene	92 000	3 087	19 200	114 287	—
	5.	Zu Allerhöchsten Bewilligungen.	737 900	33 818	37 000	808 718	27 900
	6.	Zu anderweiten Unterstützungen.	258 500	23 782	10 900	293 182	36 000
		Summe Kapitel 74.....	15 639 000	848 183	710 150	17 197 333	69 040

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
75.		Marineverwaltung.		
	1.	Invalidenpensionen nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze	42 684	—
	2.	Pensionen und Pensionserhöhungen für Offiziere, Aerzte, Deckoffiziere und Beamte aller Grade nach Maßgabe der Reichsgesetze beziehungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung gewesenen Landesgesetze	291 085	—
	3.	Inaktivitätsgehälter, Wartegelder für Offiziere, Aerzte und Beamte	—	—
	4.	Pensionen an Hinterbliebene von Offizieren und Beamten der früheren dänischen Marineverwaltung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein	135	—
	5.	Bewilligungen für Hinterbliebene	10 860	—
	6.	Zu Unterstützungen	30 000	—
		Summe Kapitel 75.....	374 764	—
76.		Civilverwaltung.		
	1.	Pensionen für Beamte und Unterbeamte	200 000	—
	2.	Wartegelder	98 100	—
	3.	Zu Unterstützungen für pensionirte Beamte und zu Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Beamten	25 000	—
		Summe Kapitel 76.....	323 100	—
		Summe XIII (Kapitel 74 bis 76).....	17 895 197	69 040

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Marl.	Darunter künftig wegfallend. Marl.
XIV. Reichs - Invalidenfonds.				
77.	Verwaltung des Reichs - Invalidenfonds.			
	1/5.	Besoldungen	51 600	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	6 660	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	1 800	—
	9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	5 000	—
		Summe Kapitel 77.....	65 060	—
78.	Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres.			
	1/4.	Für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71	55 581	—
	5/8.	Zur Verwaltung der Invalideninstitute	544 099	—
		Summe Kapitel 78	599 680	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen r. Mars.	Sachsen. Mars.	Würt- tem- berg. Mars.	Bayern. Mars.	Uebershaupt für das Staatsjahr 1880/81. Mars.	Dar- unter künftig weg- fallend. Mars.
79.		Invalidenpensionen etc. in Folge des Krieges von 1870/71.						
		A. Verwaltung des Reichs- heeres.						
	1.	Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuer- werker, Wachtmeister und Feld- webel einschl. abwärts	10 161 000	570 000	324 000	1 895 102	12 950 102	—
	2.	Pensionen und Pensionserhöhun- gen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade	5 900 000	507 696	342 000	2 225 276	8 974 972	—
	3.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Be- amten aller Grade	520 000	22 675	17 600	64 125	624 400	—
	4.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuer- werker, Wachtmeister und Feld- webel einschl. abwärts	2 750 000	131 094	25 100	158 544	3 064 738	—
		Summe A. Verwaltung des Reichsheeres	19 331 000	1 231 465	708 700	4 343 047	25 614 212	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiser- lichen Marine.	—	—	—	—	19 334	—
		Summe Kapitel 79	—	—	—	—	25 633 546	—
80.		Invalidenpensionen etc. in Folge der Kriege vor 1870. (Ge- setz vom 11. Mai 1877 und 17. Juni 1878.)						
		A. Verwaltung des Reichs- heeres.						
	1.	Pensionen, Pensionszulagen und Unterstützungen für Soldaten						

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen r. Mrtl.	Sachsen. Mrtl.	Würt- tem- berg. Mrtl.	Bayern. Mrtl.	Ueberhaupt für das Staatsjahr 1880/81. Mrtl.	Dar- unter künftig weg- fallend. Mrtl.
		vom Oberfeuerwerker, Wacht- meister und Feldwebel einschl. abwärts	1 650 000	116 072	37 600			
2.		Pensionen, Pensionserhöhungen und Unterstützungen für Offi- ziere, Aerzte und Beamte aller Grade	1 360 000	28 129	2 572			
3.		Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten und Beamten aller Grade	100 000	10 200	1 295	502 798	—	—
4.		Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuer- werker, Wachtmeister und Feld- webel einschl. abwärts	370 000	7 416	—			
		Summe A. Verwaltung des Reichsheeres	3 480 000	161 817	41 467	502 798	4 186 082	—
5/6.		B. Verwaltung der Kaiser- lichen Marine	—	—	—	—	1 284	—
		C. Sonstige Pensionen.						
7.		Pensionen und Unterstützungen für die Angehörigen der vor- maligen schleswig-holsteinischen Armee (Gesetz vom 14. Juni 1868 und 3. März 1870)...	—	—	—	—	460 000	—
		Summe Kapitel 80	—	—	—	—	4 647 366	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
81.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71. (Gesetz vom 2. Juni 1878.)		
		Preußen u.	38 952	—
		Sachsen	1 728	—
		Württemberg	216	—
		Bayern	504	—
		Summe Kapitel 81	41 400	—
82.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige	670 000	—
	2.	An Bayern	91 460	—
		Summe Kapitel 82	761 460	—
83.		Die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnaden- bewilligungen aller Art bisher bewilligten und ferner- hin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungs- beihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und dem- nächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350 000 M. jährlich .	350 000	—
		Summe Kapitel 83 für sich.		
		Summe XIV (Kapitel 77 bis 83)	32 098 512	—

Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
	Mark.	Mark.
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.		
Summe I. Bundesrath	—	—
„ II. Reichstag	352 580	—
„ III. Reichskanzler und Reichskanzlei	118 870	—
„ IV. Auswärtiges Amt	6 493 890	5 415
„ V. Reichsamt des Innern	2 629 756	13 750
„ VI. Verwaltung des Reichsheeres	325 915 066	203 749
„ VII. Marineverwaltung	25 598 289	57 856
„ VIII. Reichs-Justizverwaltung	1 676 535	—
„ IX. Reichsschatzamt	43 785 646	600
„ X. Reichs-Eisenbahn-Amt	262 260	—
„ XI. Reichsschulb	9 002 500	—
„ XII. Rechnungshof	460 618	—
„ XIII. Allgemeiner Pensionsfonds	17 895 197	69 040
„ XIV. Reichs-Invalidenfonds	32 098 512	—
Summe der fortdauernden Ausgaben	466 289 719	350 410

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1880/81. Mark.
Einmalige Ausgaben.			
1.		I. Reichstag.	—
2.		II. Auswärtiges Amt.	
1.		Zum Bau des Botschaftshotels in Wien, fünfte und letzte Rate ..	200 000
2.		Subvention an die zoologische Station des Dr. Dohrn in Neapel .	30 000
		Summe II (Kapitel 2)	230 000
3.		III. Reichsamt des Innern.	
1.		Beitrag zu den Kosten der Fischzuchtanstalt zu Hünningen.....	24 200
2.		Beitrag zu den Kosten der im Frühjahr 1880 in Berlin stattfindenden internationalen Fischerei-Ausstellung.....	30 000
3.		Beihilfe zur Erweiterung des Anstaltsgebäudes des Germanischen Museums in Nürnberg, vierte Rate	24 000
4.		Beitrag zu dem Wiederherstellungsbau der Katharinenkirche zu Oppenheim a. Rh., dritte Rate	16 500
5.		Beihilfe zur Förderung der auf Erschließung Zentral-Afrikas gerichteten wissenschaftlichen Bestrebungen.....	75 000
6.		Zu Remunerationen, Tagegeldern und Fuhrkosten der Reichskommission zur Entscheidung der Beschwerden auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, sowie zur Bestreitung der sonstigen sächlichen Ausgaben dieser Kommission	39 440
		Seite.....	209 140

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.
		Uebertrag	209 140
	7.	An Preußen: Für die erste Ausrüstung der zur Abwehr der Rinderpest an der Grenze gegen Rußland und Oesterreich-Ungarn fernerweit angestellten Gendarmen	1 758
	8.	Kosten der Betheiligung des Reichs an der Ausstellung in Melbourne	300 000
	9.	Beitrag zu den Kosten des internationalen Maaf- und Gewichtsbüreaus in Paris für Vorarbeiten zur Prüfung der internationalen Prototype und zur Herstellung der den letzteren beizugebenden Normal- und Kontrollstücke	7 080
		Summe III (Kapitel 3)	517 978
 IV. Post- und Telegraphenverwaltung. 			
4.		Ordentlicher Etat.	
	1.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Leipzig für den Packetbestellungsdiensft nebst Zollabfertigung und für den Posthalterei-betrieb, sechste Rate	100 000
	2.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Worms, zweite und letzte Rate	129 300
	3.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Annaberg, zweite und letzte Rate	34 200
	4.	Zur Herstellung eines zweiten Postbeamten-Wohngebäudes auf dem Bahnhofs zu Rohlfsurt, zweite Rate	52 300
	5.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes an der Spandauerstraße in Berlin, II. Bauabschnitt, zweite Rate	100 000
	6.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Ruhrort, zweite Rate	60 000
	7.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Osnabrück, zweite Rate	100 000
	8.	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes in Bochum, zweite Rate	96 300
	9.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes auf dem Posthalterei-grundstücke Oranienburgerstraße 35/36 in Berlin, dritte Rate ...	180 000
		Seite	852 100

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mark.
		Uebertrag	852 100
	10.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt und das Telegraphenamt in Danzig, zweite Rate	92 850
	11.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Rostock, zweite Rate	90 000
	12.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Rendsburg, zweite Rate	95 000
	13.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Flensburg, zweite Rate	160 000
	14.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Postgebäudes in Trier, zweite Rate	157 000
	15.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Posen (Gesamtbaukosten 350 000 M.), erste Rate	60 000
	16.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Neu-Ruppin (Gesamtbaukosten 120 000 M.), erste Rate	60 000
	17.	Zum Um- und Erweiterungsbau des Post- und Telegraphendienstgebäudes in Thorn (Gesamtbaukosten 140 000 M.), erste Rate	70 000
	18.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Mannheim (Gesamtbaukosten 350 000 M.), erste Rate	95 000
	19.	Zur Vergrößerung des Postgrundstücks in Cöslin, für den Grunderwerb	30 000
	20.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für den Bau eines neuen Dienstgebäudes in Coblenz	72 000
	21.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Remscheid (Gesamtbaukosten 150 000 M.), erste Rate	80 000
	22.	Zum Grunderwerb eines neuen Dienstgebäudes in dem an Berlin grenzenden Theile von Charlottenburg	47 000
	23.	Zu Grundstücksankäufen und Bauten für unvorhergesehene Fälle ..	150 000
		Summe Kapitel 4	2 110 950
4 a.		Außerordentlicher Etat.	
	1.	Zur Anlage unterirdischer Telegraphenlinien von Straßburg i. E. nach Metz, von Berlin über Müncheberg nach Breslau und von Berlin nach Müncheberg (behufs der Fortsetzung über Posen nach Thorn), letzte Rate	2 217 000
		Seite	2 217 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Marf.
		Uebertrag	2 217 000
	2.	Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinie von Berlin bis Dresden, letzte Rate	671 000
	3.	Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinie von Königsberg i. Pr. bis Danzig	805 800
	4.	Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinie von Danzig über Graudenz und Bromberg bis Thorn	1 448 700
		Ersparnisse bei den unter Titel 1 bis 4 ausgebrachten Summen können von einer Linie auf die andere übertragen beziehungsweise für die Linien Danzig—Berlin und Thorn— Müncheberg (Berlin) verwendet werden.	
	5.	Zur Herstellung eines Dienstgebäudes auf dem Postgrundstück in Cassel, fünfte Rate	200 000
	6.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes in Braunschweig, dritte Rate ..	240 000
	7.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes in Hannover, dritte Rate	300 000
	8.	Zum Neubau eines Dienstgebäudes in Münster i. W., dritte Rate ..	183 000
	9.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Darmstadt, vierte Rate	180 000
	10.	Zur Herstellung eines neuen Post- und Telegraphendienstgebäudes in Pforzheim, dritte Rate	50 000
	11.	Zu Miethen für Post- und Telegraphen-Interimsräume in Cassel, Hannover, Münster und Hildesheim, an welchen Orten neue Dienst- gebäude im Bau begriffen sind	46 700
		Summe Kapitel 4a	6 342 200
		Summe IV (Kapitel 4 und 4a)	8 453 150
		V. Verwaltung des Reichsheeres.	
5.		Ordentlicher Etat.	
		a. Preußen 2c.	
	1.	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere 2c. bei den Be- satzungsgruppen in Elsaß-Lothringen	181 000
	2.	Zur Erneuerung des Oberbaumaterials und zur Ergänzung des rol- lenden Materials der Militär-Eisenbahn, erste Rate	167 000
		Seite	348 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mark.
		Uebertrag	348 000
3.		Zur Vervollständigung des Kriegskartenmaterials, zweite Rate	75 000
4.		Zur Einkleidung der Mannschaften der im Falle einer Mobilmachung vom Mobilmachungsjahre 1880/81 ab mehr aufzustellenden Reserve-Munitions-Kolonnen	108 310
5.		Bau einer Kaserne nebst Utensilements-Ergänzung für zwei Bataillone Infanterie in Aachen, vierte Rate	450 000
6.		Neubau von Kasernen nebst Zubehör und Utensilements-Ergänzung für sechs Kompagnien Infanterie in Altona, dritte Rate	300 000
7.		Einrichtung des großen Sitzungs-saales im Erweiterungsbau des Generalstabs-Dienstgebäudes in Berlin zu Bibliothekszwecken, sowie völlige äußere Fertigstellung dieses Gebäudes	198 000
8.		Zur Beschaffung und Einrichtung eines Bataillons-Exerzir- und Schießplatzes bei Bonn, zweite und letzte Rate	23 000
9.		Bau einer Kaserne nebst Utensilements-Ergänzung für das Train-Bataillon in Cassel, vierte und letzte Rate	82 090
10.		Bau eines Stalles nebst zugehörigen kleinen Nebenanlagen für die Pferde von zwei Eskadrons in Darmstadt, dritte und letzte Rate	26 805
11.		Neubau eines Kasernements nebst Utensilements-Ergänzung für drei Kompagnien Infanterie in Darmstadt, erste Rate zum Terrain-erwerb und zur Projektbearbeitung	40 000
12.		Bau einer Kaserne für ein Infanterie-Bataillon in Frankfurt a. M., vierte und letzte Rate	25 336
13.		Neubau und Utensilements-Ergänzung einer Kaserne für fünf Kompagnien Infanterie in Frankfurt a. O., zweite Rate	300 000
14.		Zur Erwerbung und Einrichtung eines Schießplatzes für ein nach Frankfurt a. O. zu verlegendes Infanterie-Regiment	130 000
15.		Neubau und Ausstattung einer Dampfwaschanstalt nebst Wäsche-magazin für die Garnison in Hannover, zweite Rate	50 000
16.		Neubau und Ausstattung eines Militär-Arresthauses in Karlsruhe, zweite Rate, erste Baurate	100 000
17.		Neubau und Utensilements-Ergänzung eines Kasernements nebst Zubehör für das Garde-Schützen-Bataillon in Lichterfelde, zweite Rate	300 000
18.		Neubau und Utensilements-Ergänzung einer Kaserne für zwei Kompagnien Infanterie in Liegnitz, zweite Rate	50 000
		Seite	2 606 541

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Marl.
		Uebertrag	2 606 541
19.		Neubau eines Hauptwacht- und Militär-Arrestgebäudes in Minden	28 000
20.		Abbruch und Wiederaufbau, sowie Utenfilements-Ergänzung der Kaserne V in Meisse, dritte Rate	150 000
21.		Ersatzbau und Ergänzung der Ausstattung für die größtentheils ab- gebrannte Kaserne IIb in Oldenburg, erste Rate zum Terrain- erwerb und zur Projektbearbeitung	100 000
22.		Bau eines Militär-Arresthauses in Posen, dritte und letzte Rate ..	45 700
23.		Neubau und Ausstattung einer Dampfwaschanstalt für die Garnison in Potsdam, erste Rate, zugleich Baurate	100 000
24.		Neubau und Ausstattung einer Dampfwaschanstalt in Rastatt, zweite und letzte Rate	123 700
25.		Bau und Utenfilements-Ergänzung einer Kaserne für ein Infanterie- Bataillon in Rendsburg, dritte Rate	250 000
26.		Neubau und Utenfilements-Ergänzung eines Militär-Arresthauses in Spandau, zweite und letzte Rate	67 630
27.		Neubau und Ausstattung einer Dampfwaschanstalt für die Garnison in Spandau, erste Rate, auch Baurate	70 000
28.		Neubau bezw. Neueinrichtung von Kasernen für etwa 450 Mann und von Stallungen für etwa 180 Pferde in Trier, erste Rate zur Projektbearbeitung, zum Abbruch der baufälligen Gebäude und zur Baueinleitung	100 000
29.		Neubau einer Kaserne nebst Utenfilements-Ergänzung für ein Bataillon Infanterie in Wiesbaden, erste Rate zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung	100 000
30.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Flensburg, sechste und letzte Rate	10 000
31.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Braunschweig, vierte Rate	44 000
32.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Prenzlau, vierte und letzte Rate	57 000
33.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Pasewalk, vierte Rate	10 000
34.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Gießen, vierte und letzte Rate	38 000
		Seite	3 900 571

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mark.
		Uebertrag	3 900 571
35.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Detmold, dritte und letzte Rate	65 000
36.		Erweiterung des Garnisonlazareths in Gnesen, zweite Rate	60 000
37.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Spandau, zweite Rate (erste Baurate)	200 000
38.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Neu-Ruppin, dritte Rate	80 000
39.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Sagan, dritte und letzte Rate	47 000
40.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Neu-Strelitz, dritte Rate	75 000
41.		Neubau und Ausstattung eines Garnisonlazareths in Heidelberg, erste Rate (zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung)	50 000
42.		Zu größeren Meliorationen bei den Remontedepots, fünfte Rate...	60 000
43.		Zur Abzahlung von gestundeten Inventarienkaufgeldern bei dem Remontedepot in Neuhoß-Lreptow a. R.	33 492
44.		Zu unaufschiebbaren Retablissementsbauten in den Remontedepots	100 000
45.		Erweiterung der Gebäude der Ober-Militär-Examinationskom- mission	51 500
46.		Zur Bearbeitung des Projekts der Verlegung der Kriegsschule in Erfurt nach Glogau	15 000
47.		Neubau der Gärtnerwohnung und des Stallgebäudes auf dem Defo- nomiehofe der Kadettenanstalt zu Ploen	20 000
48.		Zum Bau eines Kasinos für die Offiziere, Lehrer und Beamten der Haupt-Kadettenanstalt in Lichterfelde	140 000
49.		Zum Bau zweier Kasernen für die Lehrkommandos der Militär- Schießschule bei Ruhleben, sowie zur ersten Einrichtung derselben, letzte Rate	161 000
50.		Vermehrung des etatsmäßigen tragbaren Schanzzeugs der Infanterie	930 000
51.		Zum Bau eines Festungsgefängnisses in Spandau, vierte Rate ...	100 000
52.		Neubau eines Kasernements für die Oberfeuerwerkerschule, dritte und letzte Rate	400 000
53.		Neubau eines Artillerie-Wagenhauses in Ulm	62 000
		Seite	6 550 563

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mark.
		Uebertrag	6 550 563
54.		Für den Umbau der Artilleriewerkstatt zu Deutz, zweite Rate 50 000 M. zu deren Deckung aus disponiblen Betriebseinnahmen der technischen Institute der Artillerie hier eingestellt werden 50 000 „	—
		Summe Titel 1 bis 54 für Preußen	6 550 563
		b. Sachsen.	
55.		Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere u. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	18 000
56.		Zur Erweiterung des Kasernements der Unteroffizierschule in Marienberg	66 300
57.		Zur Erweiterung und zum Umbau des Garnisonlazareths in Leipzig	125 000
58.		Zur Erwerbung eines Garnisonlazareths in Chemnitz	100 000
59.		Zur Beschaffung von 4 689 Stück Karabinerfütteralen zum Karabiner M/71 für die Kavallerie	39 856
60.		Vermehrung des etatsmäßigen tragbaren Schanzzeugs der Infanterie	85 000
		Summe Titel 55 bis 60 für Sachsen	434 156
		c. Württemberg.	
61.		Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere u. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	9 158
62.		Erweiterung des Mehlmagazins in Ludwigsburg, erste Rate	50 000
63.		Zum Bau eines Militär-Arresthauses in Stuttgart, zweite und letzte Rate	89 000
64.		Zum Bau eines Reithauses für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 13 in Ulm	40 000
65.		Zum Ankauf und zur Herrichtung eines Detailübungsplatzes in Stuttgart	102 372
66.		Neubau eines Garnisonlazareths in Ludwigsburg, vierte Rate	279 000
		Seite	569 530

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mark.
		Uebertrag	569 530
	67.	Zur Beschaffung des Mehrbedarfs an tragbarem Schanzzeug für die Infanterie	60 700
		Summe Titel 61 bis 67 für Württemberg	630 230
		Dazu: " " 1 54 Preußen u.	6 550 563
		" " 55 60 Sachsen	434 156
		Summe Kapitel 5	7 614 949
6.		Außerordentlicher Etat.	
		Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Aus- rüstung der Festungen und Garnisonen in Elsaß- Lothringen, auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872 (Reichs- Gesetzbl. S. 289) und vom 9. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).	
	1.	Für den fortifikatorischen Ausbau der Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen	68 168
		Summe Titel 1 für sich.	
		Zu sonstigen Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen.	
	2.	Erweiterungsbau des Barackenkasernements auf dem Artillerie-Schieß- platze bei Hagenau für ein Bataillon Fuß-Artillerie einschließlich des Stabes und der Offiziere eines Regiments Fuß-Artillerie, zweite und letzte Rate	291 224
	3.	Erweiterung des neuen Kavallerie-Kasernements in Saargemünd um die Unterkunftsräume für Mannschaften und Pferde einer Eskadron, einschließlich der Ergänzung der Ausstattung, erste Rate (auch Baurate)	100 000
		Summe Titel 2 und 3	391 224

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.
		<p>Zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Cöln, Coblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Cüstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Meisse, Memel, Pillau, Colberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie der Befestigungen der unteren Weiser und unteren Elbe, auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 Artikel I und II (Reichs-Gesetzbl. S. 123), und zwar:</p> <p style="text-align: center;">A. Für Bauten.</p> <p>4. Zur Fortführung der Bauten an den Festungen im Westen Deutschlands — Cöln, Coblenz, Mainz, Ulm und Ingolstadt.</p> <p>5. Zur Fortführung der Bauten an den Festungen im Osten Deutschlands — Spandau, Cüstrin, Posen, Thorn, Königsberg, Glogau und Meisse. 9 200 000 M. nach Abzug der Entschädigung, welche für die fortifikatorische Deckung des Bahnhofes bei Posen von den betheiligten Eisenbahngesellschaften zu zahlen ist, mit 1 500 000 „</p> <p>6. Zur Fortführung der Bauten an den Küstenbefestigungen — Danzig, Memel, Pillau, Colberg, Swinemünde, Stralsund, Sonderburg-Düppel, untere Weiser und untere Elbe. —</p> <p>7. Zur Fortführung der Bauten an den Befestigungen der Kriegshäfen Friedrichsort und Wilhelmshaven. —</p> <p>8. B. Für Geschütze und Munition 4 118 000</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 4 bis 8.</p> <p>C. Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponible Grundstücke zur Verwendung kommen (Artikel IV Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1873). Nichts.</p>	<p>1 030 000</p> <p>7 700 000</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>4 118 000</p> <p>12 848 000</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1880/81.
			Mark.
		D. Zur Erweiterung von Festungsthoren und Thorbrücken im Interesse des Verkehrs, deren Kosten dem Reichs-Festungs- baufonds nicht zur Last fallen (Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1873).	
		In Köln.	
9.		Zur Erweiterung des Severin-Thores	60 000
10.		Zur Erweiterung des Weyer-Thores	85 000
11.		Zur Erweiterung des Hahnen-Thores	18 500
12.		Zur Erweiterung des Ehren-Thores	47 000
13.		Zur Erweiterung des Gereons-Thores	55 000
14.		Zur Erweiterung des Eigelsteiner-Thores	36 000
15.		Zur Eröffnung des Schaafen-Thores	7 800
16.		Zur Eröffnung des Friesen-Thores	35 500
		In Mainz.	
17.		Zur Erweiterung der Thorpassage des Binger-Schlages	15 500
		In Thorn.	
18.		Zur Erweiterung der Jakobsthor-Passage	13 200
		In Posen.	
19.		Zuschuß zu den Kosten der Herstellung eines neuen Thores in der Verlängerung der kleinen Ritterstraße	140 000
		In Ingolstadt.	
20.		Zur Erweiterung des Kreuz-Thores	85 000
21.		Zur Erweiterung des Harder-Thores	85 000
22.		Zur Erweiterung des Feldkirchner-Thores	85 000
		Summe Titel 9 bis 22	768 500
		Zu Festungsanlagen und Einebnungsarbeiten, deren Kosten dem Reichs-Festungsbaufonds nicht zur Last fallen:	
23.		Zu einer partiellen Stadterweiterung, durch Umbau der Front XXI bis XXII der Stadt-Enceinte zu Straßburg, behufs Gewinnung	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mark.
	24.	von Bauplänen für die medizinischen Anstalten der dortigen Universität	750 000
		Zur Offenlegung des Forts auf dem Paschenberge und des Rostocker Forts in Stralsund.....	33 200
		Summe Titel 23 und 24.....	783 200
		Zur Ergänzung der Magazin-, Garnison- und Lazareth- einrichtungen, auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185).	
	25.	A. Magazin-Neubauten, Bäckerei- und Mühlenanlagen. Beim Proviantamt in Königsberg i. Pr., zum Neubau eines bombensicheren Proviantmagazins, einer bombensicheren Bäckerei mit 10 Wasserheizungsöfen und 2 Knetmaschinen, sowie einer Dampf- mahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferde- kräften, nebst Wohnhaus für das Mühlenpersonal, letzte Rate ..	170 000
	26.	Beim Proviantamt in Magdeburg, zum Neubau einer Dampf- mahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferde- kräften, einer bombensicheren Bäckerei mit 10 Wasserheizungsöfen und 2 Knetmaschinen, sowie eines Jouragemagazins, letzte Rate.	113 000
		B. Bau von Kasernen, Pferdebeställen und sonstigen Garnisonanstalten.....	—
		C. Neubau und Erweiterung von Lazarethen.	
	27.	Neubau und Ausstattung eines Lazareths in Königsberg i. Pr. ...	—
	28.	Neubau und Ausstattung eines Lazareths in Glogau, letzte Rate...	40 000
	29.	Neubau und Ausstattung eines Lazareths in Bremen.....	—
	30.	Neubau und Ausstattung eines Lazareths in Oldenburg, vierte Rate	95 000
	31.	Neubau und Ausstattung eines Lazareths in Konstanz, vierte Rate.	40 000
	32.	Erweiterung des Lazareths in Reisse, einschließlich der Ergänzung des Utensilements, letzte Rate.....	10 000
		Summe Titel 25 bis 32.....	468 000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Statsjahr 1880/81. Mark.
		Zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg, auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 62), und zwar:	
	33.	Für Bauten.....	854
	34.	Für Geschütze und Munition.....	462 000
		Summe Titel 33 und 34.....	462 854
		Zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127).	
	35.	Zur Verlegung der Kriegsakademie in Berlin nach dem bisher von der Artillerie- und Ingenieurschule benutzten Grundstück Unter den Linden Nr. 74, sowie zur Erweiterung dieses Grundstücks, als vierte Rate.....	150 000
		Summe Titel 35 für sich.	
	36.	Zu Erstattungen an die Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen, auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), und zwar:	
		A. Für die Festung Straßburg:	
		a) An rückständigen Renten für die Zeit vom 27. Dezember 1873 bis Ende März 1880 mit 4 273,20 M. für das Jahr 26 766,85 M.	
		b) Ueberschüsse aus den Erträgnissen der Festungsgrundstücke für die Zeit von der Besignahme ab bis einschließlich 26. Dezember 1873 12 815,86 .	
		B. Für die Festung Bitsch:	
		a) An rückständigen Renten wie zu A a mit 348,56 M. für das Jahr..... 2 183,34 .	
		b) Ueberschüsse wie zu A b 1 038,45 .	
		42 804,50 M. rund	42 805
		Summe Titel 36 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1880/81.
			Mark.
		Zu Kasernenbauten.	
37.	Neubau und Ausstattung eines Kasernements für eine Eskadron 2. Garde-Ulanen-Regiments in Berlin, dritte und letzte Rate ..		334 455
38.	Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für das 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiment in Berlin, vierte Rate		800 000
39.	Neubau und Ausstattung einer Kaserne für ein Bataillon Infanterie in Danzig, erste Rate zum Terrainerwerb und zur Projektbear- beitung		250 000
40.	Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für ein In- fanterie-Bataillon in Neufahrwasser — zur Garnison Danzig gehörend — zweite Rate, erste Baurate		200 000
41.	Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 in Danzig, dritte und letzte Rate		181 200
42.	Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für drei Kom- pagnien des Ostpreussischen Pionier-Bataillons Nr. 1 in Danzig, dritte Rate, erste Baurate		150 000
43.	Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für eine Abtheilung Feld-Artillerie (zu 4 Batterien) in Graudenz, erste Rate, auch Baurate		250 000
44.	Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für zwei Kompagnien Infanterie in Gumbinnen, erste Rate, zugleich Baurate		150 000
45.	Neubau und Ausstattung einer Kaserne für ein Bataillon Infanterie in Königsberg i. Pr., dritte Rate		250 000
46.	Neubau und Ausstattung eines Wohnkasernements für die Mann- schaften von drei Batterien und von Stallungen nebst Zubehör für die Pferde einer Batterie reitender Artillerie in Königsberg i. Pr., erste Rate, zugleich Baurate		200 000
47.	Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör einschließlich einer Reitbahn für die Mannschaften des Ostpreussischen Train- Bataillons Nr. 1 in Königsberg i. Pr., dritte Rate		200 000
		Seite	2 945 655

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mark.
		Uebertrag	2 945 655
48.		Neubau und Ausstattung eines Pferdestalles nebst Zubehör für eine Eskadron in Preussisch-Stargard, erste Rate zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung	10 000
49.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für das 6. Pommersche Infanterie-Regiment Nr. 49 in Gnesen, vierte Rate	350 000
50.		Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für vier Eskadrons des Kürassier-Regiments Königin (Pommersches) Nr. 2 in Pasewalk, dritte Rate	300 000
51.		Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für das Colberg'sche Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9 in Stargard i. Pomm., zweite Rate, erste Baurate	400 000
52.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für die Mannschaften von drei und von Stallungen für eine Eskadron Pommerschen Husaren-Regiments (Blücher'sche Husaren) Nr. 5 in Stolp dritte Rate	150 000
53.		Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für die 1. und 2. Abtheilung 1. Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 in Stralsund, dritte Rate	150 000
54.		Neubau und Ausstattung von Kasernen für 2½ Bataillone Infanterie in Brandenburg a. H., dritte Rate	700 000
55.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne für zwei Kompagnien Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 in Brandenburg a. H., erste Rate, auch Baurate	100 000
56.		Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für das Brandenburgische Kürassier-Regiment (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6 in Brandenburg a. H., vierte und letzte Rate	731 546
57.		Neubau und Ausstattung von Kasernen für ein Infanterie-Regiment in Frankfurt a. O., vierte und letzte Rate	1 206 300
58.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne für ein Bataillon Infanterie in Frankfurt a. O., zweite Rate	400 000
		Seite	7 443 501

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Marl.
		Uebertrag	7 443 501
59.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für ein Jäger-Bataillon in Lützen, erste Rate, auch Baurate	200 000
60.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl von Preußen) in Prenzlau, dritte Rate ..	350 000
61.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin) in Neu-Ruppin, zweite Rate, erste Baurate	200 000
62.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne für zwei Kompagnien Infanterie in Bernburg, erste Rate zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung	30 000
63.		Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Batterien der 2. Abtheilung Thüringischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 19 in Torgau, zweite Rate	100 000
64.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne für fünf Kompagnien Infanterie in Wittenberg, erste Rate, auch Baurate	300 000
65.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne für ein Infanterie-Bataillon in Traustadt, erste Rate zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung	10 000
66.		Neubau und Ausstattung von Kasernen für sechs Kompagnien Infanterie in Liegnitz, zweite Rate	300 000
67.		Neubau und Ausstattung von Kasernen nebst Zubehör für das 1. Westpreussische Grenadier-Regiment Nr. 6 in Posen, zweite Rate, erste Baurate	300 000
68.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne für zwei Kompagnien Infanterie in Schrimm, erste Rate zum Terrainerwerb und zur Projektbearbeitung	12 000
69.		Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für zwei Eskadrons Westfälischen Ulanen-Regiments Nr. 5 in Düsseldorf, zweite Rate	400 000
		Seite	9 645 501

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1880/81.
			Marf.
		Uebertrag	9 645 501
70.		Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für das Westfälische Train-Bataillon Nr. 7 in Münster, dritte und letzte Rate	198 440
71.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für das 2. Bataillon 5. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 53 (früher für das 2. Bataillon 2. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 28 bestimmt) in Bonn, zweite Rate, erste Baurate	100 000
72.		Neubau und Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für eine Eskadron des Königs-Husaren-Regiments (1. Rheinisches) Nr. 7 in Bonn, zweite Rate, erste Baurate	130 000
73.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für sechs Compagnien 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31 in Altona, dritte Rate	100 000
74.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Infanterie in Hadersleben, erste Rate zur Projektbearbeitung	8 000
75.		Neubau und Utensilements-Ergänzung einer Kaserne für zwei Compagnien 1. Bataillons 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82 in Göttingen, dritte Rate	46 000
76.		Neubau und Ausstattung einer Kaserne nebst Zubehör für ein Bataillon Oldenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 91 in Oldenburg, zweite Rate	150 000
77.		Neubau und Ausstattung von Kasernen nebst Zubehör für zwei Bataillone 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 in Frankfurt a. M., vierte und letzte Rate	50 673
78.		Hülfsarbeiterkosten für Intendantur- und Bauräthe	47 000
79.		Zum Neubau eines Kasernements für das von Meissen nach Dresden zu verlegende 2. Jäger-Bataillon Nr. 13, erste Rate (Grunderwerb und erste Baurate)	800 000
80.		Zur Errichtung eines Barackenlagers auf dem Artillerie-Schießplatze bei Zeithain für ein Feld-Artillerie-Regiment, letzte Rate	237 000
81.		Zum Bau und zur Ausstattung eines Kasernements nebst Zubehör für ein Infanterie-Bataillon in Heilbronn, dritte Rate	300 000
		Seite	11 812 614

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mk.
		Uebertrag	11 812 614
	82.	Zu Erstattungen auf aus Landesmitteln aufgewendete Kasernenbau- u. Kosten: 1. an Königreich Sachsen 232 906 M. 2. " Württemberg 184 659 " 3. " Baden 133 322 " 4. " Hessen 3 181 " 5. " Mecklenburg-Schwerin 8 932 " Die Erstattungen erfolgen vorbehaltlich der bei Prüfung der bezüglichen Rechnungen durch den Rechnungshof sich ergebenden Erinnerungen.	563 000
		Summe Titel 37 bis 82	12 375 614
		Dazu " " 36	42 805
		" " 35	150 000
		" " 33 und 34	462 854
		" " 25 bis 32	468 000
		" " 23 und 24	783 200
		" " 9 bis 22	768 500
		" " 4 " 8	12 848 000
		" " 2 und 3	391 224
		" " 1	68 168
		Summe Kapitel 6	28 358 365
		Summe V (Kapitel 5 und 6)	35 973 314
7.		VI. Marineverwaltung.	
	1.	Allgemeine Bauverwaltungskosten für die Garnisonbauten in Wilhelms- haven, Kiel und Friedrichsort	33 630
	2/11.	Zum Bau von Kriegsschiffen	8 339 750
	12.	Zur Errichtung von Fluth- und Windmessern	21 000
	13.	Zur Betonung der Kieler Bucht	27 500
		Seite	8 421 880

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mar.
		Uebertrag	8 421 880
14.		Zur Herausgabe eines Werkes über die von der Korvette „Gazelle“ in den Jahren 1874 bis 1876 ausgeführte wissenschaftliche Reise um die Erde, erste Rate	8 000
15/17.		Für Torpedozwecke	1 255 000
18/20.		Zur Einrichtung der Deutschen Seewarte	253 500
21.		Kosten der Armirung für neue Schiffe	460 000
22.		Zur Beschaffung von Gewehren nebst Zubehör und Munition für die Marinetheile, zweite Rate	140 000
23.		Zur Erbauung eines Dienstwohngebäudes für 4 Familien des Unter- personals beim Artilleriedepot in Friedrichsort	36 000
24.		Zur Erbauung eines Dienstwohngebäudes für einen verheiratheten Zeugoffizier und drei Familien des Unterpersonals beim Artillerie- depot in Wilhelmshaven	40 000
25.		Für bauliche Anlagen zur Umgestaltung der Werft zu Danzig in ein Definitivum, siebente Rate	190 000
26.		Zur Fortsetzung der Bauten des Marine-Etablissements bei Ellerbeck (Kiel), achte Rate	410 000
27.		Zu Bauten beim Marine-Etablissement in Wilhelmshaven	500 000
28.		Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven, fünfte Rate	1 500 000
29.		Zur Vermehrung der Bekleidungs-vorräthe des Marine-Bekleidungs- magazins zu Kiel und des Kleiderdepots zu Wilhelmshaven, zweite Rate	300 000
30.		Zur Erneuerung des Telegraphenkabels zwischen den Inseln Borkum, Juist und Norderney	21 100
31.		Zum Neubau einer Eisenbahnstrecke für die Munitionstransporte beim Artilleriedepot in Wilhelmshaven	18 300
32.		Zum Neubau einer Klinkerstraße hinter den Küstenbatterien in Wil- helmshaven	14 300
33.		Zur Erweiterung des Dienstgebäudes der Admiralität	35 000
34.		Zur Erweiterung bezw. Veränderung des Marine-Intendantur-Dienst- gebäudes in Kiel	41 370
35.		Zur Erbauung eines Wohngebäudes nebst Büreaulokal für die Marine- Kazarethanlage in Yokohama	15 000
		Summe VI (Kapitel 7)	13 659 450

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.
8.		<p style="text-align: center;">VII. Reichs-Justizverwaltung.</p> <p>1. Zur inneren Einrichtung und Ausstattung der für das Reichs-Justizamt bestimmten Räumlichkeiten</p> <p>2. Zur Remunerirung von richterlichen, Subaltern- und Unterbeamten, deren Verwendung bei dem Reichsgericht in Folge der Zuweisung von Sachen nach Vorschrift der §§. 15, 16 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erforderlich ist</p> <p style="text-align: right;">Summe VII (Kapitel 8)</p>	<p>24 000</p> <p>200 000</p> <hr/> <p>224 000</p>
9.		<p style="text-align: center;">VIII. Reichsschatzamt.</p> <p>1. Für die St. Gotthard-Eisenbahn: Achte Rate der vom Deutschen Reich durch Uebereinkunft vom 28. Oktober 1871 in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. November 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) übernommenen, durch den Nachtragsvertrag vom 12. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 270) erhöhten Subvention zum Bau der St. Gotthardbahn</p> <p style="padding-left: 40px;">Hierauf werden erstattet:</p> <p style="padding-left: 80px;">1. nach Kapitel 11 Titel 1 der »Einmaligen Ausgaben« Antheil der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen 264 550 M.</p> <p style="padding-left: 80px;">2. die sonstigen Beiträge von deutschen Regierungen und Eisenbahngesellschaften 897 443 »</p> <p style="text-align: right;">bleiben</p> <p>2. Beitrag zu den Kosten der Errichtung des Allgemeinen Kollegienhauses der Universität Straßburg, dritte Rate</p> <p>3. Beihilfe zur Vollendung des National-Denkmals auf dem Niederwald, erste Rate</p> <p style="text-align: right;">Summe VIII (Kapitel 9)</p>	<p>4 343 753</p> <p>1 161 993</p> <hr/> <p>3 181 760</p> <p>500 000</p> <p>150 000</p> <hr/> <p>3 831 760</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Marl.
9 a.		<p style="text-align: center;">VIIIa. Reichsschuld.</p> <p>Kosten für die Herstellung neuer, an Stelle der jetzt umlaufenden auszugebenden Reichsscaffenscheine</p> <p style="text-align: right;">128 500</p> <p style="text-align: right;">Summe VIIIa (Kapitel 9 a) für sich.</p>	
10.		<p style="text-align: center;">IX. Rechnungshof.</p> <p>1. Für Revision der Kriegskosten-Rechnungen von 1870/71</p> <p>2. Für Revision der Rechnungen über die von Frankreich für die deutschen Okkupationstruppen gezahlten Verpflegungsgelder, zweite Rate.....</p> <p style="text-align: right;">10 000</p> <p style="text-align: right;">10 000</p> <p style="text-align: right;">Summe IX (Kapitel 10).....</p> <p style="text-align: right;">20 000</p>	
11.		<p style="text-align: center;">X. Eisenbahnverwaltung.</p> <p>Ordentlicher Etat.</p> <p>1. Beitrag zu der vom Deutschen Reich übernommenen Subvention zum Bau der Gotthard-Eisenbahn, achte Rate.....</p> <p>2. Zur Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster, neunte Rate.....</p> <p style="text-align: right;">264 550</p> <p style="text-align: right;">18 000</p> <p style="text-align: right;">Summe Kapitel 11</p> <p style="text-align: right;">282 550</p>	
12.		<p>Außerordentlicher Etat.</p> <p>1. Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143). Außer den durch die Gesetze vom 22. November 1871 und 15. Juni 1872 sub III bereits bewilligten Summen für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen: zur Vermehrung der Betriebsmittel</p> <p style="text-align: right;">841 861</p> <p style="text-align: right;">Summe Titel 1 für sich.</p>	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staatsjahr 1880/81. Mark.
	2.	<p>Auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 195). Für den Bau der Eisenbahn von Leterchen nach Diedenhofen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Leterchen und Hargarten</p> <p>Summe Titel 2 für sich.</p> <p>Summe Kapitel 12</p> <p>Summe X (Kapitel 11 und 12)</p>	<p>2 000 000</p> <hr/> <p>2 841 861</p> <hr/> <p>3 124 411</p>
13.		<p>XI. Reichsdruckerei.</p> <p>Zur Beschaffung neuer Schriften und zum Umgusse des vorhandenen Typenmaterials</p> <p>Summe XI (Kapitel 13) für sich.</p>	<p>20 000</p> <hr/>
14.		<p>XII. Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich.</p> <p>A. Ausgaben für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes.</p> <p>Kriegsausgaben bei der Landarmee.</p> <p>Laufende Kosten des Krieges. (Gesamtbedarf vom 1. April 1879 ab 1 982 934,01 M.)</p> <p>1. Für das Militär-Kassenwesen</p> <p>2. Für die Militär-Intendanturen</p> <p>3. Gehälter und Löhnung der Truppen</p> <p>4. Naturalverpflegung, Feld-Magazin- und Bäckerei-Anstalten</p> <p>5. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen</p> <p>6. Garnisonverwaltungs- und Servismwesen</p> <p>7. Kriegs- und Feldlazarethwesen</p> <p>Seite</p>	<p>1 000</p> <p>11 494</p> <p>—</p> <p>205 912</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>23 580</p> <hr/> <p>241 986</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mark.
		Uebertrag	241 986
	8.	Artillerie- und Waffenwesen	75 000
	9.	Zu sonstigen Ausgaben, welche sich der Veranschlagung entziehen und keinem der voranstehenden Titel 1 bis 8 zur Last fallen.....	46 793
		Summe Titel 1 bis 9	363 779
		Die Titel 1 bis 9 decken sich gegenseitig.	
		Außerdem für gemeinsame Zwecke. (Gesamtbedarf vom 1. April 1879 ab 491 002, ¹⁵ M.)	
	10.	Aufwand für das Belagerungsmaterial	—
		Summe Kapitel 14	363 779
15.		Verwaltung der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen bis Ende 1871 (Bedarf vom 1. April 1879 ab 36 563, ¹³ M.).....	20 000
		Summe Kapitel 15 für sich.	
		Summe A. Ausgaben für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes (Kapitel 14 und 15)	383 779
		B. Ausgaben für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft.	
16.		Zum Ersatz von Kriegsschäden (sowie der Kriegseinstellungen in Elsaß- Lothringen), auf Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1871 — Reichs- Gesetzbl. S. 247 — (Bedarf vom 1. April 1879 ab 49 004, ⁰⁸ M.)	6 380
		Summe Kapitel 16 für sich.	
17.		Ausgaben, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, auf Grund der Gesetze vom 22. November 1871 und 15. Juni 1872 [Reichs-Gesetzbl. S. 396 bezw. 209]. (Bedarf vom 1. April 1879 ab 1 362 677, ⁸⁴ M.).	
	1.	Für den Bau der Eisenbahn von Colmar nach Breisach	—
		Seite	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.
		Uebertrag	—
	2.	Für die Herstellung von Reparaturwerkstätten, den Bau von Dienst- gebäuden und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen, sowie der elektromagnetischen Apparate	40 000
		Summe Kapitel 17	40 000
		Summe B. Ausgaben für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft (Kapitel 16 und 17)	46 380
		C. Ausgaben des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens.	
18.		Für das Retablissement bei der Landarmee — Preußen zc. —.	
	1.	Für die Beschaffung und Ausrüstung der Ausrüstungsstücke für die neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains (Bedarf vom 1. April 1879 ab 64 637, ¹⁸ M.)	30 000
	2.	Zu den Kosten für die in Folge der Einführung neuer, weittragen- der Handfeuerwaffen und Geschütze gebotene Erwerbung und Er- weiterung von Infanterie- und Artillerie-Schießplätzen (Bedarf vom 1. April 1879 ab 485 913, ²⁰ M.)	332 607
	3.	Zum Retablissement der Feldlazarethe und Sanitäts-Detachements an Instrumenten, Verbandmitteln und Utensilien, sowie zur Ver- vollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial (Bedarf vom 1. April 1879 ab 9 153, ⁸² M.) ..	—
	4.	Beihilfen für Offiziere und Beamte zu den Kosten für Badereisen zc. behufs Heilung ihrer aus dem Felde herstammenden Leiden (Bedarf vom 1. April 1879 ab 35 302, ⁰⁷ M.)	—
	5.	Zum Retablissement und zum Ersatz der Handfeuerwaffen, des Artil- leriematerials und der Munition zc. (Bedarf vom 1. April 1879 ab 10 570 601, ⁴⁷ M.)	—
		Seite	362 607

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.
		Uebertrag	362 607
	6.	Zum Bau von Aufbewahrungsräumen für das vermehrte Material an Gewehren, Geschützen und Fahrzeugen u. (Bedarf vom 1. April 1879 ab 297 688,39 M.)	—
		Summe Kapitel 18	362 607
		Summe C. Ausgaben für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens (Kapitel 18) für sich.	
		Summe XII (Kapitel 14 bis 18)	792 766
		Anmerkung zu Abschnitt XII. Die von den nach den Feststellungen dieses Etats für das Etatsjahr 1879/80 vorgesehenen Bedarfssummen bis zum Ablauf desselben etwa nicht zur Verwendung kommenden Beträge treten dem Etatsfoll für 1880/81 hinzu. Soweit die vorstehend festgestellten Ausgabebeträge nicht bis zum Ablauf des Etatsjahres zur Verausgabung gelangen oder in Abgang gestellt werden, sind dieselben für das Etatsjahr 1881/82 nochmals auf den Etat zu bringen. Für die in Abgang gestellten Beträge sind die aus der Kriegskosten-Entschädigung reservierten Deckungsmittel als Einnahmen in den nächsten Etat aufzunehmen und den Staaten, aus deren Antheil die Deckungsmittel entnommen sind, auf ihre sonstigen Beiträge für Reichszwecke zu Gute zu rechnen.	
19.		XIII. Fehlbetrag des Haushalts des Etatsjahres 1878/79 (vorbehaltlich der Berichtigung in Folge der Revision der Rechnungen)	5 987 592
		Summe XIII (Kapitel 19) für sich.	

Ausgabe.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
Summe I. Reichstag	—	—
„ II. Auswärtiges Amt	230 000	—
„ III. Reichsamt des Innern.....	517 978	—
„ IV. Post- und Telegraphenverwaltung	8 453 150	—
„ V. Verwaltung des Reichsheeres	35 973 314	—
„ VI. Marineverwaltung	13 659 450	—
„ VII. Reichs-Justizverwaltung	224 000	—
„ VIII. Reichsschatzamt	3 831 760	—
„ VIIIa. Reichsschuld	128 500	—
„ IX. Rechnungshof	20 000	—
„ X. Eisenbahnverwaltung	3 124 411	—
„ XI. Reichsdruckerei	20 000	—
„ XII. Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich	792 766	—
„ XIII. Fehlbetrag des Haushalts des Etats- jahres 1878/79	5 987 592	—
Summe der einmaligen Ausgaben	72 962 921	—
Summe der fortdauernden Ausgaben	466 289 719	350 410
Summe der Ausgabe	539 252 640	350 410

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.
1.		<p style="text-align: center;">I. Zölle und Verbrauchssteuern.</p> <p style="text-align: center;"><i>Aus dem Zollgebiete.</i></p> <p style="text-align: center;">a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen.</p> <p>1. Zölle 166 851 000</p> <p>2. Tabacksteuer 369 000</p> <p>3. Rübenzuckersteuer 46 780 700</p> <p>4. Salzsteuer 35 740 790</p> <p style="text-align: center;">b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.</p> <p>5. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein 35 726 620</p> <p style="text-align: center;">c. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.</p> <p>6. Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier 15 327 760</p> <p style="text-align: center;"><i>Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.</i></p> <p style="text-align: center;">Uebersa für Zölle und Verbrauchssteuern,</p> <p>7. an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen 5 088 540</p> <p>8. an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer) 905 190</p> <p>9. an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuer) 406 870</p> <p style="text-align: right;">Summe I (Kapitel 1) 307 196 470</p>	
1 a.		<p style="text-align: center;">II. Spielkartenstempel,</p> <p>abzüglich der den Bundesstaaten nach §. 23 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 an Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vergütenden fünf Prozent 1 140 030</p> <p style="text-align: center;">Davon ab:</p> <p>Kosten der Kontrolle und sonstige dem Reich unmittelbar erwachsende Verwaltungskosten 1 030</p> <p style="text-align: right;">bleiben 1 139 000</p> <p style="text-align: right;">Summe II (Kapitel 1 a) für sich.</p>	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mk.
2.		<p>III. Wechselstempelsteuer</p> <p>Davon ab:</p> <p>a) gemäß §. 27 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 zwei Prozent oder..... 131 840 M.</p> <p>b) die dem Reich erwachsenden Erhebungs- und Verwaltungskosten 183 960 "</p> <p>zusammen 315 800</p> <p>bleiben 6 276 200</p> <p>Summe III (Kapitel 2) für sich.</p>	<p>6 592 000</p>
2a.		<p>IV. Statistische Gebühr.</p> <p>Brutto-Einnahme 450 000 M.</p> <p>Davon ab: Zurückzahlungen 50 000 "</p> <p>bleiben 400 000</p> <p>Davon ab:</p> <p>a) die Kosten der Anfertigung der Stempel und Stempelmarken, sowie sonstige dem Reich un- mittelbar erwachsende Verwaltungskosten 15 000 M.</p> <p>b) die Entschädigungen der Postverwaltungen des Reichs, Bayerns und Württembergs für den Verkauf der Stempelmaterialeien 11 250 "</p> <p>c) gemäß §. 14 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, vom 20. Juli 1879 die den Bundesstaaten zu vergütenden Verwaltungskosten 73 750 "</p> <p>Zusammen..... 100 000</p> <p>bleiben..... 300 000</p> <p>Summe IV (Kapitel 2 a) für sich.</p>	<p>400 000</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.
3.		<p style="text-align: center;">V. Post- und Telegraphenverwaltung.</p> <p style="text-align: center;">a. Einnahme.</p> <p>1. Porto und Telegrammgebühren 120 000 000</p> <p>2. Personengeld 3 700 000</p> <p>3. Gebühren für Bestellung von Postsendungen am Orte der Postanstalten 4 000 000</p> <p>4. Gebühren für Bestellung von Postsendungen im Umkreise der Postanstalten 1 400 000</p> <p>5. Gebühren für Stundung von Gefällen und für Abfertigung der Extraposten 80 000</p> <p>6. Erlös für verkaufte Grundstücke, Materialien, Utensilien oder sonstige Gegenstände 143 500</p> <p>7. Vermischte Einnahmen 690 000</p> <p>8. Vergütungen von anderen Behörden:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) von der Wechselstempelsteuerverwaltung für den Vertrieb der Stempelmarken durch die Post 148 900</p> <p style="padding-left: 20px;">b) vom Reichsamt des Innern für die Unterhaltung von Zeitballstationen 4 000</p> <p style="padding-left: 20px;">c) von der preussischen Regierung für die Wahrnehmung der Geschäfte des Gesellsammlungs-Amtes durch das Post-Zeitungsamt 30 000</p> <p style="padding-left: 20px;">d) von der Reichskasse für den Vertrieb der Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr 9 750</p> <p>9. Von den Postdampfschiffsverbindungen 200 000</p> <p>10. Von dem Absatz der Zeitungen, des Reichs-Gesetzblatts und des Amtsblatts der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung 3 300 000</p> <p style="text-align: right;">Summe der Einnahme.....</p>	<p>120 000 000</p> <p>3 700 000</p> <p>4 000 000</p> <p>1 400 000</p> <p>80 000</p> <p>143 500</p> <p>690 000</p> <p>148 900</p> <p>4 000</p> <p>30 000</p> <p>9 750</p> <p>200 000</p> <p>3 300 000</p> <hr/> <p>133 706 150</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
4.		b. Fortdauernde Ausgabe.		
	1/16.	Besoldungen	48 477 857	414 942
	17.	Wohnungsgeldzuschüsse	7 313 300	—
	18/34.	Andere persönliche Ausgaben	15 315 040	50 000
	35/43.	Betriebskosten	27 795 900	—
	44/48.	Sächliche und vermischte Ausgaben	11 844 010	—
	49/51.	Baufkosten	1 196 000	—
	52/55.	Sonstige Ausgaben	5 114 998	—
		Summe der Ausgabe.....	117 057 105	464 942
		Die Einnahme beträgt.....	133 706 150	—
		Within ist Ueberschuß.....	16 649 045	—
		Summe V (Kapitel 3) für sich.		
		VI. Eisenbahnverwaltung.		
		Einnahme.		
	1.	Aus dem Personen- und Gepäckverkehr	9 743 000	—
	2.	Aus dem Güterverkehr	24 511 000	—
	3.	Bergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zu Gunsten Dritter	501 124	—
	4.	Bergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln	632 000	—
	5.	Erträge aus Veräußerungen	640 007	—
	6.	Verschiedene sonstige Einnahmen	364 869	—
		Summe der Einnahme	36 392 000	—
		Fortdauernde Ausgabe.		
		A. Zentralverwaltung.		
	1/5.	Besoldungen	55 800	1 500
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	9 360	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben	4 600	—
	9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	8 840	—
		Summe A	78 600	1 500

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
			Marl.	Marl.
4 a.		B. Betriebsverwaltung.		
	1/4.	Besoldungen	6 907 963	145 098
	5.	Andere persönliche Ausgaben	3 443 172	—
	6.	Allgemeine sächliche Kosten	1 097 000	—
	7.	Unterhaltung der Bahnanlagen	2 687 900	—
	8/9.	Kosten des Bahntransports	4 737 200	—
	10/11a.	Erneuerung des Oberbaues, der Betriebsmittel und der übrigen Bahnanlagen, sowie Ergänzung der letzteren	3 357 475	—
	12.	Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen und Beamten	3 143 290	—
	13.	Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel	572 000	—
		Summe B	25 946 000	145 098
		Summe der Ausgabe	26 024 600	146 598
		Die Einnahme beträgt	36 392 000	—
		Within ist Ueberschuß	10 367 400	—
		Summe VI (Kapitel 4) für sich.		
		VII. Reichsdruckerei.		
		a. Einnahme.		
	1/2.	Für Drucksachen und andere in das Druckereifach ein- schlagende Arbeiten, sowie Erlös von Fabrikabgängen, Miethe für Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten für die Wasserheizung und den Wasserverbrauch in den Dienstgebäuden und sonstige vermischte Einnahmen..	3 019 500	—
		Summe der Einnahme für sich.		
		b. Fortdauernde Ausgabe.		
	1.	Besoldungen	51 600	13 500
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	6 180	1 320
	3/6.	Andere persönliche Ausgaben	756 600	—
	7/11.	Sächliche und vermischte Ausgaben	1 251 780	—
		Summe der Ausgabe	2 066 160	14 820
		Die Einnahme beträgt	3 019 500	—
		Within ist Ueberschuß	953 340	—
		Summe VII (Kapitel 4 a) für sich.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Marf.
5.		<p style="text-align: center;">VIII. Bankwesen.</p> <p>1. Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 177 —)</p> <p>2. Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes</p> <p style="text-align: right;">Summe VIII (Kapitel 5)</p> <p style="text-align: center;">IX. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.</p> <p>6. Reichstag</p> <p>7. 1/4. Auswärtiges Amt</p> <p>8. 1/7. Reichsamt des Innern</p> <p>9. 1/4. Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Papern:</p> <p style="text-align: right;">Preußen 2c.</p> <p style="text-align: right;">Sachsen</p> <p style="text-align: right;">Württemberg ...</p> <p>9a. Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten.</p> <p>1. Erlöse aus dem Wiederverkauf überschießender Theile von Grundstücken 2c., welche für den Bau der Forts bei Straßburg mit erworben werden mußten und aus dem Fonds zum fortifikatorischen Ausbau der Festungen in Elsaß-Lothringen bezahlt worden sind</p> <p>2. Erlöse aus dem Wiederverkauf überschießender Theile von Grundstücken 2c., welche zum Bau der neuen Festungseinteile von Straßburg — Bauabschnitte A und B — mit erworben werden mußten und aus dem Fonds zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg bezahlt worden sind</p> <p>3. Von der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen als Ersatz der Kosten für den Umbau der Front XXI—XXII der Stadteneinteile</p> <p style="text-align: right;">Seite</p>	<p>1 500 000</p> <p>6 000</p> <p>1 506 000</p> <p>462</p> <p>436 780</p> <p>818 201</p> <p>3 711 577</p> <p>183 156</p> <p>129 952</p> <p>68 168</p> <p>854</p> <p>69 022</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1880/81.
			Mark.
		Uebertrag	69 022
		von Straßburg, behufs Gewinnung von Bauplänen für die medizinischen Anstalten der Universität daselbst	750 000
4.		Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher Grundstücke in Stralsund . . .	17 500
5.		Aus dem Verkauf von Festungsgrundstücken in Meisse, welche in Folge der durch die Anlegung eines Zentralbahnhofes daselbst be- dingten Herstellung einer neuen Befestigungsfront disponibel werden, kommen innerhalb des Etatsjahres 1880/81 zur Ver- einnahmung 37 600 M.	
		Diese Einnahme wird an den Reichs-Festungs- baufonds, zur theilweisen Deckung der aus demselben geleisteten Baukostenvorschüsse, abgeführt mit dem vollen Betrage von 37 600 "	—
6.		Ertrag des Artillerie-Schießplatzes bei Hagenau aus der Holz-, Gras- und Jagdnutzung, abzüglich der Kosten für die forstwirth- schaftliche Verwaltung desselben	6 742
7.		Miethen und Pachtgelder für Festungsländereien, sowie für Fortifi- kationsgebäude und Räumlichkeiten in Elsaß-Lothringen 12 032 M. nach Abzug der an die Landeskasse von Elsaß-Lothringen zu zahlenden Entschädigungsrente von 4 622 "	7 410
		Summe Kapitel 9a.	850 674
10.	1/9.	Marineverwaltung	360 972
11.	1/3.	Reichs-Justizverwaltung	123 180
12.	1/3.	Reichsschatzamt	24 993
13.	1.	Reichs-Eisenbahn-Amt	2 339
14.		Rechnungshof	45
15.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
16.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben: für das Reichsschatzamt 3 150 M. für den Rechnungshof 36 230 "	39 380
		Summe IX (Kapitel 6 bis 16).	6 692 487

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.
17.		<p>X. Aus dem Reichs-Invalidenfonds.</p> <p>1. Zinsen 23 826 223</p> <p>2. Kapitalzuschuß 8 272 289</p> <p>Summe X (Kapitel 17)..... 32 098 512</p>	
18.		<p>XI. Ueberschüsse aus früheren Jahren.</p> <p>Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Etatsjahres 1879/80 16 668 286</p> <p>Summe XI (Kapitel 18) für sich.</p>	
19.		<p>XII. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.</p> <p>1. Vom Reichs-Festungsbaufonds 2 834 773</p> <p>2. Vom Reichseisenbahnbaufonds 600 000</p> <p>3. Vom Reichstagsgebäufonds 1 324 862</p> <p>Summe XII (Kapitel 19)..... 4 759 635</p>	
20.		<p>XIII. Außerordentliche Zuschüsse.</p> <p>Aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung und den von derselben auf gekommenen Zinsen.</p> <p>1. Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes an der Kriegskosten-Entschädigung 468 000</p> <p>2. Zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes aus dem Antheile des letzteren 383 779</p> <p>Seite 851 779</p>	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Staatsjahr 1880/81.
			Mark.
		Uebertrag	851 779
	3.	Zu den Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich für Rechnung der ganzen Kriegsgemeinschaft	46 380
	4.	Zu den Ausgaben für das Reetablissement bei der Landarmee, auf Grund des Artikels 2 §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) und des §. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 20) aus dem Antheile des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens	362 607
	5.	Auf Grund der Anmerkung am Schlusse des Abschnitts XII der einmaligen Ausgaben des Reichshaushalts-Stats für 1879/80 die aus den Ausgabeansätzen dieses Abschnittes nicht zur Verwendung gelangenden und in der Rechnung für 1879/80 als erspart in Abgang kommenden Beträge, und zwar:	
		a) für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes	1 800 000
		b) für Rechnung des vormaligen Norddeutschen Bundes, Badens und Südhessens	300 000
		Summe Kapitel 20	3 360 766
21.		Aus dem Reichs-Festungsbaufonds.	
	1.	Zu den Ausgaben auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) für Rechnung des Reichs-Festungsbaufonds	12 848 000
	2.	Zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) von der Stadtgemeinde Straßburg zu entrichtenden 17 000 000 M. für die entbehrlich werdenden Festungsgrundstücke	462 000
	3.	Zu den Ausgaben für die Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127), vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem Verkaufserlöse für die Grundstücke des alten Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie	150 000
	4.	Zum Bau von Kasernen nebst Zubehör für sechs Kompagnien Infanterie in Altona, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den durch den Verkauf der alten Kasernen daselbst zu erzielenden Erlösen . .	300 000
		Summe Kapitel 21	13 760 000

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Etatjahr 1880/81. Mark.
24.		<p style="text-align: center;">XIV. Matrikularbeiträge.</p> <p>1. Preußen..... 38 808 232</p> <p>2. Bayern..... 18 403 839</p> <p>3. Sachsen..... 4 156 555</p> <p>4. Württemberg..... 6 226 856</p> <p>5. Baden..... 4 491 928</p> <p>6. Hessen..... 1 366 638</p> <p>7. Mecklenburg-Schwerin..... 834 865</p> <p>8. Sachsen-Weimar..... 441 615</p> <p>9. Mecklenburg-Strelitz..... 144 233</p> <p>10. Oldenburg..... 481 384</p> <p>11. Braunschweig..... 493 100</p> <p>12. Sachsen-Meiningen..... 293 213</p> <p>13. Sachsen-Altenburg..... 219 870</p> <p>14. Sachsen-Roburg-Gotha..... 275 279</p> <p>15. Anhalt..... 321 961</p> <p>16. Schwarzburg-Sondershausen..... 101 730</p> <p>17. Schwarzburg-Rudolstadt..... 115 594</p> <p>18. Waldeck..... 82 527</p> <p>19. Reuß älterer Linie..... 70 833</p> <p>20. Reuß jüngerer Linie..... 139 261</p> <p>21. Schaumburg-Lippe..... 49 951</p> <p>22. Lippe..... 169 529</p> <p>23. Lübeck..... 85 799</p> <p>24. Bremen..... 214 375</p> <p>25. Hamburg..... 585 864</p> <p>26. Elsaß-Lothringen..... 3 095 919</p> <p style="text-align: right;">Summe XIV (Kapitel 24) 81 670 950</p>	

Einnahme.		Betrag für das Etatjahr 1880/81.	Darunter künftig wegfallend.
		Mark.	Mark.
Wiederholung der Einnahme.			
Summe	I. Zölle und Verbrauchssteuern	307 196 470	—
"	II. Spielkartenstempel	1 139 000	—
"	III. Wechselstempelsteuer	6 276 200	—
"	IV. Statistische Gebühr	300 000	—
"	V. Post- und Telegraphenverwaltung	16 649 045	—
"	VI. Eisenbahnverwaltung	10 367 400	—
"	VII. Reichsdruckerei	953 340	—
"	VIII. Bankwesen	1 506 000	—
"	IX. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen ..	6 692 487	—
"	X. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	32 098 512	—
"	XI. Ueberschüsse aus früheren Jahren	16 668 286	—
"	XII. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	4 759 635	—
"	XIII. Außerordentliche Zuschüsse	52 975 315	—
"	XIV. Matrikularbeiträge	81 670 950	—
Summe der Einnahme		539 252 640	—
Die Ausgabe beträgt		539 252 640	350 410
Balanzt.			

Berlin, den 26. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Besoldungs-Etat

für das Reichsbank-Direktorium auf das Jahr vom 1. April 1880 bis Ende März 1881.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für die Zeit vom 1. April 1880 bis 31. März 1881. Mark.
1.	Der Präsident (Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	24 000
2.	8 Mitglieder mit 9 000 M. bis 15 000 M., durchschnittlich 12 000 M.	96 000
3.	Miethsentschädigung (Wohnungsgeldzuschüsse) 1 500 M. für jede Stelle, überhaupt	12 000
Summe		132 000

(Nr. 1367.) Bekanntmachung, betreffend den Umtausch und die Einlösung der vor dem 1. Juli 1879 ausgegebenen Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 24. März 1880.

An die Stelle des letzten Absatzes der Bekanntmachung vom 13. Juni v. J., betreffend die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, (Reichs-Gesetzbl. S. 153) tritt folgende Bestimmung:

Diejenigen älteren Stempelzeichen, welche über Beträge von 0,15; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 2,25; 6,00 und 9,00 Mark lauten, können vom 1. April d. J. ab nur noch bei den nachbezeichneten Dienststellen, nämlich:

- a) im Gebiete der Reichs-Postverwaltung bei den Ober-Postkassen,
- b) im Königreich Bayern bei den Bezirkskassen der Ober-Postämter zu Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg,
- c) im Königreich Württemberg bei dem Postamt I zu Stuttgart

entweder gegen ihren vollen Werth eingelöst, oder, soweit ihr Werth durch neue Stempelzeichen darstellbar ist, gegen solche umgetauscht werden.

Berlin, den 24. März 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. S. 95. — Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Rationen der Reichsbankbeamten. S. 97.

(Nr. 1368.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres. Vom 26. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die außerordentlichen Geldmittel, welche in dem Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1880/81 zur Bestreitung einmaliger Ausgaben

- a) der Post- und Telegraphenverwaltung im Betrage von 6 342 200 Mark,
- b) der Marineverwaltung im Betrage von..... 11 659 450 .
- c) der Verwaltung des Reichsheeres im Betrage von . 15 011 038 .

im ganzen bis zur Höhe von 33 012 688 Mark

vorgesehen sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schaßanweisungen auszugeben.

§. 2.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphen-

verwaltung, (Reichs-Gesetzbl. S. 18) finden auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1369.) Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

An die Stelle der §§. 2, 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 380) treten folgende Bestimmungen:

§. 2.

Zur Kautionsleistung sind mit den daneben angegebenen Beträgen verpflichtet:

1. der Rendant der Reichsbank-Hauptkasse mit 18 000 Mark,
2. der Vorsteher des Lombard-Komtours bei der Reichshauptbank mit 9 000 Mark,
3. die Vorstandsbeamten der Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbank-Kommanditen mit 6 000 Mark bis 18 000 Mark,
4. die Kassirer und die mit der Aufbewahrung oder Verwaltung von Werthschaften außerdem beauftragten Beamten bei der Hauptbank und den Zweiganstalten mit 3 000 Mark bis 9 000 Mark,
5. der Kontrolör der Diskontokasse mit 2 400 Mark,
6. die Geldzähler mit 750 Mark,
7. die Kassendiener, Hausdiener und Hülfskassendiener mit 600 Mark,
8. die Bankagenten (Vorsteher von Reichsbank-Nebenstellen) mit 1 000 Mark bis 150 000 Mark.

§. 3.

Die Höhe der Kautionen bei den in §. 2 unter Ziffer 3, 4 und 8 bezeichneten Beamten wird in jedem Falle von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums innerhalb der daselbst angegebenen Grenzen bei der Berufung des Beamten nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfange festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

B e r i c h t i g u n g.

In der in Nr. 33 des Reichs-Gesetzblatts für 1879 abgedruckten Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879, ist Seite 301 in §. 8 Ziffer 2, Zeile 2 und 3 statt: „30. September“ zu lesen **„30. Dezember“**.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen. S. 99. — Uebereinkommen mit Großbritannien, betreffend die Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negeren. S. 100. — Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 102.

(Nr. 1370.) Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen u. Vom 30. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der §. 50 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) erhält als vierten Absatz folgenden Zusatz:

Den Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche bei dem Marine-Lazareth zu Yokohama eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

§. 2.

Der §. 56 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 wird wie folgt ergänzt:

Die Vorschrift im §. 50 Absatz 4 findet auch auf die Civilbeamten der Kaiserlichen Marine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1371.) Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Vom 29. März 1879.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland es für wünschenswerth erachtet haben, daß der zwischen Preußen, Großbritannien, Oesterreich, Frankreich und Rußland am 20. Dezember 1841 zu London wegen Unterdrückung des Sklavenhandels abgeschlossene und von allen diesen Mächten, mit Ausnahme Frankreichs, ratifizierte Vertrag den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen entsprechend auf das Deutsche Reich ausgedehnt werde, so haben Allerhöchstdieselben behufs einer zu diesem Zwecke zu treffenden Uebereinkunft Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Excellenz Georg Grafen zu Münster, Erblandmarschall von Hannover u. u. u., Allerhöchstseinen außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Großbritannienischen Majestät;

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil, Marquis von Salisbury, Viscount Cranborne, Baron Cecil, Pair des Vereinigten Königreichs, Ritter des Höchstedlen Ordens vom Hosenband, Mitglied Ihrer Majestät Höchstehrenwerthen Geheimen Raths,

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, considering it desirable that the Treaty for the suppression of the Slave Trade concluded between Prussia, Great Britain, Austria, France and Russia at London, on the 20th December 1841, and ratified by all these Powers, with the exception of France, should be so extended to the German Empire as to correspond with the present altered circumstances, Their Majesties have appointed Plenipotentiaries to conclude a Convention for that purpose, namely:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia:

His Excellency George Count Münster, Marshal Hereditary of Hanover etc. etc. etc., Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary of His Imperial Majesty to Her Britannic Majesty;

and

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

the Most Honourable Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil, Marquis of Salisbury, Viscount Cranbourne, Baron Cecil, a Peer of the United Kingdom, a Knight of the Most Noble Order of the Garter, Member of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, Her

Allerhöchstihren Haupt- Staats-
sekretär für die Auswärtigen An-
gelegenheiten;

Majesty's Principal Secretary
of State for Foreign Affairs;

Welche, nach gegenseitiger Mittheilung
ihrer in guter und gehöriger Form be-
fundenen Vollmachten, über folgende
Punkte übereingekommen sind.

Who, after having communicated
to each other their respective full
powers found in good and due forme,
have agreed as follows:

Artikel I.

Alle aus dem obengedachten Vertrage
und aus dessen Anlagen für Preußen
herzuleitenden Rechte und Pflichten sollen
vorbehaltlich gewisser im Artikel II der
gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen
Abänderungen fortan auf das Deutsche
Reich übergehen dergestalt, als ob letz-
teres den erwähnten Vertrag unmittelbar
mit abgeschlossen hätte.

Article I.

All the rights and obligations
hitherto devolving on Prussia in virtue
of the above-mentioned Treaty and
the Annexes thereto shall, subject to
certain modifications contained in Ar-
ticle II of this Convention, henceforth
devolve on the German Empire, as
if that Empire had been a Contract-
ing Party to the said Treaty.

Artikel II.

An die Stelle des elften und zwölften
Absatzes unter Nr. V der dem vorerwähn-
ten Vertrage als Anlage B angehängten
Instruktion für die Kreuzer sollen fol-
gende Abreden treten:

Article II.

In the place of the 11th and 12th
paragraphs under Head V of the In-
structions to Cruizers appended to
the aforesaid Treaty as Annex B,
the following stipulations shall be
adopted:

Alle deutschen Schiffe, welche
auf den Stationen von Amerika
oder Afrika durch die Kreuzer der
anderen vertragschließenden Theile in
Beschlag genommen werden sollten,
sind nach Cuxhaven zu führen und
durch die dortigen Behörden der
Jurisdiktion desjenigen deutschen
Staats zu überliefern, welchem der
Heimathshafen des Schiffes angehört.

All German vessels which
shall be detained on the stations
of America or Africa by the
cruizers of the other Contracting
Parties shall be taken to Cux-
haven, and be delivered up by
the authorities there to the juris-
diction of that German State to
which the home port of the ves-
sel belongs.

Wenn aber an Bord eines solchen
deutschen Schiffes im Augenblick sei-
ner Beschlagnahme Sklaven vorge-
funden werden, so ist das Schiff
zuwörderst, um die Sklaven abzu-
setzen, in denjenigen Hafen zu führen,
wohin es, wenn es unter englischer
Flagge gefahren wäre, geführt wor-
den sein würde, um vor Gericht
gestellt zu werden. Demnächst ist

But if slaves shall be found
on board any such German ves-
sel at the time of her detention,
the vessel shall, in the first in-
stance, be sent to deposit the
slaves at that port to which she
would have been taken for ad-
judication if she had been sailing
under the English flag. The
vessel shall afterwards be sent

das Schiff nach Cuxhaven zu führen und der zuständigen deutschen Jurisdiktion, wie oben vereinbart, zu überliefern.

Artikel III.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und der Austausch der Ratifikationen soll, nachdem die Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Rußland als Betheilte an dem Vertrage vom 20. Dezember 1841 ihre Zustimmung zu den in gegenwärtiger Uebereinkunft verabredeten Abänderungen jenes Vertrages erklärt haben werden, sobald als möglich in London stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Uebereinkunft in zwei Exemplaren vollzogen und ihr Siegel beigeschloßen.

So geschehen zu London am neun- undzwanzigsten März 1879.

(L. S.) Münster.

(L. S.) Salisbury.

to Cuxhaven, and shall be delivered up to the competent German jurisdiction as above stipulated.

Article III.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications exchanged at London as soon as possible after the Governments of Austria-Hungary and Russia, parties to the Treaty of the 20th December 1841, have signified their consent to the modifications of that Treaty, agreed to in the present Convention.

In Witness whereof the Undersigned have signed the present Convention in duplicate, and have affixed thereto their seals.

Done at London on the Twenty Ninth day of March 1879.

(L. S.) Münster.

(L. S.) Salisbury.

Vorstehendes Uebereinkommen ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 1372.) Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879. Vom 11. April 1880.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 10. April d. J. der auf Grund des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erlassenen, die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffenden Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) mit Ausschluß des §. 3 derselben die Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 11. April 1880.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. S. 103. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878 über Maßregeln gegen die Reblaus. S. 108.

(Nr. 1373.) Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 6. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) wird durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt, beziehungsweise geändert.

§. 1.

In Ausführung der Artikel 57, 59 und 60 der Reichsverfassung wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres an Mannschaften für die Zeit vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1888 auf 427 274 Mann festgestellt. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedens-Präsenzstärke nicht in Anrechnung.

§. 2.

Vom 1. April 1881 ab werden die Infanterie in 503 Bataillone, die Feldartillerie in 340 Batterien, die Fußartillerie in 31 Bataillone, die Pioniere in 19 Bataillone formirt.

§. 3.

Auf diejenigen Mannschaften, welche nach Erlaß dieses Gesetzes wegen hoher Loosnummer oder wegen geringer körperlicher Fehler der Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden (§. 25 Abs. 1 und Abs. 2 b des Reichs-Militärgesetzes), finden, soweit dieselben nicht auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, in Ergänzung ihrer bisherigen Verpflichtungen, die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen einberufen werden. Die Zahl der zur ersten Uebung und der zu wiederholten Uebungen ein-

zu berufenden Mannschaften wird durch den Reichshaushalts-Etat festgesetzt. Ersatzreservisten, welche geübt haben, verbleiben während der Gesamtdauer ihrer Ersatzreservepflicht in der Ersatzreserve erster Klasse.

2. Zunächst sind die Freigelosten nach der Reihenfolge ihrer Loosnummern heranzuziehen, sodann diejenigen Mannschaften, welche wegen geringer körperlicher Fehler an die Ersatzreserve erster Klasse überwiesen werden, nach Maßgabe des Lebensalters und der besseren Dienstbrauchbarkeit. Die Auswahl der letzteren erfolgt bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve erster Klasse im Aushebungsgeschäft.
3. Diese Uebungspflicht erstreckt sich auf 4 Uebungen, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten sollen. Der Gestellungstag für die erste Uebung ist den Uebungspflichtigen bei der Ueberweisung zur Ersatzreserve bekannt zu machen. Erfolgt die Einberufung zu einem späteren Termin, so kommt die Zwischenzeit auf die Dauer der Uebung in Anrechnung. Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die spätere Einberufung auf Ansuchen der Uebungspflichtigen, oder wenn mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse der Uebungspflichtigen eine Verschiebung des Termins der Einberufung erfolgt.
4. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben (§. 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867) steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist.
5. Die Uebungspflicht erlischt, wenn die ausgewählten Mannschaften innerhalb vierwöchentlicher Frist nach dem unter 3 bezeichneten Gestellungstage zur Uebung nicht einberufen sind.
Ist der Gestellungstag auf Ansuchen des Uebungspflichtigen, oder mit dem Einvernehmen der Civilverwaltung im Interesse des Uebungspflichtigen verschoben worden, so ist für dies Erlöschen der Uebungspflicht, statt des unter 3 bezeichneten, der verschobene Gestellungstag maßgebend.
6. Von der Uebungspflicht können die Mannschaften nach Maßgabe des §. 59 des Reichs-Militärgesetzes befreit werden. Jede Einberufung zum Dienst im Heere zählt für eine Uebung. Schifffahrt treibende Mannschaften sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.
7. Die Jahreszeit, in welcher die Uebungen stattfinden sollen, wird zwischen Militär- und Civilbehörden unter Berücksichtigung der bürgerlichen Interessen vereinbart.
8. Uebungspflichtige Ersatzreservisten unterstehen in Bezug auf Auswanderungserlaubnis, Entlassung aus der Staatsangehörigkeit, Be-

folgung des Einberufungsbefehls, sowie als Angehörige des aktiven Heeres während einer Übung den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften.

§. 4.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr finden, soweit die zwölfjährige Gesamtdienstzeit (Art. 59 der Reichsverfassung) zur Einführung gelangt ist, im Frieden bei den nächsten, auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahrskontrollversammlungen statt.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Periode vom 1. April bis zum 30. September ihr Ende erreicht, bewendet es bei der Bestimmung von §. 62 des Reichs-Militärgesetzes.

Artikel II.

Die §§. 10, 12, 14, 53 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 45) erhalten die nachstehende Fassung:

§. 10.

Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§. 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu stellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

Der Eintritt zum drei- oder vierjährig-freiwilligen Dienst kann Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden gestattet werden.

§. 12.

Jeder Militärpflichtige ist, sofern er nicht die Erlaubnis zum freiwilligen Eintritt in den Heeresdienst erhalten hat, in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsorts gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu stellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutenkontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§. 14.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebens-

jahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

Zur Annahme Einjährig-Freiwilliger sind die Truppen der Feldartillerie und des Trains in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

§. 53.

Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im §. 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist, oder wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe dies rechtfertigen (§. 22).

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission der kommandirende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§. 30 Nr. 3 c) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirks beziehungsweise das zuständige Kriegsministerium in Gemeinschaft mit der obersten Civilverwaltungsbehörde seines Heimathsbezirks.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§. 66.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselben Offiziersbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgelalt zusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu Gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

Artikel III.

Die Ausführungsbestimmungen zum Artikel I §§. 3 und 4 und zum Artikel II dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

Artikel IV.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 6. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1374.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 5. April 1880.

Im Artikel 7 der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, (Reichs-Gesetzbl. von 1880 S. 15) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Uebereinkunft beizutreten. Dem entsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, die Regierung des Großherzogthums Luxemburg ihren Beitritt zu der Uebereinkunft vom 17. September 1878 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.

Berlin, den 5. April 1880.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Wucher. S. 109. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der babilischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein. S. 112.

(Nr. 1375.) Gesetz, betreffend den Wucher. Vom 24. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Hinter den §. 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich werden die folgenden neuen §§. 302 a, 302 b, 302 c, 302 d eingestellt:

§. 302 a.

Wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302 b.

Wer sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvorteile (§. 302 a) verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Bethuerungen versprechen läßt, wird mit Gefängniß bis zu Einem

Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 302 c.

Dieselben Strafen (§. 302 a, §. 302 b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.

§. 302 d.

Wer den Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu fünfzehntausend Mark bestraft. Auch ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Artikel 2.

Der §. 360 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26. Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

§. 360 Nr. 12.

Wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung der zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet.

Artikel 3.

Verträge, welche gegen die Vorschriften der §§. 302 a, 302 b des Strafgesetzbuchs verstoßen, sind ungültig.

Sämmtliche von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile (§. 302 a) müssen zurückgewährt und vom Tage des Empfanges an verzinst werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Wuchers schuldig gemacht haben, solidarisch verhaftet, der nach §. 302 c des Strafgesetzbuchs Schuldige jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger Empfangenen. Die Verpflichtung eines Dritten, welcher sich des Wuchers nicht schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Das Recht der Rückforderung verjährt in fünf Jahren seit dem Tage, an welchem die Leistung erfolgt ist.

Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Verträge Geleistete zurückzufordern; für diesen Anspruch haftet die für die vertragsmäßige Forderung bestellte Sicherheit. Die weiter gehenden Rechte eines Gläubigers, welchem nach

den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Ungültigkeit des Vertrages nicht entgegengesetzt werden kann, werden hierdurch nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1376.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein. Vom 20. Mai 1880.

Nachdem im Großherzogthum Baden die Steuersätze für die Branntweinbereitung vom 20. Dezember v. J. ab eine Erhöhung auf den zweifachen Betrag erfahren haben, sind von demselben Zeitpunkt ab auch die Sätze der Uebergangsabgabe vom Branntwein und der Steuerrückvergütung für den unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgehenden Branntwein (vergl. die Bekanntmachung vom 15. Januar 1877 Reichs-Gesetzbl. S. 9 ff.) entsprechend erhöht worden. Es beträgt hiernach:

I. die Uebergangsabgabe

- a) für Branntwein (Branntwein von weniger als 60 Prozent Alkoholgehalt nach Tralles bei 12½ Grad Réaumur)... 7,20 Mark,
- b) für Weingeist (Branntwein von 60 Prozent oder mehr Alkoholgehalt nach Tralles bei 12½ Grad Réaumur)..... 12 .

vom Hektoliter;

II. die Rückvergütung der Steuer von dem in Mengen von mindestens 50 Liter unter Kontrolle über die Landesgrenze ausgehenden Branntwein, und zwar unter Wegfall der früheren Beschränkung auf den im Großherzogthum bereiteten Branntwein

- a) für Branntwein..... 3,60 Mark,
- b) für Weingeist..... 6 .

vom Hektoliter, wobei jedoch für Branntwein, dessen Alkoholgehalt weniger als 35 Prozent (nach Tralles bei 12½ Grad Réaumur) beträgt, eine Rückvergütung nicht geleistet wird.

Berlin, den 20. Mai 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 11.

Inhalt: Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegelbern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. S. 113.

(Nr. 1377.) Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegelbern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 20. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 64) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 249) finden auf die Beamten der Militär- und Marineverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Servisberechtigte Militärbeamte, welche mit Truppentheilen oder den Stäben der höheren Truppenbefehlshaber sich auf dem Marsche oder in Kantonnirungen befinden, erhalten als Entschädigung zur Bestreitung der Mehrkosten des Aufenthalts außerhalb der Garnison an Stelle der Tagegelber neben dem Naturalquartier die Kommandozulage nach Maßgabe der darüber erlassenen näheren Festsetzungen.

In gleicher Weise werden auch diejenigen servisberechtigten Militärbeamten entschädigt, welche nicht im Anschluß an Truppentheile oder die Stäbe der höheren Truppenbefehlshaber bei Uebungen oder Truppenzusammenziehungen mit der Wahrnehmung des Administrationsdienstes bezw. mit der Beaufsichtigung oder Verwaltung von Magazinen, Lazarethen oder sonst ihnen unterstellten Anstalten beauftragt werden.

Beziehen servisberechtigte Beamte keine Fourageration, so erhalten sie, mit Ausnahme der Unterbeamten, neben der Kommandozulage zu ihrer Be-

förderung, sofern ihnen zu ihrem Fortkommen ein Fuhrwerk oder Dienstpferd nicht gestellt worden oder ihre Beförderung nicht im Militärtransport stattfindet, die im §. 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten.

In Fällen, in denen die Stellung von Vorspann gefordert werden darf, wird den Berechtigten, sofern sie sich die Transportmittel selbst beschafft haben, die Geldvergütung dafür nach Maßgabe der in dieser Beziehung von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die nicht servisirberechtigten Beamten der Militärverwaltung Anwendung, jedoch erhalten dieselben an Stelle der Kommandozulage und des Naturalquartiers die verordnungsmäßigen Tagegelder.

§. 3.

Für Dienstgänge nach Anstalten, welche zu den Garnisoneinrichtungen des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes der Beamten gehören, aber außerhalb desselben belegen sind, bezw. für Dienstgänge nach Anstalten, deren Beaufsichtigung oder Verwaltung ihnen besonders übertragen ist, werden den Beamten der Militärverwaltung weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt.

Beträgt die Entfernung von der Grenze des Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) oder des Kommandoortes zu den gedachten Anstalten fünf Kilometer oder mehr, oder beträgt bei Wegen nach mehreren solchen Anstalten die an einem Tage unmittelbar nach einander zurückzulegende Entfernung zehn Kilometer oder mehr, so werden den nicht rationsberechtigten Beamten die etwaigen durch Annahme eines Fuhrwerks oder Reitpferdes entstandenen Auslagen in den Grenzen der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und außerdem sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, erstattet.

Nach gleichen Grundsätzen sind auch diejenigen Dienstgänge zu vergüten, welche von Beamten bei Dienstreisen vom Orte der Bestimmung aus nach den zu demselben gehörenden Garnisonanstalten oder nach sonstigen ihrem Wirkungskreis unterstellten Anstalten gemacht werden.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ist ermächtigt, den nicht rationsberechtigten Beamten für Dienstgänge nach Garnisonanstalten des Wohnortes oder des Kommandoortes, sowie nach den ihnen sonst unterstellten Anstalten eine Pauschsumme zur Bestreitung der Auslagen bezw. zur Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden zu gewähren.

§. 4.

Für Dienstgänge im Rantonnementsort oder im Lager wird den Beamten der Militärverwaltung eine Entschädigung nicht gewährt, ebensowenig für Dienstgänge außerhalb derselben bis zu einer Entfernung von hin und zurück weniger als zehn Kilometer von der Grenze des Rantonnementsortes oder Lagers. Bei größeren Entfernungen erhalten sie zu ihrer Beförderung die im §. 4 Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 festgesetzten Fuhrkosten, sofern der Weg nicht

mittels eines dienstlich gestellten Fuhrwerks oder eines Dienstpferdes zurückgelegt wird.

Soweit die Entnahme von Vorspann zulässig ist, wird die Geldvergütung für die Selbstbeschaffung desselben nach den darüber gegebenen besonderen Bestimmungen gewährt.

§. 5.

Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen oder denen ein Dienstpferd gestellt wird, erhalten bei Dienststreifen im Umkreise von 22 Kilometer von der Grenze ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband) bezw. Kommando- oder Kantonnementsortes keine Fuhrkosten. Ob ein Reiseziel 22 Kilometer oder weiter von dem Wohnorte *z.* entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßenverbindung bemessen.

§. 6.

Die Feststellung der den Beamten bei den Reisen behufs Abschätzung der durch die Truppenübungen entstandenen Flurschäden zu gewährenden Reisegebühre nisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 7.

Statzmäßig angestellte Beamte sind:

- a) bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes (Garnison, Garnisonverband), deren längere als sechsmonatliche Dauer von vornherein feststeht,
- b) bei einer gleichen Beschäftigung, deren Dauer von vornherein unbestimmt ist, sobald feststeht, daß dieselbe voraussichtlich noch länger als sechs Monate dauern wird,

im Sinne Unserer Verordnung vom 21. Juni 1875 als verseht anzusehen und haben die im §. 10 daselbst festgesetzten Vergütungen zu empfangen.

In dem Falle zu a haben diese Beamten nur für die Dauer der Reise, in dem Falle zu b bis zum Tage der dienstlichen Eröffnung über die weitere Dauer des Kommandos Anspruch auf die verordnungsmäßigen bezw. die besonders festgesetzten Tagegelder.

§. 8.

Mobil gemachten Beamten werden bei Dienststreifen, Versetzungen und Kommandos Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten in der Regel nicht gewährt.

Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde bezw. der von derselben dazu ermächtigten Behörde.

§. 9.

Ob im einzelnen Falle ein Beamter der Militärverwaltung, welcher behufs Verrichtung von Dienstgeschäften seinen Wohnort (Garnison, Garnisonverband),

Kommando- oder Kantonnementort verlassen muß, als auf einer Dienststreife oder auf dem Marsche, dem Militärtransport, im Kantonnement oder im Lager befindlich zu erachten, sowie welcher Ort als das Reiseziel anzusehen ist, ferner ob im einzelnen Falle eine Versetzung oder ein als solche anzusehendes Kommando vorliegt, entscheidet bei vorhandenem Zweifel die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Beamten der Marineverwaltung sinngemäße Anwendung, und werden in Bezug auf diese die vorstehend der obersten Militärverwaltungsbehörde übertragenen Befugnisse von der Kaiserlichen Admiralität ausgeübt.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 20. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. S. 117. — Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Rebhauß betreffend. S. 118.

(Nr. 1378.) Gesetz, betreffend die authentische Erklärung und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Vom 31. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

• **verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:**

§. 1.

Die im §. 28 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 getroffene Bestimmung wird dahin erläutert, daß dieselbe auf Mitglieder des Reichstags oder einer gesetzgebenden Versammlung, welche sich am Orte dieser Körperschaften während der Session derselben aufhalten, keine Anwendung findet.

Die Beschwerde gegen die Verfügungen, welche auf Grund der gemäß §. 28 des vorbezeichneten Gesetzes getroffenen Anordnungen erlassen werden, findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 2.

Die Dauer der Geltung des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 351) wird, unter Abänderung des §. 30 dieses Gesetzes, bis zum 30. September 1884 hierdurch verlängert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1379.) Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Serbien zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Vom 31. Mai 1880.

Im Artikel 7 der internationalen Uebereinkunft vom 17. September 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, (Reichs-Gesetzbl. von 1880 S. 15) ist jedem dritten Staate das Recht vorbehalten worden, jederzeit durch eine dem Schweizerischen Bundesrath abzugebende Erklärung jener Uebereinkunft beizutreten. Dem entsprechend hat, nach Mittheilung des Schweizerischen Bundesraths, die Regierung des Fürstenthums Serbien ihren Beitritt zu der Uebereinkunft vom 17. September 1878 in der vorgeschriebenen Weise erklärt.

Berlin, den 31. Mai 1880.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. S. 119. — Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets. S. 120. — Freundschafts- u. Vertrag mit dem Königreich der Hawaiianischen Inseln. S. 121.

(Nr. 1380.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Kontrolle des gesamten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 wird von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 11. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, enthaltenen Vorschriften geführt.

Ebenso hat die preussische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1879 die gemäß §. 29 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) dem Rechnungshof des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1381.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets. Vom 6. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Zolltarif zu dem Gesetz, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) wird wie folgt abgeändert:

„Nr. 8. Flach und andere vegetabilische Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle..... frei“;

die Anmerkung zu Position 22a des Zolltarifs, welche lautet:

„Jute, Manillahanf, Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt — frei“ wird gestrichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1382.) Freundschafts-, Handels-, Schiff-
fahrts- und Konsularvertrag zwi-
schen dem Deutschen Reich und
dem Königreich der Hawaiischen
Inseln. Vom 25. März
19. September 1879.

(Nr. 1382.) Treaty of Friendship, Commerce
and Navigation and Consular
Convention between the German
Empire and the Kingdom of
the Hawaiian Islands. Of the
25. March
19. September 1879.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser,
König von Preußen, im Namen des
Deutschen Reichs einerseits,

und

Seine Majestät der König der Hawaii-
schen Inseln andererseits,

von dem Wunsche geleitet, das gute
Einvernehmen, welches erfreulicher Weise
zwischen Deutschland und den Hawaii-
schen Inseln besteht, zu erhalten und zu
beseftigen, die Entwicklung des Handels
und der Schifffahrt zwischen beiden Ländern
zu fördern und die Rechte, Privilegien,
Immunitäten und Verpflichtungen der
beiderseitigen Konsularbeamten festzu-
stellen, haben es für nützlich erachtet, einen
Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts-
und Konsularvertrag abzuschließen, und
zu diesem Zwecke zu Ihren beiderseitigen
Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche
Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-
Regierungsrath Dr. Johannes
Röding

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Lega-
tionsrath Hermann Adolph
Heinrich Albrecht von Rus-
serow;

und

His Majesty the German Emperor,
King of Prussia, in the name of the
German Empire on the one part,

and

His Majesty the King of the Ha-
waiian Islands on the other part,

being desirous to maintain and im-
prove the relations of good under-
standing which happily subsist be-
tween Germany and the Hawaiian
Islands, to promote the development
of commerce and navigation between
the two countries and to define the
rights, privileges, immunities and
duties of the respective Consular of-
ficers, have deemed it expedient to
conclude a Treaty of Friendship,
Commerce and Navigation and a Con-
sular Convention, and have for that
purpose appointed their respective
Plenipotentiaries, namely:

His Majesty the German Em-
peror, King of Prussia:

His superior Privy Councillor
of Government Dr. Johannes
Röding

and

His Privy Councillor of Legation
Hermann Adolph Heinrich
Albrecht von Küsserow;

and

Seine Majestät der König der
Hawaiischen Inseln:

Allerhöchst Ihren außerordent-
lichen Gesandten und bevoll-
mächtigten Minister bei Seiner
Majestät dem Deutschen Kaiser,
Henry A. P. Carter;

welche nach gegenseitiger Mittheilung
ihrer in guter und gehöriger Form be-
fundenen Vollmachten die nachstehen-
den Artikel vereinbart und unterzeichnet
haben:

Artikel I.

Zwischen dem Deutschen Reich und
dem Königreich der Hawaiischen Inseln
und zwischen den Angehörigen und Bür-
gern der beiden Länder soll fortbauernb
Freundschaft und Friede bestehen.

Artikel II.

Die Angehörigen und Bürger der
beiden Hohen Vertragenden Theile sollen
überall in den beiderseitigen Gebieten sich
aufhalten und wohnen dürfen und vollen
und vollkommenen Schutz für ihre
Person und ihr Eigenthum genießen.
Sie sollen freien und leichten Zutritt zu
den gesetzlich bestehenden Gerichtshöfen
haben, um ihre Rechtsansprüche verfolgen
und vertheidigen zu können; sie sollen
auch das Recht haben Sachwalter, An-
wälte oder Agenten zu wählen und sich
derselben zur Verfolgung und Vertheidi-
gung ihrer Rechtsansprüche vor solchen
Gerichtshöfen zu bedienen; und sie sollen
in dieser Beziehung dieselben Rechte und
Vorthelle genießen wie die eingeborenen
Angehörigen und Bürger.

Die Angehörigen und Bürger jedes
der Vertragenden Theile sollen in den
Gebieten des anderen in Bezug auf die
Rechte des Wohnsitzes, den Besitz von
Grundeigenthum, Gütern und Effekten
aller Art, in Bezug auf die Erbfolge

His Majesty the King of the
Hawaiian Islands:

His Envoy Extraordinary and
Minister Plenipotentiary near
His Majesty the German Em-
peror Henry A. P. Carter;

who after having communicated to
each other their respective full pow-
ers, found to be in good and due
form, have agreed to and signed the
following articles:

Article I.

There shall be perpetual friend-
ship and peace between the German
Empire and the Kingdom of the Ha-
waiian Islands and between the sub-
jects and citizens of the two countries.

Article II.

The subjects and citizens of the
two High Contracting Parties may
remain and reside in any part of said
territories respectively and shall re-
ceive and enjoy full and perfect pro-
tection for their persons and property.
They shall have free and easy access
to the courts of justice provided by
law, in pursuit and defence of their
rights, and they shall be at liberty
to chose and employ lawyers, advo-
cates or agents, to pursue or defend
their rights before such courts of
justice; and they shall enjoy in this
respect all the rights and privileges
as native subjects or citizens.

In whatever relates to rights of
residence, to the possession of real
estate, goods and effects of any kind,
to the succession to real or personal
estate, by will or otherwise, and the
disposal of property of any sort and

in das Grundeigenthum oder das bewegliche Vermögen durch Testament oder auf andere Weise und in Bezug auf die Verfügung über Eigenthum jeder Art und in irgend welcher Weise die nämlichen Vortheile, Freiheiten und Rechte genießen und nur denselben Gebühren und Abgaben in genannten Beziehungen unterworfen sein, wie die eingeborenen Angehörigen und Bürger.

Bei Ehen, welche von deutschen Reichsangehörigen auf den Hawaiischen Inseln und von Angehörigen der Hawaiischen Inseln in Deutschland geschlossen werden, richtet sich die Form der Eheschließung nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird.

Die Angehörigen und Bürger eines jeden der Hohen Vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollkommene Gewissensfreiheit, sowie Freiheit der privaten oder öffentlichen Abhaltung ihres Gottesdienstes und alle die Garantien, die Rechte und den Schutz genießen, welche den eingeborenen Angehörigen und Bürgern oder den Angehörigen und Bürgern irgend einer anderen Nation gegenwärtig gewährt sind oder künftighin gewährt werden mögen. Diese Freiheit und dieser Schutz soll sich auch auf das Recht erstrecken, ihre beiderseitigen Landsleute nach ihren religiösen Gebräuchen auf angemessenen und passenden Plätzen zu beerdigen, welche sie zu diesem Zweck anlegen und unterhalten dürfen, immer in Gemäßheit der lokalen Gesetze und Vorschriften.

Die Angehörigen und Bürger eines jeden der Vertragenden Theile, welche im Gebiet des anderen wohnen, sollen von jedem zwangsweisen Militärdienst, sowohl zur See als zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militärischen Leistungen und Requisitionen befreit sein,

in any manner whatsoever, the subjects and citizens of each Contracting Party shall enjoy in the territories of the other the same privileges, liberties and rights and shall be subject only to the same imposts or charges in these respects as native subjects and citizens.

In regard to marriages concluded by subjects and citizens of the German Empire in the Kingdom of the Hawaiian Islands and by Hawaiian subjects and citizens in the German Empire, the form of marriage shall be regulated by the laws of the country where the marriage is concluded.

The subjects or citizens of each of the High Contracting Parties shall enjoy in the dominions of the other entire liberty of conscience and of private or public exercise of their worship and all the guarantees, rights and protection now ensured, or that may be hereafter ensured to native subjects and citizens, or to the subjects and citizens of any other nation. This liberty and protection shall extend also to the right of burying their respective countrymen according to their religious customs in suitable and convenient places, which they may establish and maintain for that purpose, subject always to the local laws and regulations.

The subjects and citizens of either of the Contracting Parties residing in the territories of the other shall be exempted from all compulsory military service whatsoever, whether by sea or land, and from all forced loans or military exactions or requisitions,

auch sollen sie nicht gezwungen werden, unter welchem Vorwand es auch sei, andere, oder höhere regelmäßige Abgaben, Requisitionen oder Steuern zu bezahlen, als jetzt oder künftig von eingeborenen Angehörigen und Bürgern gezahlt werden.

Sie sollen keinem Embargo unterworfen sein, noch mit ihren Schiffen, Mannschaften, Ladungen oder Handelseffekten zurückgehalten werden, um für irgend eine militärische Unternehmung oder für irgend welchen öffentlichen oder privaten Dienst verwendet zu werden, es sei denn, daß die Regierung oder Lokalbehörde mit den theilhaftigen Personen über die Entschädigung sich verständigt habe, welche für einen solchen Dienst zu gewähren ist, und über die Vergütung, welche billigerweise für den aus dem freiwillig von ihnen übernommenen Dienst etwa entstehenden Schaden (der nicht rein zufällig ist) gefordert werden kann.

Artikel III.

Zwischen den Gebieten der Hohen Vertragenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen.

Die Angehörigen und Bürger der beiden Vertragenden Theile sollen befugt sein, überall in den beiderseitigen Gebieten zu reisen, sowie Häuser und Magazine zu miethen und inne zu haben; sie sollen Großhandel und Kleinhandel mit allen Arten von Produkten, Gewerbszeugnissen und Waaren des gesetzlich erlaubten Verkehrs betreiben dürfen, ohne durch irgend ein Monopol, einen Vertrag oder ein ausschließliches Vorrecht zum Kauf und Verkauf eingeschränkt oder benachtheiligt zu werden, indem sie nur den Gesetzen, den polizeilichen und zollamtlichen Verordnungen des Landes, wie die eingeborenen Angehörigen und Bürger unterworfen sind.

and they shall not be compelled under any pretext whatsoever to pay any ordinary charges, requisitions or taxes, other or higher than those that are or may be paid by native subjects or citizens.

They shall not be subject to any embargo, nor be detained with their vessels, crews, cargoes or commercial effects, to be used for any military expedition whatever, or for any public or private service whatever, unless the Government or local authority shall have previously agreed with the parties interested on the indemnity to be granted for such service and for such compensation, as may fairly be required for the injury, which (not being purely fortuitous) may grow out of the service, which they have voluntarily undertaken.

Article III.

There shall be between the dominions of the High Contracting Parties a reciprocal freedom of Commerce and Navigation.

The subjects and citizens of the two Contracting Parties shall have liberty to travel in any part of said territories respectively and hire and occupy houses and warehouses; and they may trade, by wholesale or retail, in all kinds of produce, manufactures and merchandise of lawful commerce without being restrained or prejudiced by any monopoly, contract or exclusive privilege of sale or purchase whatever, subject only to the laws, police- and customs-regulations of the country, like native subjects or citizens.

Sie sollen befugt sein, frei und sicher mit ihren Schiffen und deren Ladungen nach allen den Plätzen, Häfen und Flüssen in dem Gebiet des andern zu kommen und zu gehen, welche dem fremden Handel geöffnet sind oder künftighin werden geöffnet werden; sie sollen auch befugt sein, daselbst unter denselben Bedingungen, wie die Eingeborenen oder die Angehörigen irgend einer andern Nation die von ihnen von außerhalb importirten Waaren ganz oder theilweise auszuladen und ganz oder theilweise ihre Rückfracht einzunehmen und zu vervollständigen. Diese Befugniß soll indessen nicht auf den Küstenhandel Anwendung finden, welchen die Hohen Vertragenden Theile sich vorbehalten, durch die Gesetze ihrer beiderseitigen Länder zu ordnen; dies ist jedoch so zu verstehen, daß die Angehörigen und Bürger der Hohen Vertragenden Theile auch in dieser Hinsicht die Rechte genießen sollen, welche unter solchen Gesetzen den Angehörigen und Bürgern irgend eines andern Landes gewährt sind oder künftighin etwa gewährt werden sollten.

In keinem Hafen der beiderseitigen Länder sollen andere oder höhere Abgaben oder Gebühren an Tonnengeldern, Leucht- oder Hafenabgaben, Lootsengebühren, Quarantaineabgaben, Bergelohn bei Seeschäden oder Schiffbruch, oder andere örtliche Gebühren erhoben werden, als von Schiffen des Landes, zu dessen Gebiet solche Häfen gehören, zu entrichten sind; und um diese Gebühren nach dem Tonnengehalt zu berechnen, sollen die Schiffsregister, in denen der Tonnengehalt nach dem gegenwärtig von beiden Ländern angenommenen Vermessungssystem ausgedrückt werden muß, als maßgebend angenommen werden, unbeschadet irgend welcher durch die Vermessungsgesetze der beiderseitigen Länder bestimmten Zusätze oder Abzüge.

They shall have liberty, freely and securely to come and go with their ships and cargoes to all places, ports and rivers in the territories of the other, which are or may be opened to foreign commerce, and they shall have liberty, there to discharge under the same conditions as natives or the subjects of any other nation, wholly or in part, the cargoes imported by them from abroad, and to lay in and complete, wholly or in part, their return cargoes. This liberty, however, shall not apply to the coasting trade, which the High Contracting Parties reserve to be regulated by the laws of their respective countries; but it is understood, that the subjects and citizens of the High Contracting Parties shall enjoy also in this respect the rights, which are or may be granted, under such laws, to the subjects and citizens of any other country.

No other or higher duties or charges on account of tonnage, light- or harbor-dues, pilotage, quarantine, salvage in case of damage or shipwreck, or any other local charges, shall be imposed in any of the ports of the two countries respectively than shall be payable by vessels of the country, to whose dominions such ports belong; and for computing such dues upon tonnage the ships' registers shall be taken as indicating the tonnage expressed therein under the system of admeasurement actually adopted by both countries, save any additions or deductions authorized by the admeasurement laws of the respective countries.

Es ist vereinbart, daß deutsche oder hawaiische Schiffe, wenn sie unter der Flagge ihres Landes fahren und mit den nach den Gesetzen ihres Landes erforderlichen Papieren und Urkunden versehen sind, für die Zwecke dieses Vertrages als solche Schiffe erachtet werden sollen, als welche ihre Flagge und ihre Papiere sie ausweisen.

Die beiden Hohen Vertragenden Theile kommen ausdrücklich dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Befreiung, welcher Art sie auch seien, welche in Betreff des Handels und Verkehrs oder der Schifffahrt (unbeschadet des vorhin erwähnten Küsten- oder solchen anderen Handels, welchen sie durch Gesetz ausschließlich ihren beiderseitigen Angehörigen oder Bürgern vorbehalten mögen) einer von ihnen den Angehörigen oder Bürgern ihres eigenen oder irgend eines dritten Landes gegenwärtig gewährt hat oder künftighin gewähren möchte, den Angehörigen und Bürgern des anderen Theils unter denselben Bedingungen und Vorschriften zu Theil werden soll, und zwar ohne Entgelt, wenn eine solche Bewilligung unentgeltlich erfolgt sein sollte, oder (unbeschadet der in den folgenden Artikeln behandelten Frage der Zollabgaben) wenn die Bewilligung eine bedingte gewesen sein sollte, gegen eine verhältnißmäßige, durch beiderseitiges Uebereinkommen festzusetzende Entschädigung von möglichst gleichem Werth und Umfang.

Artikel IV.

Bei der Einfuhr nach den Hawaiischen Inseln sollen auf keinen im Deutschen Reich hervorgebrachten, erzeugten oder verfertigten Gegenstand, und bei der Einfuhr in das Deutsche Reich sollen auf keinen auf den Hawaiischen Inseln hervorgebrachten, erzeugten oder verfertigten Gegenstand andere oder höhere Zölle gelegt werden, als von dem gleichartigen

It is agreed that German or Hawaiian ships sailing under the flag of their respective country and provided with the papers and documents required by the laws of their respective country shall, for the purposes of this Treaty, be deemed such vessels as their flag and papers show.

In fact, the two High Contracting Parties agree that any favor, privilege or immunity whatever in matters of trade, commerce or navigation, which either Contracting Party has actually granted, or may hereafter grant to subjects and citizens of their own (without prejudice to the coasting trade before mentioned or to such other trade, as they may by law exclusively reserve to their respective subjects or citizens), or of any other country, shall be extended to the subjects and citizens of the other party under the same conditions and regulations, gratuitously, if such concession shall have been made gratuitously, or (without prejudice to the matter of customs duties treated of in the following articles) in return for a compensation as nearly as possible of proportionate value and effect, to be adjusted by mutual agreement if such concession shall have been conditional.

Article IV.

No other or higher duties shall be imposed on the importation into the Hawaiian Islands of any article, the growth, produce or manufacture of the German Empire, and no other or higher duties shall be imposed on the importation into the German Empire of any article, the growth, produce or manufacture of the Hawaiian

Gegenstände zu entrichten sind, welcher in irgend einem fremden Lande hervorgebracht, erzeugt oder verarbeitet wird.

Auf die Ausfuhr eines Gegenstandes aus den Gebieten des einen nach den Gebieten des anderen der Vertragenden Theile sollen keine anderen oder höheren Zölle gelegt werden, als bei der Ausfuhr des gleichartigen Gegenstandes nach irgend einem anderen fremden Lande jetzt oder in Zukunft zu entrichten sind.

Artikel V.

Auf die Einfuhr keines in den Gebieten der Vertragenden Theile hervorgebrachten, erzeugten oder verfertigten Gegenstandes in die Gebiete des anderen soll ein Verbot gelegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr des nämlichen, in jedem anderen Lande hervorgebrachten, erzeugten oder verfertigten Gegenstandes sich erstreckt; unbeschadet jedoch der beiderseitigen Befugniß, aus gesundheitspolizeilichen Gründen die Einfuhr bestimmter Artikel aus den Gebieten des anderen Vertragenden Theils zeitweise zu verbieten.

Ebenso wenig soll die Ausfuhr eines Gegenstandes aus den Gebieten eines der Vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen verboten werden, wenn das Verbot nicht in gleicher Weise auf die Ausfuhr des nämlichen Gegenstandes nach den Gebieten aller anderen Nationen sich erstreckt.

Artikel VI.

Jeder Gegenstand, welcher in die Gebiete eines jeden der beiden Vertragenden Theile jetzt oder künftig von Eingeborenen oder fremden Staatsangehörigen und Bürgern gesetzlich eingeführt werden darf, soll bei der Einfuhr daselbst den nämlichen Abgaben unterliegen, mag diese Einfuhr in

Islands, than are or shall be payable on the like article being the growth, produce or manufacture of any foreign country.

No other or higher duties shall be imposed in the territories of either of the Contracting Parties on the exportation of any article to the territories of the other, than such as are or may be levied on the exportation of the like article to any other foreign country.

Article V.

No prohibition shall be imposed upon the importation of any article, the growth, produce or manufacture of the territories of either of the two Contracting Parties into the territories of the other, which shall not equally extend to the importation of the like article being the growth, produce or manufacture of any other country; without prejudice however to the reciprocal right of temporarily prohibiting from sanitary reasons the importation of certain articles from the territories of the other Contracting Party.

Nor shall any prohibition be imposed upon the exportation of any article from the territories of either of the two Contracting Parties to the territories of the other, which shall not equally extend to the exportation of the like article to the territories of all other nations.

Article VI.

The same duties shall be paid on the importation into the dominions of either of the Contracting Parties of any article, which is or may be legally importable therein by native or foreign subjects and citizens, whether such importation shall be in German

deutschen oder in hawaiischen Schiffen erfolgen. Für jeden Gegenstand, welcher aus dem Gebiet eines der Vertragenden Theile jetzt oder künftig von Eingeborenen oder fremden Staatsangehörigen und Bürgern gesetzlich ausgeführt werden darf, sollen bei der Ausfuhr von dort nur die nämlichen Abgaben zu entrichten sein, und die nämlichen Vergütungen und Rückzölle gewährt werden, mag diese Ausfuhr in deutschen oder in hawaiischen Schiffen stattfinden.

Waaren, die auf deutschen oder hawaiischen Schiffen verladen sind, oder ihren beiderseitigen Angehörigen und Bürgern gehören, sollen in den Häfen der beiden Länder auf ein nach einem heimischen Eingangs- oder irgend einem fremden Hafen bestimmtes Schiff umgeladen werden dürfen, immer in Gemäßheit der zollamtlichen Bestimmungen der beiden Länder, und die so für fremde Häfen umgeladenen Güter sollen von allen Zoll- und Lagerabgaben befreit sein.

Gegenstände aller Art, welche auf dem Transport von einem der beiden Länder oder nach einem derselben begriffen sind, sollen beim Durchgang durch die Gebiete des anderen der Hohen Vertragenden Theile, sei es beim direkten Verkehr oder zum Zweck der Rückausfuhr, alle die Vortheile genießen, welche unter den gleichen Umständen irgend einer anderen Nation zu Theil werden.

Artikel VII.

Die Kriegsschiffe, dem Staat gehörige Schiffe, Postschiffe und Walfischfahrer des einen der Vertragenden Theile sollen freien Zutritt zu allen denjenigen Häfen, Flüssen oder Plätzen des anderen haben, welche dem fremden Handel geöffnet sind; es soll ihnen gestattet sein, daselbst sich aufzuhalten, Reparaturen vorzunehmen und ihre Mannschaften und Vorräthe zu ergänzen. Sie sollen denselben Abgaben,

or in Hawaiian vessels. The same duties shall be paid and the same bounties or drawbacks allowed on the exportation of any article from the dominion of either of the Contracting Parties, which is or may be legally exportable therefrom by native or foreign subjects and citizens, whether such exportation shall be in German or in Hawaiian vessels.

Merchandise shipped on board German or Hawaiian ships or belonging to their respective subjects and citizens may be transshipped in the ports of the two countries to a vessel bound for a national port of entry or for any foreign port, subject always to the customhouse regulations of the two countries, and the goods so transshipped for foreign ports shall be exempt from all duties of customs or warehouses.

Articles of all sorts proceeding from or shipped for the two countries respectively shall enjoy in their passage through the territories of the High Contracting Parties, whether in direct transit or for reexportation, all the advantages possessed under the same circumstances by any other nation.

Article VII.

The vessels of war, vessels belonging to the State, mail packets and whaling vessels of either of the Contracting Parties shall have free access to all the ports, rivers or places of the other, which are open to foreign commerce and be at liberty to stay therein, to make repairs and refresh their crews and provisions. They shall be subjected to the same charges,

Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen unterworfen sein und in jeder Beziehung dieselben Rechte, Vorzüge und Befreiungen genießen, welche für Schiffe gleicher Art irgend einer anderen Nation jetzt bestehen oder künftig bestehen werden, beziehungsweise jetzt gewährt sind oder künftig gewährt werden sollten.

Artikel VIII.

Alle Schiffe, welche die deutsche oder die hawaiische Flagge führen, sollen in Kriegszeiten in den Häfen und Gewässern der beiden Länder allen möglichen Schutz erhalten, soweit dies ohne thatsächliche Feindseligkeiten geschehen kann, und jeder der Hohen Vertragenden Theile verpflichtet sich, unter allen Umständen die neutralen Rechte der Flagge und der Gebiete des anderen zu achten.

Artikel IX.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den beiderseitigen Angehörigen ist vereinbart, daß, wenn unerwarteter Weise einmal eine Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen den beiden Vertragenden Theilen Platz greifen sollte, den Angehörigen jedes derselben eine einjährige Frist gewährt werden soll, um ihre geschäftlichen Beziehungen abzuschließen und über ihr Vermögen Verfügung zu treffen, auch soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in einem von ihnen selbst zu wählenden Hafen einzuschiffen. Alle Angehörigen jedes der beiden Vertragenden Theile, welche im Gebiete des anderen Theils mit einem Handelsgeschäft oder einer bestimmten Thätigkeit ansässig sind, sollen in einem solchen Falle das Vorrecht haben, zu bleiben und ihr Geschäft und ihre Thätigkeit ohne Unterbrechung und in vollem Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und die Gesetze

rules, laws and regulations, as are or may be imposed on, and shall enjoy in all respects the same rights, privileges or immunities, which are or may be granted to vessels of the same class of any other nation.

Article VIII.

All vessels bearing the flag of Germany or Hawaii shall in times of war receive every possible protection, short of actual hostility, within the ports and waters of the two countries, and each of the High Contracting Parties engages to respect under all circumstances the neutral rights of the flag and the dominions of the other.

Article IX.

For the better security of commerce between the respective subjects it is agreed that if at any time any interruption of friendly intercourse should unfortunately take place between the two Contracting Parties, the subjects of either of the two Contracting Parties shall be allowed a year to close up their accounts and dispose of their property; and a safe conduct shall be given them to embark at the port, which they may themselves select. All subjects of either of the two Contracting Parties, who may be established in the territories of the other in the exercise of any trade or special employment, shall in such case have the privilege of remaining and continuing such trade and employment therein, without any manner of interruption, in full enjoyment of their liberty and property as long as they behave peaceably and commit no offence against the laws, and their

nicht verlegen; auch sollen ihre Waaren und Effecten, welcher Art sie auch seien, mögen sie sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder dritten Personen oder dem Staate anvertraut sein, weder der Beschlagnahme oder Sequestration unterliegen, noch irgend einer anderen Belastung oder Forderung unterworfen sein, als denjenigen, welchen auch die Effecten und das Eigenthum der eingeborenen Angehörigen unterworfen sind. In einem solchen Falle sollen auch Privatforderungen, Staatspapiere und Korporations-Aktien niemals konfisziert, sequestrirt oder vorenthalten werden.

Artikel X.

Jeder der Vertragenden Theile willigt ein, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des anderen Theils in allen seinen Häfen, Städten und Plätzen zuzulassen, mit Ausnahme derjenigen Orte, wo es nicht angemessen erscheinen sollte, solche Beamte anzuerkennen. Dieser Vorbehalt soll jedoch auf keinen der Vertragenden Theile angewendet werden, ohne jeder anderen Macht gegenüber ebenfalls Anwendung zu finden.

Artikel XI.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sollen nach Vorlegung ihrer mit Beobachtung der in ihren bezüglichen Ländern bestehenden Förmlichkeiten ausgefertigten Bestallung gegenseitig zugelassen und anerkannt werden. Daß zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen erforderliche Exequatur soll ihnen kostenfrei erteilt werden, und nach Vorweisung dieser Urkunde sollen dieselben sofort und unbeanstandet von den Landesbehörden in den Häfen, Städten und Plätzen ihres Amtssitzes und Amtsbezirks, dieselben seien Gerichts- oder Verwaltungsbe-

goods and effects of whatever description they may be, whether in their own custody or intrusted to individuals or to the State, shall not be liable to seizure or sequestration or to any other charge or demand than those, which may be made upon the like effects or property belonging to native subjects. In the same case debts between individuals, public funds and the shares of corporations shall never be confiscated, sequestered or detained.

Article X.

Each of the Contracting Parties agrees to receive from the other Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents in all its ports, cities and places, except in those, where it may not be convenient to recognize such officers. This reservation, however, shall not apply to one of the Contracting Parties without also applying to every other Power.

Article XI.

The Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall be reciprocally received and recognized on the presentation of their commissions in the forms established in their respective countries. The necessary exequatur for the exercise of their functions shall be furnished to them free of charge, and on the exhibition of this instrument they shall be admitted at once and without difficulty by the territorial authorities, judicial or executive, of the ports, cities and places of their residence and district to the enjoyment of the

hörden, zum Genusse der ihnen beiderseits zugesicherten Vorrechte zugelassen werden. Die das Exequatur ertheilende Regierung behält sich das Recht vor, dieses Exequatur zurückzunehmen, und zwar unter Darlegung der Gründe, aus denen sie es für angemessen erachtet hat, so zu handeln.

Artikel XII.

Die resp. Generalkonsuln, Consuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sowohl als deren Kanzler und Sekretäre sollen in beiden Ländern alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche den Beamten desselben Ranges der meistbegünstigten Nation bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden. Konsularbeamte, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie beglaubigt sind, sollen in dem Lande, wo sie ihren Sitz haben, persönliche Immunität von Verhaftung oder Gefangenhaltung genießen, ausgenommen im Falle von Verbrechen; sie sollen ferner von Militär-Einquartierung und Kontributionen, von Waffendiensten aller Art und von anderen öffentlichen Dienstleistungen, sowie von allen direkten oder persönlichen oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträgen frei sein. Wenn aber die gedachten Konsularbeamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigenthümer sind oder werden, oder Handelsgeschäfte betreiben, so sollen sie denselben Abgaben und Auflagen und demselben gerichtlichen Verfahren unterworfen sein, wie die dem Lande angehörigen Grundeigenthümer und Kaufleute. Unter keinen Umständen jedoch soll das Einkommen von ihrem Amte irgend einer Abgabe unterliegen. Konsularbeamte, welche kaufmännische Geschäfte betreiben, sollen nicht auf ihre Konsularvorrechte sich berufen dürfen, um sich kaufmännischen oder anderen Verbindlichkeiten zu entziehen. Konsular-

prerogatives reciprocally granted. The Government that furnishes the exequatur reserves the right to withhold or withdraw the same on a statement of the reasons, for which it has thought proper to do so.

Article XII.

The respective Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents, as well as their Chancellors and Secretaries shall enjoy in the two countries all privileges, exemptions and immunities, which have been granted or in future may be granted to the agents of the same rank of the most favored nation. Consular officers not being citizens of the country where they are accredited shall enjoy in the country of their residence personal immunity from arrest or imprisonment, except in the case of crimes, exemption from military billetings and contributions, from military service of every sort and other public duties, and from all direct or personal or sumptuary taxes, duties or contributions. If, however, the said Consular officers are or become owners of real estate in the country, in which they reside, or engage in commerce, they shall be subject to the same taxes and imposts and to the same jurisdiction as citizens of the country, owners of real estate and merchants. But under no circumstances shall their official income be subject to any tax. Consular officers, who engage in business or commerce, shall not plead their consular privileges to avoid commercial or other liabilities. Consular officers of either character shall not in any event be interfered with in the exercise of their official functions

beamte jedweden Karakters sollen in keinem Falle in der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen weiter gestört werden, als zur Handhabung der Landesgesetze unvermeidlich ist.

Artikel XIII.

Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können über dem äußeren Eingange ihrer Amtsräume oder ihrer Wohnungen das Wappen ihrer Nation mit einer ihr Amt bezeichnenden Inschrift anbringen. Auch dürfen sie die Flagge ihres Landes auf dem Konsulatsgebäude aufziehen, ausgenommen in solchen Plätzen, wo sich eine Gesandtschaft ihres Landes befindet. Desgleichen können sie ihre Flagge auf jedem Fahrzeuge aufziehen, dessen sie sich im Hafen ausschließlich zu konsularischen Zwecken bedienen.

Artikel XIV.

Die Konsular-Archive sollen jeder Zeit unverletzlich sein, und unter keinem Vorwande soll es den Landesbehörden erlaubt sein, die Papiere, welche zu diesen Archiven gehören, zu durchsuchen oder mit Beschlag zu belegen. Betreibt ein Konsularbeamter nebenbei Geschäfte, so sollen die auf das Konsulat bezüglichen Papiere unter abgeordnetem Verschlusse, getrennt von seinen Privatpapieren, aufbewahrt werden.

Artikel XV.

Im Falle des Todes, der Verhinderung oder Abwesenheit der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten dürfen deren Kanzler oder Sekretäre, wenn ihr amtlicher Charakter zuvor zur Kenntniß der betreffenden deutschen oder hawaiischen Behörden gebracht worden ist, zeitweilig deren Amtsverrichtungen ausüben, und sie sollen während dieser Amtsführung alle Rechte, Vorrechte und Immunitäten genießen, welche durch

further than is indispensable for the administration of the laws of the country.

Article XIII.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents may place over the outer door of their offices or of their dwellings the arms of their nation with the proper inscription indicative of the office. And they may also hoist the flag of their country on the consular edifice, except in places, where a Legation of their country is established. They may also hoist their flag on board any vessel employed by them in port exclusively for consular purposes.

Article XIV.

The consular archives shall be at all times inviolable, and under no pretence whatever shall the local authorities be allowed to examine or seize the papers forming part of them. When, however, a Consular officer is engaged in other business, the papers relating to the Consulate shall be kept in a separate enclosure, apart from his private papers.

Article XV.

In the event of the death, prevention or absence of Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents, their Chancellors or Secretaries, whose official character may have previously been made known to the respective authorities in Germany or in the Hawaiian Islands, may temporarily exercise their functions, and while thus acting they shall enjoy all the rights, prerogatives and

diese Uebereinkunft ihren Titularen zugesichert sind.

Artikel XVI.

Die Generalkonsuln und Consuln sollen mit Genehmigung ihrer resp. Regierungen Konsulatsverweser als ihre Stellvertreter im Behinderungsfalle oder während zeitweiser Abwesenheit, und Konsularagenten in den Städten, Häfen und Plätzen innerhalb ihres Konsularbezirks bestellen dürfen. Solchen Konsulatsverwesern oder Konsularagenten soll von dem Consul, der sie bestellt, oder von dessen Regierung eine Bestallung ertheilt werden. Jeder so bestellte Stellvertreter soll gemäß den Artikeln XI und XII konsularische Vorrechte genießen, während Konsularagenten als Untergebene des Consuls zu behandeln sind, unter dessen Verantwortlichkeit sie fungiren.

Artikel XVII.

Generalkonsuln, Consuln, Vizeconsuln und Konsularagenten sollen das Recht haben, behufs der Abhülfe irgend einer Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge und Uebereinkünfte oder des Völkerrechts, an die in ihrem Amtsbezirke fungirenden Behörden des bezüglichen Landes, dieselben seien Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, sich zu wenden, Auskunft von den gedachten Behörden zu verlangen und an dieselben Anträge zum Schutze der Rechte und Interessen ihrer Landsleute zu richten, insbesondere in Fällen der Abwesenheit dieser letzteren oder jedes gesetzlichen Vertreters derselben, in welchen Fällen die Consuln u. s. w. als die gesetzlichen Vertreter der Abwesenden angesehen werden sollen. Wenn ein solches Ansuchen die gebührende Beachtung nicht fände, sollen die vorgedachten Konsularbeamten, falls ein diplomatischer Ver-

immunities granted by this convention to their incumbents.

Article XVI.

Consuls-General and Consuls may with the approbation of their respective Governments appoint Acting Consuls as their substitutes in case of hinderance or temporary absence and Consular Agents in the cities, ports and places within their consular jurisdiction. Such Acting Consuls or Consular Agents shall be furnished with a commission by the Consul, who appoints them, or by his Government. Any substitute thus appointed shall enjoy consular privileges according to articles XI and XII, while Consular Agents are to be treated as subordinates of the Consul under whose responsibility they act.

Article XVII.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents shall have the right to apply to the authorities of the respective countries, judicial or executive, within the extent of their consular district, for the redress of any infraction of the treaties and conventions existing between the two countries, or of international law; to ask information of said authorities and to address the same to the end of protecting the rights and interests of their countrymen, especially in cases of the absence of the latter or of any legal representative of the same, in which cases such Consuls etc. shall be presumed to be their legal representatives. If due notice should not be taken of such application the Consular officers aforesaid, in the absence of a Diplomatic Agent of their country, may apply

treter ihres Landes nicht anwesend sein sollte, sich unmittelbar an die Regierung des Landes, wo sie ihren Sitz haben, wenden dürfen.

Artikel XVIII.

Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten der beiden Länder oder deren Kanzler sollen, soweit sie nach den Gesetzen und Verordnungen ihres Landes dazu befugt sind, das Recht haben,

1. in ihren Amtsräumen oder Wohnungen, in den Wohnungen der Betheiligten oder an Bord der Nationalschiffe die Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaften, der Schiffspassagiere, von Kaufleuten oder sonstigen Angehörigen ihres Landes entgegenzunehmen;
2. einseitige Rechtsgeschäfte und letztwillige Verfügungen ihrer Landesleute, ingleichen Verträge, welche zwischen Angehörigen ihres eigenen Landes, sowie zwischen diesen und Angehörigen oder anderen Einwohnern des Landes ihres Amtssitzes geschlossen werden, aufzunehmen und zu beglaubigen; nicht minder alle Verträge zwischen Personen der letzteren Kategorie, soweit solche Verträge auf ein im Gebiete der Nation, welche die gedachten Konsularbeamten vertreten, belegenes Grundeigenthum oder auf ein dasselbst abzuschließendes Geschäft sich beziehen. Es soll jedoch keine Bestimmung dieses Artikels an den hawaiischen Verordnungen in Betreff der Arbeitskontrakte etwas ändern.

Alle solche Verträge und andere Urkunden, sowie Abschriften und Uebersetzungen davon sollen, wenn sie von dem Generalkonsul, Consul, Vizeconsul

directly to the Government of the country where they reside.

Article XVIII.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents of the two countries or their Chancellors shall have the right conformably to the laws and regulations of their country:

1. To take at their office or dwelling, at the residence of the parties, or on board of vessels of their own nation, the depositions of the captains and crews, of passengers on board, of merchants or any other citizens of their own country;
2. To receive and verify unilateral acts, wills and bequests of their countrymen, and any and all acts of agreement entered upon between citizens of their own country and between such citizens and the citizens or other inhabitants of the country where they reside; and also all contracts between the latter, provided such contracts relate to property situated in, or to business to be transacted in the territory of the nation, which said Consular officers represent. But nothing in this article shall interfere with the regulations of the Hawaiian Islands regarding labor contracts.

All such acts of agreement and other instruments and also copies and translations thereof, when duly authenticated by such Consul-General,

oder Konsularagenten gehörig beglaubigt und mit dessen Amtssiegel versehen sind, von den öffentlichen Beamten und den Gerichtshöfen als öffentliche Urkunden beziehungsweise als beglaubigte Uebersetzungen oder Abschriften angesehen werden, und sie sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von den kompetenten öffentlichen Beamten des einen oder des anderen der beiden Länder aufgenommen oder beglaubigt wären.

Artikel XIX.

Im Falle, daß ein Angehöriger des Deutschen Reichs auf den Hawaiischen Inseln, oder daß ein Angehöriger der Hawaiischen Inseln im Deutschen Reich sterben sollte, ohne in dem Lande seines bzw. ihres Ablebens bekannte Erben oder von ihm bzw. von ihr ernannte Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so sollen die kompetenten Landesbehörden den nächsten Konsularbeamten der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, von diesen Umständen alsbald in Kenntniß setzen, damit die erforderliche Benachrichtigung den betheiligten Personen unverzüglich übermittelt werde.

Der gedachte Konsularbeamte soll das Recht haben, persönlich oder durch einen Beauftragten bei allen Amtshandlungen für die abwesenden Erben oder Gläubiger aufzutreten, bis diese einen Bevollmächtigten ernannt haben. Auch soll er, wenn er es für zweckmäßig erachtet, den Nachlaß des Verstorbenen zu Gunsten der gesetzlichen Erben und der Gläubiger gemäß den Gesetzen des Landes, in welchem sich der Todesfall ereignet hat, persönlich verwalten dürfen. Zu diesem Zweck soll er die Ermächtigung von dem zuständigen Gerichtshof nachsuchen, und es soll ihm, wenn kein vernünftiger Einwand erhoben werden kann, solche Ermächtigung erteilt werden. In allen Erbfällen sollen die Ange-

Consul, Vice-Consul or Consular Agent under his official seal, shall be received by public officials and in courts of justice as legal documents or as authenticated copies, as the case may be, and shall have the same force and effect as if drawn up or authenticated by competent public officers of one or the other of the two countries.

Article XIX.

In case of the death of any citizen of Germany in the Hawaiian Islands or of any citizen of the Hawaiian Islands in the German Empire, without having in the country of his or her decease any known heirs or testamentary executors by him or her appointed, the competent local authorities shall at once inform the nearest Consular officer of the nation, to which the deceased belonged, of the circumstances, in order that the necessary information may be immediately forwarded to parties interested.

The said Consular officer shall have the right to appear personally or by delegate in all proceedings on behalf of the absent heirs or creditors until they are duly represented. He may also, when he deems it expedient, personally administer upon the estate of the deceased for the benefit of his or her lawful heirs and creditors in accordance with the laws of the country, where the death has taken place. To that end he shall apply to the competent court for authority, and in the absence of reasonable objection such authority shall be granted. In all successions to inheritances citizens of each of the Contracting Parties shall pay in the country of the other

hörigen eines jeden der Vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen Theiles nur diejenigen Abgaben entrichten, welche sie entrichten müßten, wenn sie Angehörige desjenigen Landes wären, in welchem der Nachlaß sich befindet oder die gerichtliche Verwaltung desselben stattfindet.

Artikel XX.

Den Generalkonsuln, Consuln, Vizeconsuln und Konsularagenten der beiden Länder steht ausschließlich die Inventarisirung und Sicherstellung der Güter und Gegenstände jeder Art zu, welche von Schiffsteuten auf Schiffen ihrer Nationalität, sei es, daß sie an Bord der Schiffe oder am Lande, während der Fahrt oder im Bestimmungs-hafen sterben, oder von Schiffspassagieren, so lange sie zum Schiffe gehören, hinterlassen sind.

Artikel XXI.

Die Generalkonsuln, Consuln, Vizeconsuln und Konsularagenten können sich in Person an Bord der zum freien Verkehr zugelassenen Schiffe ihrer Nationalität begeben oder einen Bevollmächtigten an Bord schicken, um die Offiziere und Mannschaften zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Erklärungen über ihre Reise, ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, Ladungsverzeichnisse (Manifeste) aufzunehmen, den Eingang und die Klarirung ihrer Schiffe zu fördern, endlich mit den gedachten Offizieren und Mannschaften vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen als Dolmetscher oder Agenten zu dienen. Falls ein Schiff in dem Hafen eines der beiden Theile wegen Verletzung der Zoll- oder anderen Gesetze in Beschlag genommen oder zurückgehalten wird, müssen die gedachten Konsularbeamten von den

such duties only as they would be liable to pay if they were citizens of the country, in which the property is situated or the judicial administration of the same may be exercised.

Article XX.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents of the two countries are exclusively charged with the inventoring and the safe-keeping of goods and effects of every kind left by sailors on ships of their nation, who die on board ship or on land, during the voyage or in the port of destination, or by passengers while attached to the ship.

Article XXI.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents shall be at liberty to go either in person or by proxy on board vessels of their nation admitted to entry and to examine the officers and crews, to examine the ships' papers, to receive declarations concerning their voyage, their destination and the incidents of the voyage, also to draw up manifests and lists of freight, to facilitate the entry and clearance of their vessels and finally to accompany the said officers or crews before the judicial or administrative authorities of the country, to assist them as their interpreters or agents. In case of the seizure or detention of any vessel in the ports of either party for violating revenue or other laws, the authorities shall give due notice to the said Consular officers, in order that they may be present at any proceedings with reference to

Behörden rechtzeitig benachrichtigt werden, damit sie bei jedem hinsichtlich des betreffenden Schiffes vorgenommenen Verfahren zugegen sein und den Offizieren oder den Mannschaften vor den Gerichten oder vor irgend welchen Ortsbehörden Beistand leisten können. Beim Nichterscheinen der gedachten Beamten oder ihres Vertreters kann in ihrer Abwesenheit in der Sache vorgegangen werden.

Artikel XXII.

Den Generalkonsuln, Consuln, Vizeconsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelschiffe zu. Sie haben demgemäß Streitigkeiten jeder Art, sei es auf hoher See, sei es im Hafen, zwischen dem Schiffsführer, den Offizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere auch Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen. Weder ein Gerichtshof noch eine andere Behörde soll unter irgend einem Vorwande sich in solche Streitigkeiten mischen dürfen, außer in Fällen, wo die an Bord vorfallenden Streitigkeiten der Art sind, daß dadurch die Ruhe und öffentliche Ordnung im Hafen oder am Lande gestört wird, oder wenn andere Personen als die Offiziere und Mannschaften des Schiffes an den Unordnungen oder Streitigkeiten theiligt sind. Mit Ausnahme der vorgedachten Fälle sollen die Landesbehörden sich darauf beschränken, den Consuln wirksame Hülfe zu leisten, wenn diese darum nachsuchen, um diejenigen Personen zu verhaften und gefangen zu halten, deren Name in der Schiffsrolle eingetragen ist und deren Festhaltung jene für erforderlich erachten. Diese Personen sollen auf eine schriftliche, an die Landesbehörden gerichtete und von einem beglaubigten Auszuge aus dem Schiffs-

the same and assist the officers and crew of the ship in courts of law or before any local magistrate. Upon the nonappearance of the said officers or their representative the case may be proceeded with in their absence.

Article XXII.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents shall have exclusive charge of the internal order of the merchant vessels of their nation, and shall have the exclusive power to take cognizance of and to determine differences of every kind, which may arise either at sea or in port between the captain, officers and crew, especially also in reference to wages and the execution of mutual contracts. Neither any court or authority shall on any pretext interfere in these differences, except in cases where the differences on board ship are of a nature to disturb the peace and public order in port or on shore, or when persons other than the officers and crew of the vessel are parties to the disturbance or difference. Except as aforesaid the local authorities shall confine themselves to the rendering of efficient aid to the Consuls when they may ask it, in order to arrest and hold all persons, whose names are borne in the ships articles and whom they may deem it necessary to detain. Those persons shall be arrested at the sole request of the Consuls, addressed in writing to the local authorities and supported by an official extract from the register of the ship or the list of the crew, and shall be held during the whole time of the

register oder der Musterrolle begleitete Aufforderung verhaftet und während der ganzen Zeit des Aufenthalts des Schiffes im Hafen zur Verfügung der Konsuln festgehalten werden. Ihre Freilassung soll nur in Folge eines Ersuchsschreibens der gedachten Konsuln erfolgen. Die Kosten der Verhaftung und der Festhaltung dieser Personen sollen von den Konsuln getragen werden.

Artikel XXIII.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können die Schiffsoffiziere, Matrosen und alle anderen zur Besatzung der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer Nationalität gehörigen Personen, welche der Desertion von den gedachten Schiffen schuldig oder angeklagt sind, festnehmen lassen, um dieselben an Bord oder in ihre Heimath zu senden. Zu diesem Zweck sollen die deutschen Konsuln auf den Hawaiischen Inseln und die Konsuln der Hawaiischen Inseln in Deutschland an irgend eine der kompetenten Behörden bezüglich des Deserteurs ein Ersuchsschreiben richten, begleitet von einem amtlichen Auszuge aus dem Schiffsregister und der Musterrolle oder von anderen amtlichen Urkunden, welche geeignet sind zu beweisen, daß die Leute, deren Auslieferung sie verlangen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehören. Auf ein dergestalt begründetes Ersuchen, und ohne daß es einer Beeidigung der Konsuln bedarf, sollen die Deserteure (vorausgesetzt, daß dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung, noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungs-Verlangen gestellt wird, noch auch eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt oder überführt sind) an die Konsuln ausgeliefert werden. Jede Hülfe und jeder Schutz soll denselben gewährt werden bei der Ver-

stay of the vessel in the port at the disposal of the Consuls. Their release shall be granted only at the request of the Consuls, made in writing. The expenses of the arrest and detention of those persons shall be paid by the Consuls.

Article XXIII.

Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls or Consular Agents may arrest the officers, sailors and all other persons making part of the crews of ships of war or merchant-vessels of their nation, who may be guilty or accused of having deserted said ships and vessels, for the purpose of sending them on board or back to their country. To that end the Consuls of Germany in the Hawaiian Islands shall apply to the authorities, and the Consuls of the Hawaiian Islands in Germany shall apply to any of the competent authorities, and make a request in writing for the deserter, supporting it by an official extract of the register of the vessel and the list of the crew, or by other official documents, to show that the men, whom they claim, belong to said crew. Upon such request alone thus supported and without the exaction of any oath from the Consuls the deserters (not being citizens of the country, where the demand is made either at the time of their shipping or of their arrival in port, or accused of, or under conviction for any crime or offence) shall be given up to the Consuls. All aid and protection shall be furnished them for the pursuit, seizure and arrest of the deserters, who shall be taken to the prisons of the country and there

folgung, Ergreifung und Festhaltung der Deserteure, welche in die Gefängnisse des Landes gebracht und dort auf Ersuchen und auf Kosten der Konsuln so lange festgehalten werden sollen, bis die gedachten Konsuln eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben werden.

Wenn jedoch eine solche Gelegenheit innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten, vom Tage der Gefangennahme an gerechnet, sich nicht finden sollte, so werden die Deserteure freigelassen und aus dem nämlichen Grunde nicht wieder festgenommen werden.

Artikel XXIV.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden alle während der Fahrt der Schiffe beider Länder erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in den Hafen freiwillig oder als Nothhafen einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten der betreffenden Länder regulirt. Sollte jedoch der gedachte Generalkonsul, Consul, Vizekonsul oder Konsularagent theilhaftig oder Agent für das betreffende Schiff oder dessen Ladung sein, oder Landesunterthanen oder Angehörige einer dritten Macht bei der Sache theilhaftig sein, so müssen in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Theilhaftigen die Havereien von den Landesbehörden regulirt werden.

Artikel XXV.

Wenn ein der Regierung gehöriges Schiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Vertragenden Theile an der Küste des andern Theiles Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden den Generalkonsul, Consul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten

detained at the request and the expense of the Consuls until the said Consuls may find an opportunity of sending them away.

If, however, such opportunity should not present itself within the space of six months, counting from the day of the arrest, the deserters shall be set at liberty and shall not again be arrested for the same cause.

Article XXIV.

In the absence of an agreement to the contrary between the owners, freighters and insurers all damages suffered at sea by the vessels of the two countries, whether they enter port voluntarily or by stress of weather, shall be settled by the Consuls-General, Consuls, Vice-Consuls and Consular Agents of the respective countries. If, however, the said Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent is interested in or agent for said vessel or cargo, or if any inhabitant of the country or citizen or subject of a third power shall be interested in the matter, and the parties cannot agree, the local authorities shall decide.

Article XXV.

In the event of a vessel belonging to the Government or owned by a citizen of one of the two Contracting Parties being wrecked or cast on shore on the coast of the other, the local authorities shall inform the Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent of the district of the occurrence, or if there be no such

Generalkonsul, Consul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon benachrichtigen. Alle Rettungsmaßregeln bezüglich hawaiischer in den Territorialgewässern des Deutschen Reichs gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der deutschen Gesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf deutsche in den Territorialgewässern der Hawaiischen Inseln gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Gesetze der Hawaiischen Inseln erfolgen. Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf Ausbesserung oder Neuverproviantirung, oder eintretenden Falls auf den Verkauf des gescheiterten oder gestrandeten Schiffes bezüglichen Maßregeln zu überwachen, und dann auch nur in Abwesenheit der betheiligten Personen, ihrer Geschäftsführer oder Agenten. Für das Einschreiten der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffes zweifelhaft, so sind die Landesbehörden ausschließlich für alle in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maßregeln zuständig. Alle Waaren und Güter, welche nicht zum Verbrauche in dem Lande, in welchem der Schiffbruch stattfindet, bestimmt sind, sollen frei von jeder Abgabe, jedoch den Verordnungen über haftbare Güter unterworfen sein.

Artikel XXVI.

Der gegenwärtige Vertrag soll nach dem Austausch der Ratifikationen unverzüglich in Kraft treten. Damit die beiden Vertragenden Theile Gelegenheit haben, künftig solche Abänderungen oder andere Abmachungen zu verhandeln und zu vereinbaren, welche die Verbesserung ihres gegenseitigen Verkehrs oder die

Consular Agency, they shall inform the Consul-General, Consul, Vice-Consul or Consular Agent of the nearest district. All proceedings relative to the salvage of Hawaiian vessels wrecked or cast on shore in the territorial waters of the German Empire shall take place in accordance with the laws of Germany; and reciprocally all measures of salvage relative to German vessels wrecked or cast on shore in the territorial waters of the Hawaiian Islands shall take place in accordance with the laws of the Hawaiian Islands. The Consular authorities have in both countries to intervene only to superintend the proceedings having reference to the repair and revictualling, or if necessary to the sale of the vessel wrecked or cast on shore and then only in the absence of parties interested, their factors or agents. For the intervention of the local authorities no charges shall be made, except such as in similar cases are paid by the vessels of the nation.

In case of doubt concerning the nationality of a shipwrecked vessel the local authorities shall have exclusively the direction of the proceedings provided for in this article. All merchandise and goods not destined for consumption in the country where the wreck takes place shall be free of all duties, but subject to regulations of bonded goods.

Article XXVI.

The present Treaty shall come in force immediately after the exchange of the ratifications. In order that the two Contracting Parties may have the opportunity of hereafter treating and agreeing upon such modifications or other arrangements as may tend to the improvement of their mutual

Entwicklung der Interessen ihrer beiderseitigen Angehörigen bezwecken, so ist man übereingekommen, daß jeder der Vertragenden Theile zu irgend welcher Zeit nach dem 31. Juli 1882 dem anderen seine Absicht kundgeben kann, die Artikel IV, V und VI des gegenwärtigen Vertrages oder den ganzen Vertrag aufzuheben, und daß mit Ablauf von 12 Monaten nach dem Tage solcher Kündigung die genannten Artikel (wenn die Kündigung sich nur auf diese beziehen sollte) oder der gegenwärtige Vertrag (wenn die Kündigung hierauf gerichtet sein sollte) und alle darin enthaltenen Vereinbarungen aufhören sollen, für die beiden Vertragenden Theile bindende Kraft zu haben.

Artikel XXVII.

Der gegenwärtige Vertrag wird sich auch auf das Großherzogthum Luxemburg erstrecken, so lange dasselbe zum Deutschen Zollgebiete gehört.

Artikel XXVIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und die Ratifikationen sollen bis zum 31. Juli 1880 oder früher, wenn dies möglich ist, in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen zu Berlin, den fünf- undzwanzigsten März 1879, und zu Honolulu, den 19. September 1879.

(L. S.) Johannes Rösing Dr.
(L. S.) H. v. Kusserow.
(L. S.) Henry A. P. Carter.

intercourse or to the advancement of the interests of their respective subjects it is agreed that at any time after the 31st day of July 1882 either of the Contracting Parties may give to the other party notice of its intention to terminate articles IV, V and VI of the present Treaty or to terminate the Treaty as a whole, and that at the expiration of twelve months after the date of such notice, the said articles (if such notice shall have reference only to said articles) or the present Treaty (if such notice shall have been to that effect) and all the stipulations contained therein shall cease to be binding on the two Contracting Parties.

Article XXVII.

The present Treaty shall extend also to the Grand-Duchy of Luxemburg as long as the same belongs to the German Customs-Union.

Article XXVIII.

The present Treaty shall be ratified and the ratifications exchanged at Berlin before the 31st day of July 1880 or sooner if possible.

In witness whereof, the respective Plenipotentiaries have signed the same and affixed thereto their respective seals.

Done at Berlin the twenty fifth day of March and at Honolulu the nineteenth day of September in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy nine.

(L. S.) Johannes Rösing Dr.
(L. S.) H. v. Kusserow.
(L. S.) Henry A. P. Carter.

Besonderer Artikel.

Da es wegen gewisser nachbarlicher Verhältnisse und anderer Erwägungen für die Hawaïische Regierung von Bedeutung gewesen ist, mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika durch eine zu Washington am 30. Januar 1875 geschlossene Uebereinkunft in wechselseitige Beziehungen zu treten,

so sind die Hohen Vertragenden Theile übereingekommen, daß in keinem Falle die besonderen Vortheile, welche durch die gedachte Uebereinkunft den Vereinigten Staaten von Amerika in Anbetracht entsprechender Vortheile gewährt worden sind, zu Gunsten derjenigen Beziehungen beansprucht werden sollen, welche zwischen den beiden Hohen Vertragenden Theilen durch den gegenwärtigen Vertrag begründet worden sind.

Der gegenwärtige besondere Artikel soll dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn er Wort für Wort in den heute unterzeichneten Vertrag eingerückt wäre, und soll zu gleicher Zeit ratifizirt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und unterschrieben.

So geschehen zu Berlin, den fünf- undzwanzigsten März 1879, und zu Honolulu, den 19. September 1879.

(L. S.) Johannes Rösing Dr.

(L. S.) H. v. Kusserow.

(L. S.) Henry A. P. Carter.

Separate Article.

Certain relations of proximity and other considerations having rendered it important to the Hawaiian Government to enter into mutual arrangements with the Government of the United States of America by a convention concluded at Washington, the 30th day of January 1875,

the two High Contracting Parties have agreed, that the special advantages granted by said convention to the United States of America, in consideration of equivalent advantages shall not in any case be invoked in favor of the relations sanctioned between the two High Contracting Parties by the present Treaty.

The present separate article shall have the same force and value, as if it were inserted, word for word, in the Treaty signed this day, and shall be ratified at the same time.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same and affixed thereto their respective seals.

Done at Berlin the twenty fifth day of March and at Honolulu the nineteenth day of September in the year of our Lord one thousand eight hundred and seventy nine.

(L. S.) Johannes Rösing Dr.

(L. S.) H. v. Kusserow.

(L. S.) Henry A. P. Carter.

Deklaration.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, welche den vorstehenden Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Hawaii unterhandelt haben, sind heute zusammengetreten und haben sich unter Zustimmung ihrer respektiven Regierungen über die nachstehenden Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Vertrages geeinigt:

Erstens. Der dritte Absatz des Artikels II des genannten Vertrages in Betreff von Eheschließungen ist so zu verstehen, daß die von Angehörigen des einen Landes in dem anderen in den durch die Gesetze des letzteren vorgeschriebenen Formen abgeschlossenen Ehen auch in dem ersteren Lande als zu Recht bestehend erachtet werden und gelten sollen, vorausgesetzt, daß, in Ansehung der materiellen Erfordernisse der Eheschließung, durch eine solche Ehe kein nach dem Recht des Heimathlandes auf den speziellen Fall anwendbares Gesetz verletzt oder umgangen ist.

Zweitens. Die Bestimmung im Artikel XII in Betreff der gegenseitigen Befreiung der Konsularbeamten, welche nicht Angehörige des Landes sind, wo sie ihren Sitz haben, von allen »direkten oder persönlichen oder Luxusabgaben, Leistungen und Beiträgen«, soll in keinem Falle Zollabgaben einbegreifen.

Drittens. Die Bestimmung in demselben Artikel XII »Wenn aber die gedachten Konsularbeamten in dem Lande, wo sie ihren Amtssitz haben, Grundeigenthümer sind oder werden, oder Handelsgeschäfte betreiben«, ist dahin zu verstehen und auszulegen, daß damit die

Declaration.

The undersigned Plenipotentiaries, negotiators of the foregoing Treaty of Friendship Commerce and Navigation and Consular Convention between the German Empire and the Hawaiian Kingdom, have met to day and agreed, with the consent of their respective Governments, to the following explanatory notes regarding some dispositions of said Treaty:

First. The third section of Article II of said Treaty, in regard to marriages, is intended to mean, that marriages concluded by citizens of the one country in the other in the forms sanctioned by the laws of the latter shall be considered and held legal and valid likewise in the former country, provided that, in regard to the material conditions of matrimony, no disposition, applicable to such case according to the law of the native country, is violated or contravened by such marriage.

Second. The clause of Article XII in regard to the reciprocal exemption of consular officers, not being citizens of the country where they are accredited, »from all direct or personal or sumptuary taxes, duties or contributions« is not intended in any case to include Customs-Duties.

Third. The clause in the same Article XII »If however the said Consular officers are, or become owners of real estate in the country where they reside, or engage in commerce« is intended and shall be construed to mean the engaging of any

Betreibung irgend eines außerhalb der konsularischen Funktionen gelegenen, Gewinn bringenden Geschäfts oder Gewerbes durch einen Konsularbeamten gemeint ist.

consular officer in any business or pursuit for profit extraneous to his consular functions.

So geschehen zu Berlin, den 10. Februar 1880.

Done at Berlin, February 10th 1880.

Johannes Rösing.

H. v. Kusserow.

Henry A. P. Carter.

Johannes Rösing.

H. v. Kusserow.

Henry A. P. Carter.

Der vorstehende Vertrag nebst der Deklaration ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 14.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. S. 145. — Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. S. 146. — Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. S. 146. — Uebereinkunft mit Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. S. 148. — Uebereinkunft mit der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. S. 149.

(Nr. 1383.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 5. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die in dem Gesetze, betreffend die Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) enthaltene Zeitbeschränkung wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1384.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina.
Vom 7. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Serajewo für Bosnien und die Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1385.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 11. April 1880.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung haben mit Rücksicht darauf, daß die zwischen ihnen zum Zwecke der Vereinbarung eines neuen Handels- und Zollvertrages eingeleiteten Verhandlungen bisher noch nicht zum Abschluß geführt werden konnten und eine endgültige Verständigung auch für die nächste Zeit nicht in Aussicht nehmen lassen, zum Zwecke einer weiteren provisorischen Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen beiden Reichen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I.

Der Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 soll nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit folgenden Maßgaben in Wirksamkeit bleiben:

1. Die durch die Erklärung vom 31. Dezember 1879 außer Kraft gesetzten Bestimmungen im Artikel 6 des Vertrages, dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel Litt. A und B, sowie die mittelst Noten vom 16. Dezember 1878 gegenseitig mitgetheilten Detailvorschriften bleiben auch fernerhin außer Wirksamkeit.

2. Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des Artikel 10 des Vertrages, in dem dem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollkartell und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls sollen auch während des Zeitraumes bis zum 30. Juni 1881 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Geseze nicht entgegenstehen.
3. Die Bestimmungen im 2. Absätze des Artikel 15 des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizirter Tariffsätze auf Eisenbahnen, bleiben auch fernerhin unwirksam.
4. Ebenso bleibt der zweite Absatz des Artikel 17 des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahn- u. Betriebsmitteln, auch fernerhin außer Wirksamkeit.

Artikel II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll beiderseits zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigeschloßen.

So geschehen zu Berlin, den 11. April 1880.

(L. S.) v. Philippsborn.

(L. S.) Széchényi.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 1386.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 22. April 1880.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Königlich belgische Regierung haben zum Zwecke einer weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Belgien nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I.

Der Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 soll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit der Maßgabe in Wirksamkeit bleiben, daß diese Verlängerung sich nicht auf die bereits außer Kraft gesetzten Bestimmungen in den Artikeln 7 und 8 des Vertrages erstreckt.

Artikel II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten im Namen ihrer Regierungen vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 22. April 1880.

(L. S.) v. Philippsborn.

(L. S.) Rothomb.

Le Gouvernement Impérial Allemand et le Gouvernement Royal Belge, dans le but de régler de nouveau provisoirement les relations commerciales entre l'Allemagne et la Belgique, ont conclu la convention suivante:

Article I.

Le traité de commerce conclu le 22 Mai 1865, restera en vigueur pendant la période du 30 Juin 1880 jusqu'au 30 Juin 1881, bien entendu que cette prorogation ne comprend pas les dispositions, déjà mises hors de vigueur, des articles 7 et 8 du traité.

Article II.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Soussignés, agissant au nom de leurs Gouvernements, ont signé la présente convention en double expédition et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 22 Avril 1880.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 1387.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 1. Mai 1880.

Die Kaiserlich deutsche Regierung und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben zum Zwecke einer weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz nachstehende Uebereinkunft getroffen:

Artikel I.

Der Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869 soll für die Zeit vom 30. Juni 1880 bis 30. Juni 1881 mit der Maßgabe in Wirksamkeit bleiben, daß aus der Reihe derjenigen Artikel, für welche unter der Nummer 1 der Anlage A zu dem Vertrage die gänzliche Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben gegenseitig zugesichert ist, der Artikel „von Salzfiedereien die Mutterlauge“ auch fernerhin ausgeschieden bleibt.

Artikel II.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten vorstehende Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Siegel beigeprüft.

So geschehen zu Berlin, den 1. Mai 1880.

(L. S.) v. Philippsborn.

(L. S.) Roth.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika.
S. 151.

(Nr. 1388.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika. Vom 25. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von gehacktem oder auf ähnliche Weise zerkleinertem oder sonst zubereitetem Schweinefleisch und von Würsten aller Art aus Amerika ist bis auf weiteres verboten. Auf die Einfuhr ganzer Schinken und Speckseiten bezieht sich das Verbot nicht.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbote zu gestatten und die desfalls erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 25. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. S. 153.

(Nr. 1389.) Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 23. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das nachstehende Gesetz regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest.

Als verdächtige Thiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Thiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Thiere);

Thiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rüchftlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere).

§. 2.

Die Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und die Leitung des Verfahrens liegt den Landesregierungen und deren Organen ob.

Zur Leitung des Verfahrens können besondere Kommissare bestellt werden.

Die Mitwirkung der Thierärzte, welche vom Staate angestellt sind oder deren Anstellung vom Staate bestätigt ist (beamtete Thierärzte), richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. An Stelle derselben können im Falle ihrer Behinderung oder aus sonstigen dringenden Gründen andere approbirte Thierärzte zugezogen werden. Die letzteren sind innerhalb des ihnen ertheilten Auftrages befugt und verpflichtet, diejenigen Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche in diesem Gesetze den beamteten Thierärzten übertragen sind.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren, über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten und über die Bestreitung der durch das Verfahren entstehenden Kosten sind von den Einzelstaaten zu treffen.

§. 3.

Rücksichtlich der Pferde und Proviantthiere, welche der Militärverwaltung angehören, bleiben die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen, soweit davon nur das Eigenthum dieser Verwaltung betroffen wird, den Militärbehörden überlassen.

Dieselben Befugnisse können den Vorständen der militärischen Remontedepots auch rücksichtlich der dazu gehörigen Rindvieh- und Schafbestände, sowie den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte rücksichtlich der in diesen Gestüten aufgestellten Pferde von den Landesregierungen übertragen werden.

In den beiden Fällen (Absatz 1 und 2) finden die ferneren Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Militärbehörden haben die Polizeibehörden der Garnison, der Kantonnements und des Marschortes von dem Auftreten eines Seuchenverdachts und von dem Ausbruche einer Seuche sofort zu benachrichtigen und von dem Verlaufe sowie dem Erlöschen der Seuche in Kenntniß zu setzen.

In gleicher Weise haben die Vorstände der bezeichneten Remontedepots und Gestüte die Polizeibehörde des Orts zu verständigen, wenn ihnen die Maßregeln zur Ermittlung und Unterdrückung von Seuchen übertragen worden sind.

§. 4.

Dem Reichskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen.

Eritt die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und zu diesem Behufe das Erforderliche anzuordnen, nöthigenfalls auch die Behörden der theilgenommenen Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisungen zu versehen.

§. 5.

Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen.

I. Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande.

a. Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen.

§. 6.

Die Einfuhr von Thieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, ist verboten.

§. 7.

Wenn in dem Auslande eine übertragbare Seuche der Hausthiere in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht oder ausbricht, so kann

1. die Einfuhr lebender oder todter Thiere aus dem von der Seuche heimgesuchten Auslande allgemein oder für bestimmte Grenzstrecken verboten oder solchen Beschränkungen unterworfen werden, welche die Gefahr einer Einschleppung ausschließen oder vermindern;
2. der Verkehr mit Thieren im Grenzbezirk solchen Bestimmungen unterworfen werden, welche geeignet sind, im Falle der Einschleppung einer Weiterverbreitung der Seuche vorzubeugen.

Die Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen sind, soweit erforderlich, auch auf die Einfuhr von thierischen Rohstoffen und von allen solchen Gegenständen auszudehnen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Von dem Erlasse, der Aufhebung oder Veränderung einer Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkung ist unverzüglich dem Reichskanzler Mittheilung zu machen.

Die verfügten Einfuhr- oder Verkehrsbeschränkungen sind ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen.

b. Viehrevisionen.

§. 8.

Gewinnt die Seuche in einem Nachbarlande eine bedrohliche Ausdehnung, so kann für die Grenzbezirke eine Revision des vorhandenen Viehbestandes und eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang der durch die Seuche gefährdeten Thiere angeordnet werden.

II. Unterdrückung der Viehseuchen im Inlande.

1. Allgemeine Vorschriften.

a. Anzeigepflicht.

§. 9.

Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwerthung oder Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Ein-

schreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Roß (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

Der Reichskanzler ist befugt, die Anzeigepflicht vorübergehend auch für andere Seuchen einzuführen.

§. 11.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, für solche Bezirke, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt, von der Anzeigepflicht (§. 9) insoweit zu entbinden, als die Seuche nur vereinzelt auftritt. In diesem Falle müssen die Schutzmaßregeln nach Maßgabe des Gesetzes und der Ausführungs-Instruktion (§. 30) allgemein vorgeschrieben werden.

b. Ermittlung der Seuchenausbrüche.

§. 12.

Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§. 9 und 10) oder wenn sie auf irgend einem andern Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruchs zuzuziehen (vergl. jedoch §. 15). Der Thierarzt hat die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu erheben und sein Gutachten darüber abzugeben, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist.

In eiligen Fällen kann derselbe schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Thiere, nöthigensfalls auch die Bewachung derselben anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist davon der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Auf Ersuchen des Thierarztes hat der Vorsteher des Seuchenorts die vorläufige Bewachung der erkrankten Thiere zu veranlassen.

§. 13.

Wenn über den Ausbruch einer Seuche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes nur mittelst Zerlegung eines verdächtigen Thieres Gewißheit zu erlangen ist, so kann die Tödtung desselben von der Polizeibehörde angeordnet werden.

§. 14.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege, hat die Polizeibehörde die für den Fall der Seuchengefahr in diesem Gesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen vorgesehenen, den Umständen nach erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen. Setzt die Polizeibehörde Zweifel über die Erhebungen des beamteten Thierarztes, so kann dieselbe zwar die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei der vorgesetzten Behörde beantragen, die Anordnung der erforderlichen Schutzmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 15.

Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche (§. 10 Ziffer 4) durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt, so kann die Polizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst oder in dessen Umgegend sofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bedarf.

Auch ist in solchen Bezirken, in welchen sich der Milzbrand ständig zeigt (§. 11), die Zuziehung des beamteten Thierarztes nicht in jedem Falle dieser Seuche erforderlich.

§. 16.

In allen Fällen, in welchen dem beamteten Thierarzte die Feststellung des Krankheitszustandes eines verdächtigen Thieres obliegt, ist es dem Besitzer desselben unbenommen, auch seinerseits einen approbirten Thierarzt zu diesen Untersuchungen zuzuziehen. Die Anordnung und die Ausführung der Schutzmaßregeln wird hierdurch nicht aufgehalten.

Die vorgesetzte Behörde hat jedoch im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem von dem Besitzer zugezogenen approbirten Thierarzte über den Ausbruch oder Verdacht einer Seuche, oder wenn aus sonstigen Gründen erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des beamteten Thierarztes obwalten, sofort ein thierärztliches Obergutachten einzuziehen und dem entsprechend das Verfahren zu regeln.

§. 17.

Alle Vieh- und Pferdemärkte sollen durch beamtete Thierärzte beaufsichtigt werden. Dieselbe Maßregel kann auch auf die von Unternehmern behufs öffentlichen Verkaufs in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten zusammengebrachten Viehbestände, auf die zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zuchtthiere, auf öffentliche Thierschauen und auf die durch obrigkeitliche Anordnung ver-

anlaßten Zusammenziehungen von Pferde- und Viehbeständen ausgedehnt werden. Der Thierarzt ist verpflichtet, alle von ihm auf dem Markte oder unter den vorbezeichneten Pferde- und Viehbeständen beobachteten Fälle übertragbarer Seuchen oder seuchenverdächtiger Erscheinungen sogleich zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen und nach sofortiger Untersuchung des Falles die Anordnung der erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln zu beantragen.

Liegt Gefahr im Verzuge, so ist der Thierarzt befugt, schon vor polizeilichem Einschreiten die Absonderung und Bewachung der erkrankten und der verdächtigen Thiere anzuordnen.

c. Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr.

§. 18.

Im Falle der Seuchengefahr (§. 14) und für die Dauer derselben können, vorbehaltlich der in diesem Gesetze rücksichtlich einzelner Seuchen erteilten besonderen Vorschriften, je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr, unter Berücksichtigung der theiligten Verkehrsinteressen die nachfolgenden Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) polizeilich angeordnet werden.

Beschwerden des Besitzers über die von der Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

1. Die Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Thiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Thieres ist verpflichtet, auf Ersfordern solche Einrichtungen zu treffen, daß das Thier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die für dasselbe bestimmte Räumlichkeit (Stall, Standort, Hof- oder Weideraum u. s. w.) nicht verlassen kann und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Thieren bleibt.

§. 20.

2. Beschränkungen in der Art der Benützung, der Verwerthung oder des Transports kranker oder verdächtiger Thiere, der von denselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

Beschränkungen im Transport der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.

§. 21.

3. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Thieren aus verschiedenen Stallungen und der Benützung bestimmter Weideflächen, ferner der gemeinschaftlichen Benützung von Brunnen, Tränken und Schwemmen und des Verkehrs mit seuchenkranken oder verdächtigen Thieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Straßen und Triften.

Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.

§. 22.

4. Die Sperre des Stalles oder sonstigen Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Thiere, des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark gegen den Verkehr mit Thieren und mit solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können.

Die Sperre des Gehöfts, des Orts, der Weide oder der Feldmark darf erst dann verfügt werden, wenn der Ausbruch der Seuche durch das Gutachten des beamteten Thierarztes festgestellt ist.

Die Sperre eines Orts oder einer Feldmark ist nur dann zulässig, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, und Thiere in größerer Zahl davon bereits befallen sind. Die Sperre kann auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

Die polizeilich angeordnete Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöfts oder einer Weide verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

§. 23.

5. Die Impfung der der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere, die thierärztliche Behandlung der erkrankten Thiere, sowie Beschränkungen in der Befugniß zur Vornahme von Heilversuchen.

Die Impfung oder die thierärztliche Behandlung darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich bezeichnet sind, und zwar nach Maßgabe der daselbst ertheilten näheren Vorschriften.

Die polizeilich angeordnete Impfung erfolgt unter Aufsicht des beamteten Thierarztes oder durch denselben.

§. 24.

6. Die Tödtung der an der Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere.

Dieselbe darf nur in den Fällen angeordnet werden, welche in diesem Gesetze ausdrücklich vorgesehen sind.

Die Vorschrift unverzüglicher Tödtung der an einer Seuche erkrankten oder verdächtigen Thiere findet, wo sie in diesem Gesetze enthalten ist, keine Anwendung auf solche Thiere, welche einer der Staatsaufsicht unterworfenen höheren Lehranstalt übergeben sind, um dort für die Zwecke derselben verwendet zu werden.

§. 25.

Werden Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihr Zutritt verboten ist, betroffen, so kann die Polizeibehörde die sofortige Tödtung derselben anordnen.

§. 26.

7. Die unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Thiere, welche an der Seuche verendet, in Folge der Seuche oder in Folge des Verdachts getödtet sind,

und solcher Theile des Kadavers kranker oder verdächtiger Thiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Thiere.

§. 27.

8. Die Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Thieren benutzten Ställe und Standorte und die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit denselben in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken Thieren in Berührung gekommen sind.

Erforderlichenfalls kann auch die Desinfizierung der Personen, welche mit seuchenkranken Thieren in Berührung gekommen sind, angeordnet werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln muß nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung erfolgen.

§. 28.

9. Die Einstellung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der öffentlichen Thierschauen innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umgegend oder der Ausschluß einzelner Viehgattungen von der Benutzung der Märkte.

§. 29.

10. Die thierärztliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgegend vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Thiere.

2. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

§. 30.

Die näheren Vorschriften über die Anwendung und Ausführung der zulässigen Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 29) auf die nachbenannten und alle übrigen einzelnen Seuchen werden von dem Bundesrath auf dem Wege der Instruktion erlassen.

Es sollen jedoch bei den hierunter benannten Seuchen, vorbehaltlich der weiter erforderlichen Schutzmaßregeln, nachfolgende besondere Vorschriften Platz greifen.

a. Milzbrand.

§. 31.

Thiere, welche am Milzbrande erkrankt oder dieser Seuche verdächtig sind, dürfen nicht geschlachtet werden.

§. 32.

Die Vornahme blutiger Operationen an milzbrandkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren ist nur approbirten Thierärzten gestattet.

Eine Oeffnung des Kadavers darf ohne polizeiliche Erlaubniß nur von approbirten Thierärzten vorgenommen werden.

§. 33.

Die Kadaver gefallener oder getödteter milzbrandfranker oder der Seuche verdächtiger Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Die Abhäutung derselben ist verboten.

Die gleichen Vorschriften finden beim Ausbruche des Milzbrandes unter Wildständen auf die Kadaver des gefallenen oder getödteten Wildes Anwendung.

b. Tollwuth.

§. 34.

Hunde oder sonstige Hausthiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

§. 35.

Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

§. 36.

Das Schlachten wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Thiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben ist verboten.

§. 37.

Ist die Tollwuth an einem Hunde oder an einem anderen Hausthiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuthkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Ragen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthkranken Thiere gebissen sind.

Liegt rücksichtlich anderer Hausthiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwuth an denselben, so ist die sofortige Tödtung auch dieser Thiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatliche Absperrung eines der Tollwuth verdächtigen Hundes gestattet werden, sofern dieselbe nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist, und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Lasten trägt.

§. 38.

Ist ein wuthkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sichern Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten. Wenn Hunde dieser Vorschrift zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

§. 39.

Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuthkranken oder der Seuche verdächtigen Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.
Das Abhäuten derselben ist verboten.

c. Rog (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.

§. 40.

Sobald der Rog (Wurm) bei Thieren festgestellt ist, muß die unverzügliche Tödtung derselben polizeilich angeordnet werden.

§. 41.

Verdächtige Thiere unterliegen der Absonderung und polizeilichen Beobachtung mit den nach Lage des Falles erforderlichen Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen oder der Sperre (§§. 19 bis 22).

§. 42.

Die Tödtung verdächtiger Thiere muß von der Polizeibehörde angeordnet werden,

wenn von dem beamteten Thierarzte der Ausbruch der Rogkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, oder

wenn durch anderweite, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Maßregeln ein wirksamer Schutz gegen die Verbreitung der Seuche nach Lage des Falles nicht erzielt werden kann, oder

wenn der Besitzer die Tödtung beantragt, und die beschleunigte Unterdrückung der Seuche im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§. 43.

Die Kadaver gefallener oder getödteter rokrankter Thiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

§. 44.

Die Polizeibehörde hat von jedem ersten Seuchenverdacht und von jedem ersten Seuchenausbruche in einer Ortschaft, sowie von dem Verlaufe und von dem Erlöschen der Seuche dem Generalkommando desjenigen Armeekorps, in dessen Bezirk der Seuchenort liegt, sofort schriftlich Mittheilung zu machen. Befindet sich an dem Seuchenorte eine Garnison, so ist die Mittheilung dem Gouverneur, Kommandanten oder Garnisonältesten zu machen.

d. Lungenseuche des Rindviehs.

§. 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten Thiere anzuordnen und kann auch die Tödtung verdächtiger Thiere anordnen.

e. Pockenseuche der Schafe.

§. 46.

Ist die Pockenseuche in einer Schafherde festgestellt, so muß die Impfung aller zur Zeit noch seuchenfreien Stücke der Herde angeordnet werden.

Auf den Antrag des Besitzers der Herde oder dessen Vertreters kann für die Vornahme der Impfung eine Frist gewährt werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes die sofortige Impfung nicht zweckmäßig ist.

Auch kann auf den Antrag des Besitzers oder dessen Vertreters von der Anwendung der Impfung ganz Abstand genommen werden, sofern Maßregeln getroffen sind, welche die Abschlachtung der noch seuchenfreien Stücke der Herde innerhalb 10 Tagen nach Feststellung des Seuchenausbruchs sichern.

§. 47.

Gewinnt die Seuche eine größere Ausdehnung oder ist nach den örtlichen Verhältnissen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche in die benachbarten Schafherden nicht auszuschließen, so kann die Impfung der von der Seuche bedrohten Herden und aller in demselben Orte befindlichen Schafe polizeilich angeordnet werden.

§. 48.

Die geimpften Schafe sind rücksichtlich der polizeilichen Schutzmaßregeln den pockenkranken gleich zu behandeln.

§. 49.

Außer in dem Falle polizeilicher Anordnung (§§. 46 und 47) darf eine Pockenimpfung der Schafe nicht vorgenommen werden.

f. Beschälsseuche der Pferde und Blässchenausschlag der Pferde und des Rindviehs.

§. 50.

Pferde, welche an der Beschälsseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Blässchenausschläge der Geschlechtstheile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Thierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Thiere festgestellt ist.

§. 51.

Tritt die Beschälseuche in einem Bezirke in größerer Ausdehnung auf, so kann die Zulassung der Pferde zur Begattung für die Dauer der Gefahr allgemein von einer vorgängigen Untersuchung derselben durch den beamteten Thierarzt abhängig gemacht werden.

g. Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§. 52.

Wird die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Mauleseln (Sarcoptes- oder dermatocoptes Räude) oder Schafen (dermatocoptes Räude) festgestellt, so kann der Besitzer, wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

3. Besondere Vorschriften für Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.

§. 53.

Auf die einer geregelten veterinärpolizeilichen Kontrolle unterstellten Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und das daselbst aufgestellte Schlachtvieh finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit denjenigen Aenderungen Anwendung, welche sich aus den nachfolgenden besonderen Vorschriften ergeben.

§. 54.

Wird unter dem daselbst aufgestellten Schlachtvieh der Ausbruch einer übertragbaren Seuche ermittelt, oder zeigen sich Erscheinungen bei demselben, welche nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, so sind die erkrankten und alle verdächtigen Thiere sofort in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und von jeder Berührung mit den übrigen auszuschließen.

§. 55.

Soweit die Art der Krankheit es gestattet (vergl. §§. 31, 36, 43), kann der Besitzer des erkrankten oder verdächtigen Schlachtviehs oder dessen Vertreter angehalten werden, die sofortige Abschachtung desselben unter Aufsicht des beamteten Thierarztes in den dazu bestimmten Räumen vorzunehmen.

Diese Maßregel kann in dringenden Fällen auf alles andere, in der betreffenden Räumlichkeit vorhandene, für die Seuche empfängliche Schlachtvieh ausgedehnt werden.

§. 56.

Nach Feststellung des Seuchenausbruchs können Schlachtviehhöfe oder öffentliche Schlachthäuser für die Dauer der Seuchengefahr gegen den Abtrieb der für die Seuche empfänglichen Thiere abgesperrt werden.

Strengere Absperrungsmaßregeln dürfen nur in dringenden Fällen angewendet werden.

4. Entschädigung für getödtete Thiere.

§. 57.

Für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Thiere muß vorbehaltlich der in diesem Gesetze bezeichneten Ausnahmen eine Entschädigung gewährt werden.

§. 58.

Die Bestimmungen darüber:

1. von wem die Entschädigung zu gewähren und wie dieselbe aufzubringen ist,
2. wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist,

sind von den Einzelstaaten zu treffen.

Die in dieser Hinsicht in den Einzelstaaten bereits bestehenden Vorschriften bleiben unberührt. Insoweit solche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind die Landesregierungen befugt, zu bestimmen, daß die Entschädigung für getödtete Pferde und Rinder bis zum Eintritt einer anderweiten landesverfassungsmäßigen Regelung durch Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindvieh nach Maßgabe der über die Vertheilung und Erhebung der Beiträge von der Landesregierung zu treffenden näheren Anordnung aufgebracht werden.

In allen Fällen sollen jedoch die Vorschriften der §§. 59 bis 64 dieses Gesetzes dabei maßgebend sein.

§. 59.

Als Entschädigung soll der gemeine Werth des Thieres gewährt werden, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist. Bei den mit der Rogkrankheit behafteten Thieren hat jedoch die Entschädigung $\frac{3}{4}$, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh $\frac{1}{5}$ des so berechneten Werths zu betragen.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1. die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme, und zwar bei Rog zu drei Viertel, bei Lungenseuche zu vier Fünfteln, in allen anderen Fällen zum vollen Betrage;
2. der Werth derjenigen Theile des getödteten Thieres, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben.

§. 60.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit der Tödtung befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

§. 61.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für Thiere, welche, der Vorschrift des §. 6 zuwider, mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind;
3. für Thiere, bei welchen nach ihrer Einführung in das Reichsgebiet innerhalb 90 Tagen die Kopfkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

§. 62.

Die Gewährung einer Entschädigung kann versagt werden:

1. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Rogenes und der Lungenseuche, behaftet waren;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
3. für Hunde und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet sind (§§. 34, 37 Absatz 1, 38).

§. 63.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transporte befindlichen Thiere, oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich, den Vorschriften der §§. 9 und 10 zuwider, die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. im Falle des §. 25, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 64.

Wenn zur Bestreitung der Entschädigungen Beiträge nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes erhoben werden, dürfen diese Bei-

träge für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören, und im Falle des §. 62 Nr. 2 für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh nicht beansprucht werden.

III. Strafvorschriften.

§. 65.

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des §. 6 zuwider Thiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2. wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltenem Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten;
3. wer den Vorschriften der §§. 31 bis 33 zuwider an Milzbrand erkrankte, oder der Krankheit verdächtige Thiere schlachtet, blutige Operationen an denselben vornimmt, oder die Kadaver derselben abhäutet oder vorschriftswidrig eine Oeffnung derselben vornimmt, oder es unterläßt, dieselben sofort unschädlich zu beseitigen;
4. wer den zum Schutze gegen die Tollwuth der Hausthiere in den §§. 34, 35, 36 und 39 erteilten Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer den Vorschriften im §. 43 zuwider die Kadaver gefallener oder getödteter rothranter Thiere abhäutet, oder nicht sofort unschädlich beseitigt;
6. wer außer dem Falle polizeilicher Anordnung die Pockenimpfung eines Schafes vornimmt;
7. wer gegen die Vorschrift des §. 50 Pferde, welche an der Beschälsseuche, Pferde oder Viehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsheile leiden, zur Begattung zuläßt.

§. 66.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer den auf Grund des §. 7 dieses Gesetzes angeordneten Einfuhrbeschränkungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Thiere oder Gegenstände zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

2. wer den auf Grund des §. 8 dieses Gesetzes polizeilich angeordneten Kontrolmaßregeln zuwiderhandelt;
3. wer den in den Fällen des §. 12 Absatz 2 und des §. 17 Absatz 2 von dem Thierarzte getroffenen vorläufigen Anordnungen zuwiderhandelt;
4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§. 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

§. 67.

Sind in den Fällen der §§. 65, 66 die Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter 50 bis zu 150 Mark oder Haft nicht unter drei Wochen ein.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 68.

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 163) wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 69.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 17.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. S. 169.

(Nr. 1390.) Verordnung, betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine. Vom 29. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Anschluß an die Vorschrift unter B der Anlage des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die in der Anlage enthaltene Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine tritt mit dem 1. Juli d. J. an die Stelle der zur Zeit die Klasseneintheilung dieser Beamten regelnden Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung

der

Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine.

Beim Reichsheere:

Bei der Marine:

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. Der Büreauvorsteher bei dem Chef des preussischen Generalstabes der Armee.2. Die Festungsinspektionssekretäre, Fortifikationssekretäre, Festungsinspektionsbureau-Assistenten und Fortifikationsbureau-Assistenten.3. Die Zahlmeister.4. Die Korps-Rosärzte und die Ober-Rosärzte.(Bayern:
der Ober-Stabsveterinär, die Korps-Stabsveterinäre,
die Stabsveterinäre und die Veterinäre 1. und
2. Klasse.
Sachsen: siehe II A 6.)5. Die Oberapotheker.6. Die Stallmeister. | <ol style="list-style-type: none">1. Die Vootsenkommandeure der Marine und deren Vertreter.2. Die Geschwaderssekretäre während ihrer Dienstleistung als solche. |
|---|--|

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">7. Der Sekretär beim Chef des Generalstabes der Feldarmee.8. Die Ingenieurgeographen.9. Der höhere Civilverwaltungsbeamte bei den Etappeninspektionen.10. Die in Beamtenstellen des Militäreisenbahnwesens befindlichen oberen Beamten, als:<ol style="list-style-type: none">a) die höheren Eisenbahnbeamten bei dem Chef des Feld-eisenbahnwesens,b) die Eisenbahntelegrapheninspektoren, die Telegraphen-assistenten und die Rendanten bei den Militär-eisenbahndirektionen, | |
|---|--|

Beim Reichsheere.

- c) die Eisenbahnsekretäre bei dem Chef des Feld-eisenbahnwesens.
11. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehö-
rigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung
kommenden oberen Beamten, als:
- a) die Mitglieder der Militäreisenbahndirektionen,
 - b) die Eisenbahnbauinspektoren und
Eisenbahnbetriebsinspektoren,
 - c) die Eisenbahnbaumeister, Maschi-
nenmeister, Maschineningenieure*),
Telegrapheningenieure, Stations-
vorsteher, Bahn- und Betriebs-
kontrolöre,
 - d) die Eisenbahnbauführer, Maschi-
nenmeisterassistenten, Stations-
assistenten, Expeditionsbeamten,
Geometer,
 - e) die Eisenbahn- und die Betriebs-
sekretäre,
 - f) die Eisenbahnverwaltungsbeamten bei den Eisenbahn-
arbeiterkompagnien (Güterexpeditionsvorsteher und
Güterexpedienten),
 - g) die Materialienverwalter, Bahnmeister und Tele-
graphenauffseher.
- { Die unter 10 und 11 aufgeführten Beamten sind nach
Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch den-
jenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von
Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen. }
12. Die Feldzahlmeister;
ferner
- Württemberg:**
13. Der Feldoberauditeur.

Bei der Marine.

bei den Militär-
eisenbahndirek-
tionen, Be-
triebsinspek-
tionen, Be-
triebs- und
Baukompag-
nien.

B. Untere Militärbeamte

(im Range vom Feldwebel abwärts).

1. Die Zeughaus-Büchsenmacher.
2. Die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.

1. Die Büchsenmacher bei den Marinetheilen.

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militär-
eisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbil-
dung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorüber-
gehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

- | | |
|---|---|
| <p>3. Die Oberdrucker, die Drucker und Druckergehülfen bei der mobilen Metallographie im großen Hauptquartier und bei den Armee-Oberkommandos.</p> <p>4. Die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehörigen, bei dem Militäreisenbahnwesen zur Anstellung kommenden unteren Beamten, als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Werkmeister*), Wagenmeister und Magazinaufseher, b) die Lokomotivführer, Zugführer, Packmeister, Telegraphisten, c) die Zimmermeister und Maurermeister, d) die Zeichner, Kanzlisten und Drucker, e) die Schaffner, Telegraphenvorarbeiter, Oberbauvorarbeiter, Güterbodenvorarbeiter, Heizer, Maschinenwärter, f) die Rangirer, Weichensteller, Bahnwärter, Bremser, Oberbauarbeiter, Werkstatтарbeiter, Güterbodenarbeiter, Maschinenputzer und Wagenschmierer. <p>{ Die unter Nr. 4 aufgeführten Beamten sind nach Maßgabe der bestehenden Ressortverhältnisse auch denjenigen Beamten untergeordnet, welche an Stelle von Militärbefehlshabern zur Anstellung kommen. }</p> <p>5. Die Meister und Arbeiter bei den Reparaturwerkstätten des Belagerungstrains.</p> | <p>2. Die Beobachter (bei den Küsten-Beobachtungsstationen)</p> |
|---|---|

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältnis stehen, und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden.

A. Obere Militärbeamte

(im Offiziersrange).

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Korpsintendanten und die Vorstände der Divisionsintendanturen, sowie deren Vertreter.
(Sachsen: siehe III A 2.)</p> <p>2. Auditeure.</p> | <p>1. Die Marine-Stationssintendanten und deren Vertreter.</p> <p>2. Die Marine-Auditeure.</p> <p>3. Die Marine-Gerichtssakuarier.</p> <p>4. Die Marine-Pfarrer.</p> |
|--|--|

*) Anmerkung. Als Maschineningenieure können der Militäreisenbahnverwaltung auch solche Beamte mit höherer technischer Vorbildung überwiesen werden, welche in ihrem Civildienstverhältnisse vorübergehend als Werkmeister thätig sind.

Beim Reichsheere.

3. Die Militär-Gerichtssakturnen.
(**Bayern:** die Kanzleisekretäre bei den Militär-Bezirksgerichten.)
4. **Preußen** und **Sachsen:**
die Militär-Pfarrer.
{ **Bayern** und **Württemberg:** }
{ siehe II A 18. }
5. Die Korps-Stabsapotheker.
6. **Sachsen:** der Korps-Rosarzt.

Bei der Marine.

5. Die Marine-Oberzahlmeister mit dem Range der Kapitänleutenants,
 6. Die Marine-Zahlmeister mit dem Range der Lieutenants zur See,
 7. Die Marine-Unterzahlmeister mit dem Range der Unterleutenants zur See,
 8. Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingesetzten oberen Civilbeamten, sowie die unter III A 8 bis 15 genannten Militärbeamten der Marine.
- soweit dieselben nicht lediglich als Geschwadersekretäre fungiren: siehe I A 2.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

7. Bei den Feldintendanturen:
 - a) die Armee-Intendanten, die Etappen-Intendanten, sowie sämtliche Feldintendantur-Räthe und Assesoren und die mit einer Feldintendantur-Vorstandsstelle oder mit der Stelle eines etatsmäßigen Feldintendantur-Raths beliehenen Beamten,
 - b) die Sekretäre,
 - c) die Expedienten und Kalkulatoren,
 - d) die Assistenten.
8. Die stellvertretenden Intendanten.
(**Sachsen:** siehe III A 5.)
9. Die oberen Beamten bei den Feldkriegskassen, sowie den Kriegskassen der Etappen- und Militäreisenbahnbehörden, als:
 - a) die Kriegszahlmeister,
 - b) die Kassirer,
 - c) die Buchhalter,
 - d) die Assistenten,
 - e) die Buchhalter bei den Betriebsabtheilungen der Militäreisenbahndirektionen, falls sie nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören.
10. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Magazinanstalten, einschließlich der Feldbäckereiamter, als:
 - a) die Feldproviandmeister,
 - b) die Feldmagazinrendanten,
 - c) die Feldmagazinkontrolöre,
 - d) die Feldmagazinassistenten.
11. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Lazarethanstalten, als:
 - a) die Feldlazarethinspektoren,
 - b) die Feldlazarethrendanten,
 - c) die Feldapotheker.
9. Die Telegraphenassistenten bei den Kriegs-Rüstentelegraphenstationen, welche seitens der Ober-Postdirektionen gestellt werden.

Beim Reichsheere.

12. Die den Provinzial-Generalärzten beigegebenen stellvertretenden Korps-Stabsapotheker und die Feld-Stabsapotheker.
13. Die oberen Beamten bei den Feld- und Etappen-Telegraphenbehörden, als:
 - a) die Telegraphendirektoren,
 - b) die Telegrapheninspektoren,
 - c) die Telegraphensekretäre,
 - d) die Telegraphenassistenten.
14. Bei dem Chef der Militärtelegraphie:
die Telegraphensekretäre.
15. Die oberen Beamten bei den Feldpostanstalten, als:
 - a) der Feld-Ober-Postmeister,
 - b) die Feld-Ober-Postinspektoren,
 - c) die Armee-Postdirektoren,
 - d) die Armee-Postinspektoren,
 - e) die Feld-Postmeister,
 - f) die Feld-Ober-Postsekretäre,
 - g) die Feld-Postsekretäre,
 - h) die Rosärzte (**Bayern**: Veterinäre) der Post-Pferbedepots.
16. Der Polizeidirektor im großen Hauptquartier.
17. Die Intendantur-, oberen Magazin-, Garnisonverwaltungs-, Lazareth- und Montirungsdepot-Beamten in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind; ferner: ~~die~~
18. **Bayern** und **Württemberg**: die Feldgeistlichen.

Bei der Marine.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Unterapotheker und Pharmazeuten einschließlich der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten. 2. Preußen und Sachsen:
die Militärküster. (Württemberg: siehe II B 11). | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Marineküster. 2. Die auf Schiffen und Fahrzeugen der Marine zur Verrichtung dienstlicher Funktionen eingeschifften unteren Civilbeamten, sowie die unter III B 6 bis 10 genannten Militärbeamten der Marine. |
|--|--|

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

3. Die Rassenbiener bei den Feldkriegsklassen und den Kriegsklassen der Etappenbehörden.
4. Die Feldbaumeister und die Feldmagazinaufseher bei den Feld- und Etappen-Magazinanstalten.
5. Die Feldpostschaffner bei den Feldpostanstalten.

Beim Reichsheere.

6. Die Polizeibeamten im großen Hauptquartier und bei den General-Etappeninspektionen.
7. Die chirurgischen Instrumentenmacher und die Apothekenhandarbeiter bei den Feld- und Etappen-Lazarethanstalten.
8. Die Telegraphen-Vorarbeiter und Arbeiter bei der Feld- und Etappen-Telegraphie.
9. Die Feldpostillone bei den Feldpostanstalten.
10. Die Unterbeamten der Magazin-, Garnison-, Lazareth- und Montirungsdepot-Verwaltungen in Festungen, welche in Belagerungszustand erklärt sind;
ferner:
11. **Württemberg:** die Feldküster.

Bei der Marine.

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten und Behörden untergeordnet sind.

A. Obere Militärbeamte
(im Offizier-range).

1. **Preußen:**
der Generalauditeur der Armee und die Rätthe (Mitglieder) des Generalauditoriums.
 - Sachsen:**
der Generalauditeur als Vorstand des Ober-Kriegsgerichts und der Ober-Kriegsgerichtsrath.
 - Württemberg:**
der Generalauditeur und die Rätthe (Mitglieder) des Ober-Kriegsgerichts.
 2. Bei den Militär-Intendanturen:

<ol style="list-style-type: none"> a) die Intendantur-Rätthe und Assessoren, b) die Referendarien, c) die Sekretäre, d) die Registratoren, e) die Sekretariats- und Registraturassistenten; 	} soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.
--	---
- ferner:
- Sachsen:**
der Intendant der Armee,
die vortragenden juristischen Rätthe des Kriegsministeriums,
die Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren und expeditirenden Sekretäre des Kriegsministeriums.

1. Die Marine-Intendanturrätthe,
2. Die Marine-Intendanturassessoren,

soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen.

Beim Reichsheere.

Württemberg:

die Rätthe, die Sekretariats- und Registraturbeamten des Kriegsministeriums (einschließlich Sekretär des Ober-Kriegsgerichts),

die Beamten des Kriegszahlamts:

- a) der Kriegszahlmeister,
- b) der Kassirer,
- c) der Buchhalter,
- d) der Assistent,

der Intendantur- und Baurath und der Bauinspektor.

3. Preußen:

der evangelische und der katholische Feldprobst der Armee.

Bei der Marine.

- | | | |
|---|---|---|
| 3. Die Marine-Intendanturreferendarien, | } | soweit dieselben nicht unter die Kategorie II A 1 fallen. |
| 4. Die Marine-Intendantursekretäre, | | |
| 5. Die Marine-Intendanturregistratoren. | | |
| 6. Die Marine-Intendantur-Sekretariats- und Registraturassistenten. | | |
| 7. Die Oberlootsen der Marine, soweit dieselben nicht unter die Kategorie I A 1 fallen. | | |
| 8. Die Direktoren, des Marine- | } | zu 8 bis 14, welche vor dem 1. April 1880 in diese Stelle eingetreten sind; |
| 9. Die Ober-Ingenieure, Hafen-, Maschinen-, Schiff- und Garnisonbaues, | | |
| 10. Die Ingenieure, | | |
| 11. Die Unter-Ingenieure, | | |
| 12. Die Konstruktionszeichner, | | |
| 13. Die Obermeister (Oberwerkmeister), | } | zu 15, welche vor dem 1. April 1880 Werftsekretäre waren. |
| 14. Die Marine-Rendanten, | | |
| 15. Die Werft-Betriebssekretäre, | | |
| 16. Die Marine-Rendanten, | } | der Bekleidungs- und Proviantverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden. |
| 17. Die Marine-Kontrolldre, | | |
| 18. Die Bureauassistenten, | | |

Die am Vord eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II A 8.

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

4. Preußen:

Die im mobilen Bureau des Kriegsministers sich befindenden Rätthe, sowie die den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden General-Adjutanten des Kaisers zugetheilten Geheimen expedirenden Sekretäre, Geheimen Registratoren und Geheimen Kanzleisekretäre.

5. Bei den stellvertretenden Intendanturen: die Expedienten und Kalkulatoren, ferner

Sachsen: der stellvertretende Intendant.

- | | | | |
|--|---|--|--|
| 19. Die Direktoren, | } | des Marine-Hafen-, Maschinen- und Schiffbaues, | soweit dieselben nicht zu den unter III A 8 bis 15 und II A 8 aufgeführten Kategorien gehören. |
| 20. Die Ober-Ingenieure, | | | |
| 21. Die Ingenieure, | | | |
| 22. Die Unter-Ingenieure, | | | |
| 23. Die Konstruktionszeichner, | | | |
| 24. Die Obermeister (Oberwerkmeister), | | | |
| 25. Die Marine-Rendanten, | } | bei den Werften, | |
| 26. Die Werft-Verwaltungssekretäre, | | | |
| 27. Die Werft-Betriebssekretäre, | | | |
| 28. Die Werft-Sekretariatsassistenten, | | | |

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

29. Die im mobilen Bureau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Admiralität.
30. Die etatsmäßigen oberen Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshafengebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.
31. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civil-Oberlootsen.

B. Untere Militärbeamte

(im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts).

- | | | |
|--|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bootsen, 2. Die Materialienverwalter, 3. Die Maschinisten, 4. Die Schiffsführer, - 5. Die Steuerleute, | } | beim Marine-Bootsen-
und Betonungswesen. |
| Zu 6 bis 10 | | |
| <ol style="list-style-type: none"> 6. Die Marinezeichner, 7. Die Werkmeister, 8. Die Werft-Bureauassistenten, 9. Die Magazin-Oberaufseher, 10. Die Magazinaufseher. | } | bei den Werften, welche vor dem
1. April 1880 in diese Stellen eingetreten sind.
Die an Bord eingeschifften Beamten der genannten Kategorien stehen im doppelten Unterordnungsverhältnisse. Siehe II B 2.
Zu 8.
Die Werft-Bureauassistenten, welche vom 1. April 1880 ab in Stellen von Werftschreibern eingetreten sind bzw. noch eintreten sollten, besitzen auch in letzteren Stellen die Eigenschaft als Militärbeamte. |
| <ol style="list-style-type: none"> 11. Die Magazinaufseher der Bekleidungs- und Proviantverwaltung, welche sich zur Zeit in diesen Stellen befinden. | | |

Außerdem im Kriege und während des mobilen Zustandes.

1. Preußen:

Die Kanzleidiener bei den mobilen Büreaus des Kriegsministers und des vortragenden General-Adjutanten des Kaisers.

- | | | | |
|---|---|------------------|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 12. Die Marinezeichner, 13. Die Werkmeister, 14. Die Werftschreiber, 15. Die Werfthülfschreiber, 16. Die Magazin-Oberaufseher, 17. Die Magazinaufseher, 18. Die Magazinhülfsaufseher, | } | bei den Werften, | soweit dieselben nicht zu den unter III B 6 bis 10 und II B 2 aufgeführten Kategorien gehören. |
|---|---|------------------|--|

Beim Reichsheere.

Bei der Marine.

- | | |
|--|--------------------|
| 19. Die Schleusenmeister, | } bei den Werften. |
| 20. Die Schleusenmeistergehülfen, | |
| 21. Die Dock-, Krahnen-, Laten- und Spritzenmeister, | |
| 22. Die Bauschreiber, | |
| 23. Die Hülfsbauschreiber, | |
| 24. Die Dock- und die Brückenwärter, | |
| 25. Die Werftportiers, | |
| 26. Die Werft-Bureau- und Kassendiener, | |
| 27. Die Werftbootleute, | |
| 28. Die Führer von Werftfahrzeugen, | |
| 29. Die Werftmaschinenisten, | |
| 30. Die Bauaufseher, | |
| 31. Die Hülfsbauaufseher, | |
| 32. Die Werftkanglisten, | |
| 33. Die Werftfeuermeister, | |
| 34. Die Hülfszeichner, | |
| 35. Die Lootsenaspiranten, | |
| 36. Die Untersteuerleute, | |
| 37. Die Zimmerleute, | |
| 38. Die Köche, | |
| 39. Die Heizer, | |
| 40. Die Matrosen, | |
| 41. Die im mobilen Bureau des Chefs der Admiralität sich befindenden etatsmäßigen Civil-Unterbeamten der Admiralität. | |
| 42. Die etatsmäßigen unteren Civilbeamten der Marine in solchen Marine-Kriegshafen-gebieten, welche in Belagerungszustand erklärt worden sind. | |
| 43. Die auf Kriegsschiffen fungirenden Civillootsen und Civillootsenaspiranten. | |

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung. S. 179.

(Nr. 1391.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 32 der Gewerbeordnung. Vom 15. Juli 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der §. 32 der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

§. 32.

Schauspielunternehmer bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubniß. Dieselbe ist zu versagen, wenn die Behörde auf Grund von Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Nachsuchende die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 15. Juli 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten. S. 181. — Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten. S. 183.

(Nr. 1392.) Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.
Vom 25. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Führer eines deutschen Rauffahrteischiffes ist verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsulats gehörigen Hafen und den Abgang des Schiffes aus einem solchen Hafen dem Konsul mündlich oder schriftlich zu melden.

Die Meldung der Ankunft hat innerhalb der beiden nächstfolgenden Tage, die Meldung des Abgangs vor der Abfahrt des Schiffes zu geschehen.

§. 2.

Die Meldungen sind nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

1. auf Wind oder Gezeit zu warten,
2. den Bedarf an Proviant, Wasser oder Ausrüstungsmaterial zu ergänzen,
3. Lootsen einzunehmen oder abzugeben,
4. Personen oder Ladung einzunehmen oder abzugeben, sofern der hiermit verbundene Aufenthalt nicht länger als 48 Stunden währt,
5. Briefe oder Orders in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
6. etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

§. 3.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden durch Kaiserliche Verordnung erlassen. Die Verordnung bestimmt insbesondere die Punkte, über welche der Schiffsführer dem Konsul bei der Meldung Auskunft zu ertheilen hat.

§. 4.

Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider es unterläßt, die Ankunft oder den Abgang des Schiffes rechtzeitig zu melden, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft den Schiffsführer, welcher eine den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung (§. 3) nicht entsprechende Meldung der Aufforderung des Konsuls ungeachtet zu vervollständigen unterläßt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 25. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1393.) Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 28. Juli 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 25. März 1880, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1.

Bei der dem Schiffsführer eines deutschen Rauffahrteischiffes nach der Ankunft des Schiffes in einem außerdeutschen Hafen obliegenden Meldung ist dem zuständigen deutschen Konsul anzuzeigen:

1. der Name, das Unterscheidungssignal, der Heimathshafen, die Gattung und der Nettonraumgehalt des Schiffes,
2. der Name und der Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondent-rheders des Schiffes,
3. der Ort und der Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes des Schiffes,
4. der Ort und der Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
5. die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen Passagiere,
6. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
7. der Ort und der Tag des Reiseantritts und der Tag der Ankunft im Hafen,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt.

Den unter 1 bis 3 geforderten Anzeigen kann auch durch Vorlegung des Schiffscertifikats oder des Flaggenattestes genügt werden.

§. 2.

Hat der Konsul in dem Hafen, welchen das Schiff besucht, seinen Wohnsitz, so ist bei der Anmeldung auch die Musterrolle der Mannschaft des Schiffes vorzulegen. Dieselbe wird von dem Konsul aufbewahrt.

§. 3.

Bei der Abmeldung ist anzuzeigen:

1. der Bestimmungsort des Schiffes,
2. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung abgeht, letzterenfalls unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
3. der Tag der Ausklarirung.

§. 4.

Erfolgt die Meldung schriftlich, so ist dieselbe von dem Führer des Schiffes zu unterschreiben.

§. 5.

Genügt der Inhalt der Meldung dem Konsul nicht, so hat der Schiffsführer dieselbe auf ergangene Aufforderung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen baldthunlichst zu vervollständigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 28. Juli 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. S. 185.

(Nr. 1394.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 29. September 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Bundesrath wird berufen, am 20. Oktober d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 29. September 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. S. 187.

(Nr. 1395.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe. Vom 13. Oktober 1880.

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich, daß auf Grund der nachgenannten Gesetze:

- a) vom 9. Juli 1879, betreffend den Bau von Eisenbahnen von Teterchen nach Diedenhofen und von Buchsweiler nach Schweighausen, sowie den Ausbau des zweiten Geleises zwischen den Bahnhöfen Teterchen und Hergarten-Falk (Reichs-Gesetzbl. S. 195),
- b) vom 26. März 1880, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres (Reichs-Gesetzbl. S. 95)

ein Betrag von 37 627 203 Mark durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen und zwar über zweihundert Mark, fünfhundert Mark, eintausend Mark, zweitausend Mark und fünftausend Mark ausgegeben werde.

Die Anleihe ist mit jährlich vier vom Hundert am 1. April und 1. Oktober zu verzinsen.

Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Reichshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Reich bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

Reichs-Gesetzbl. 1880.

38

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1880.

Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen und die Reichsschuldenverwaltung mit näherer Anweisung zu versehen.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 13. Oktober 1880.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.



Reichs-Gesetzblatt.

№ 22.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Einführung einer Steuerrückvergütung für Branntwein in Bayern. S. 189. — Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. S. 190.

(Nr. 1396.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Uebergangsabgabe für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern. Vom 9. November 1880.

Im Königreich Bayern gelangt in Folge der Einführung des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag vom 1. Juli 1880 ab an Stelle der seitherigen Uebergangsabgabe von Branntwein (vergl. die Bekanntmachung vom 15. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 9 ff.) eine solche im Betrage von 13,10 *M.* vom Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles bei Normaltemperatur zur Erhebung.

Von demselben Zeitpunkt ab werden bei der Ausfuhr von Branntwein aus Bayern an Rückvergütung des Aufschlags für das Hektoliter Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles bei Normaltemperatur 8 *M.*, und für das Hektoliter Liqueur 4,80 *M.* gewährt.

Berlin, den 9. November 1880.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

(Nr. 1397.) Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuerrückvergütung für Branntwein in Baden. Vom 9. November 1880.

Im Großherzogthum Baden ist vom 1. September d. J. ab an Stelle der bisherigen Sätze der Uebergangsabgabe von Branntwein (vergl. Bekanntmachung vom 20. Mai d. J., Reichs-Gesetzbl. S. 112) der Satz von 14 Pf., und an Stelle der ebendort bezeichneten Steuerrückvergütung für Branntwein eine solche von 9 Pf. für jedes Liter absoluten Alkohol oder je 100 Literprocente getreten.

Berlin, den 9. November 1880.

Der Reichsfinanzler.

In Vertretung:

Scholz.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 23.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. S. 191. — Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. S. 192.

(Nr. 1398.) Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 23. Dezember 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina, vom 7. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 146), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die dem Consul des Deutschen Reichs in Serajewo für Bosnien und die Herzegowina zustehende Gerichtsbarkeit wird vom 1. Januar 1881 ab mit der Maßgabe außer Übung gesetzt, daß die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Bosnien und in der Herzegowina von diesem Tage ab der Gerichtsbarkeit der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, apostolischen König von Ungarn, in den genannten Landestheilen eingesetzten Gerichte unterworfen sind.

Bei den Verhandlungen vor diesen Gerichten findet eine Assistentz durch den Consul oder dessen Vertreter nicht statt.

§. 2.

Die am 1. Januar 1881 bei dem Konsulargerichte anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Straffachen werden von diesem nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten können jedoch auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien an die von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, apostolischen König von Ungarn, eingesetzten Gerichte abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1399.) Verordnung, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 23. Dezember 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten betreffenden Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die im §. 7 Absatz 1 Unserer Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) enthaltene Beschränkung der Geltungsdauer dieser Verordnung wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

?

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1880.

A.

Abfälle von Glas und vegetabilischen Spinnstoffen, zollfreie Einfuhr derselben (G. v. 6. Juni §. 1) 120.

Beseitigung der Abfälle von gefallenem feuchtkranken Hausthieren (G. v. 23. Juni §§. 26, 66 Nr. 4) 160.

Abgeordnete gesetzgebender Versammlungen, beschränkte Anwendung von Bestimmungen des §. 28 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 auf dieselben (G. v. 31. Mai §. 1) 117.

Abhäutung gefallener oder getödteter feuchtkranker Thiere (G. v. 23. Juni §§. 28, 33, 39, 43, 65 Nr. 3 bis 5) 160.

Absperrung feuchtkranker oder feuchteverdächtiger Hausthiere (G. v. 23. Juni §§. 12, 17, 19, 22, 25, 37, 41, 54, 56, 63 Nr. 3) 156. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 65 bis 67) 167.

Admiralität (Kaiserliche), Befugnisse hinsichtlich der Gewährung von Tagegelbern u. an Marinebeamte (B. v. 20. Mai §. 10) 116.

Amerika, Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten dorthier (B. v. 25. Juni) 151.

Anleihe für die Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine und des Reichsheeres (G. v. 26. März) 95. (A. E. v. 13. Okt.) 187. — Anleihe für Reichseisenbahnen (A. E. v. 13. Okt.) 187.

Anmeldung, s. Schiffsmeldungen.

Anzeigepflicht bezüglich feuchtkranker oder feuchteverdächtiger Hausthiere (G. v. 23. Juni §§. 9 bis 12, 63 Nr. 1, 65 Nr. 2, 67) 155.

Apotheken, Verkauf von künstlich hergestellten Lösungen mineralischer Stoffe in Wasser (B. v. 9. Febr.) 13.

Reichs-Gesetzbl. 1880.

Arzneimittel, Verkehr mit künstlichen Mineralwässern (B. v. 9. Febr.) 13.

Aufenthaltsbeschränkungen wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 31. Mai §. 1) 117.

Aufsichtsbehörden, Beschwerde bei denselben über Aufenthaltsbeschränkungen wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 31. Mai §. 1) 117.

Aushebung der Ersatzreservisten erster Klasse (G. v. 6. Mai Art. I §. 3) 104. — der Wehrpflichtigen (das. Art. II §§. 10, 12, 14) 105.

Ausland, Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen aus dem Auslande (G. v. 23. Juni §§. 6 bis 8, 65 Nr. 1, 66 Nr. 1, 67) 154. — desgl. der Reblauskrankheit (Uebereink. v. 17. Sept. 78. Art. 4) 21.

Auslieferung desertirter Schiffsteute zwischen Deutschland und den Sawaischen Inseln (Vertr. v. 25. März 79. Art. 23) 138.

Auswanderung übungspflichtiger Ersatzreservisten (G. v. 6. Mai Art. I §. 3 Nr. 8) 104.

Ausweichen der Schiffe auf See, Vorschriften darüber (B. v. 7. Janr. Art. 14 bis 23) 5.

B.

Baden, Abänderung der Sätze der badischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Branntwein (Bef. v. 20. Mai) 112. (Bef. v. 9. Nov.) 190.

Bayern, Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben und Rückvergütungssätze für Bier (Bef. v. 3. März) 25. — desgl. der Uebergangsabgaben für Branntwein und Einführung einer Steuerrückvergütung für solchen in Bayern (Bef. v. 9. Nov.) 189.

Bayern (Fortf.)

Anwendung des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, in Bayern (G. v. 6. Mai Art. IV) 107.

Umtausch und Einlösung älterer Reichs-Wechselstempelzeichen bei den Postanstalten in Bayern (Bef. v. 24. März) 94.

Beamte, Einberufung der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten zum Militärdienste, sowie Eintritt pensionirter Beamten in den Kriegsdienst bei Mobilmachung (G. v. 6. Mai Art. II §. 66) 106.

f. auch Reichsbeamte.

Befreiungen der dem geistlichen Stande angehörenden Personen von den Übungen in der Ersatzreserve erster Klasse (G. v. 6. Mai Art. I §. 3) 103. — desgl. anderer Personen (das. §. 3 Nr. 6) 104.

Beiträge der Viehbesitzer zu den Entschädigungen für getödtete seuchentranke Hausthiere (G. v. 23. Juni §§. 58, 64) 165.

Bekanntmachung der Einfuhr- und Verkehrsbeschränkungen zur Abwehr der Einschleppung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni §. 7) 155.

Belgien, Fortbauer des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Belgien vom 22. Mai 1865 (Bef. v. 31. Dez. 79.) 10. (Uebereinf. v. 22. April Art. I) 148.

Berlin, Zutheilung der Orte Charlottenburg und Westend zu dem Bezirk der Ober-Postdirektion in Berlin (M. E. v. 7. Janr.) 12.

Bern, Abhaltung internationaler Versammlungen dortselbst in Betreff der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit (Uebereinf. v. 17. Sept. 78. Art. 6) 22.

Beschälseuche der Pferde, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni §. 10 Nr. 7, §§. 50, 51, 65 Nr. 7, §. 66 Nr. 4, §. 67) 156.

Beschwerde an die Aufsichtsbehörden über Aufenthaltsbeschränkungen wegen Agitation für sozialdemokratische Bestrebungen (G. v. 31. Mai §. 1) 117.

Beschwerden der Viehbesitzer gegen polizeiliche Anordnungen zum Schutze gegen Viehseuchen (G. v. 23. Juni §. 18) 158.

Bevollmächtigte zum Bundesrath, Ernennung eines solchen (Bef. v. 10. März) 26.

Bier, Abänderung der bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungsätze für Bier (Bef. v. 3. März) 25.

Binnengewässer, Vorschriften bezüglich der Schifffahrt auf denselben (B. v. 7. Janr. Art. 25) 8.

Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Schutzmaßregeln gegen die Seuche (G. v. 23. Juni §. 10 Nr. 7, §§. 50, 51, 65 Nr. 7, §. 66 Nr. 4, §. 67) 156.

Blankets, Umtausch und Einlösung älterer Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Bef. v. 24. März) 94.

Boote, f. Fischerfahrzeuge.

Bosnien, Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit des deutschen Konsuls für Bosnien (G. v. 7. Juni) 146. (B. v. 23. Dez.) 191.

Brauntwein, Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für denselben in Baden (Bef. v. 20. Mai) 112. (Bef. v. 9. Nov.) 190. — desgl. in Bayern (Bef. v. 9. Nov.) 189.

Brunnen, Beschränkungen in der Benutzung derselben bei Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni §§. 21, 66 Nr. 4) 158.

Bundesrath, Einberufung desselben (B. v. 29. Sept.) 185. Ernennung eines Bevollmächtigten zu demselben (Bef. v. 10. März) 26.

Zustimmung des Bundesraths zur Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit des deutschen Konsuls für Bosnien und die Herzegowina (G. v. 7. Juni) 146.

Erlaß der Instruktion über die Schutzmaßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen durch den Bundesrath (G. v. 23. Juni §. 30) 160.

Bundesstaaten, Matritularbeiträge derselben zum Reichshaushalt für das Etatsjahr 1880/81 (Anl. zum G. v. 26. März) 92.

f. auch Landesregierungen.

C.

Charlottenburg (Stadt), Zutheilung zu dem Bezirk der Ober-Postdirektion in Berlin (M. E. v. 7. Janr.) 12.

D.

Dampfschiffe, Vorschriften wegen Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See (B. v. 7. Janr. Art. 1, 3 bis 5, 8, 11 bis 13, 15 bis 24) 1.

Darlehen gegen wucherische Zinsen (G. v. 24. Mai Art. 1 §§. 302a bis 302c) 109.

Desinfektion von Fahrzeugen, in welchen mit der Reblaus behaftete Gegenstände vom Auslande eingeführt worden sind (Uebereinf. v. 17. Sept. 78. Art. 4) 21.

Desinfektion der mit seuchentranke Hausthiern in Berührung gekommenen Gegenstände und Personen (G. v. 23. Juni §§. 27, 66 Nr. 4, 68) 160.

Deutsche, Niederlassung, Eheschließung und Gewerbebetrieb derselben auf den Hawaiischen Inseln (Vertr. v. 25. März 79. Art. 2, 3) 121. (Deklaration dazu v. 10. Febr. Nr. 1) 143.

Deutsches Reich, s. Reich.

Dienstzeit, Unrechnung der Dienstzeit der Militärpersonen und Beamten der Kaiserl. Marine bei der Pensionierung (G. v. 30. März) 99.

G.

Ägypten, Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit der deutschen Konsuln daselbst (G. v. 5. Juni) 145. (B. v. 23. Dez.) 192.

Ehre, Ehrenwort, Versprechen wucherlicher Vermögensvorteile unter Verpfändung der Ehre oder auf Ehrenwort (G. v. 24. Mai Art. 1 §§. 302 b, 302 c) 109.

Einfuhr, Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika (B. v. 25. Juni) 151.

Einfuhrbeschränkungen wegen der Abwehr von Viehseuchen (G. v. 23. Juni §§. 6, 7, 61 Nr. 2) 154. — Strafen wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 65 bis 67) 167.

Einzjährig-Freiwillige, Nichtanrechnung derselben auf die Friedens-Präsenzstärke des Reichsheeres (G. v. 6. Mai Art. I §. 1) 103. — Bestellung u. zum Militärdienst (das. Art. II §. 14) 105.

Einlösung der ausgegebenen Schatzanweisungen (G. v. 26. März §. 5) 28. — desgl. der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (A. E. v. 13. Okt.) 187.

Einlösung älterer Wechselstempelzeichen (Bef. v. 24. März) 94.

Einschleppung von Viehseuchen vom Auslande, Abwehr dagegen (G. v. 23. Juni §§. 6 bis 8, 65 bis 67) 154.

Einziehung der gegen die Einfuhrverbote bei Viehseuchen vom Auslande eingeführten Thiere und Gegenstände (G. v. 23. Juni §§. 65 Nr. 1, 66 Nr. 1) 167.

Eisenbahnen, Anwendung nicht publizirter Tariffätze und Beschlagnahme von Betriebsmitteln im Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Erklärung v. 31. Dez. 79. zu Nr. 3 und 4) 9. (Uebereinf. v. 11. April Art. I Nr. 3 und 4) 146.

Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (G. v. 23. Juni §. 68) 168. s. auch Reichseisenbahnen.

Elfaß-Lothringen, Kontrolle des Landeshaushalts von Elfaß-Lothringen für 1879/80 durch den Rechnungshof (G. v. 30. Mai) 119.

Entschädigung für getödtete seuchenranke Hausthiere (G. v. 23. Juni §§. 57 bis 64) 165.

Erlaubniß zum Gewerbebetrieb der Schauspielunternehmer (G. v. 15. Juli) 179.

Ersatzreserve, Militärdienst-Verpflichtungen in der Ersatzreserve erster Klasse (G. v. 6. Mai Art. I §. 3) 103. — Versetzung aus der Reserve in die Landwehr (das. §. 4) 105.

Esel, Schutzmaßregeln gegen den Roß und die Räube der Esel (G. v. 23. Juni §§. 10 Nr. 3 und 8, 40 bis 44, 52, 65 Nr. 5) 156. — Entschädigung für getödtete roßkranke Thiere (das. §§. 59, 61, 62) 165.

Etat, s. Reichshaushalts-Etat.

Exequatur, Ertheilung desselben an die Konsularbeamten in Deutschland und den Hawaiischen Inseln (Vertr. v. 25. März 79. Art. 11) 130.

F.

Feldmark, Sperre derselben bei Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni §§. 22, 41, 66 Nr. 4) 159.

Fischerfahrzeuge auf See, Führen von Lichtern auf denselben (B. v. 7. Janr. Art. 10) 4.

Flachs, zollfreie Einföhrung desselben (G. v. 6. Juni §. 1) 120.

Flaggenattest, Vorlegung desselben bei Schiffsmeldungen an die Konsulate des Deutschen Reichs (B. v. 28. Juli §. 1, letzter Absatz) 183.

Fleisch, Beseitigung des Fleisches gefallener oder getödteter seuchenranker Thiere (G. v. 23. Juni §§. 26, 36, 65 Nr. 4, 66 Nr. 4) 160. — Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Amerika (B. v. 25. Juni) 151.

Fleischbeschauer, Anzeigepflicht beim Ausbruch von Viehseuchen (G. v. 23. Juni §§. 9, 65 Nr. 2) 155.

Flüsse, Vorschriften bezüglich der Schifffahrt auf denselben (B. v. 7. Janr. Art. 25) 8.

Flurschäden, Reisevergütungen an Militärbeamte bei Abschätzung von Flurschäden (B. v. 20. Mai §. 6) 115.

Frankreich, internationale Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Reblaus zwischen Deutschland, Frankreich u. s. w. (v. 17. Sept. 78.) 15.

Freundschafts- u. s. w. Vertrag zwischen Deutschland und den Hawaiischen Inseln (v. 25. März 79.) 121.

Friedens-Präsenzstärke des Reichsheeres, anderweite Feststellung derselben (G. v. 6. Mai Art. I §. 1) 103.

Fuhrkosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (B. v. 20. Mai) 113.

G.

Garnisonorte, polizeiliche Mittheilungen an die Kommandanten u. dergleichen bei Viehseuchenausbrüchen (G. v. 23. Juni S. 44) 162.

Gehöfte, Sperre u. dergleichen bei Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni §§. 19, 22, 27, 41, 66 Nr. 4) 158.

Geistliche, Befreiung der auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehörenden Personen von militärischen Uebungen (G. v. 6. Mai Art. I S. 3) 103.

Geldforderungen, Stundung gegen wucherliche Zinsen (G. v. 24. Mai Art. I §§. 302a bis 302c) 109.

Geldstrafe wegen Wuchers (G. v. 24. Mai Art. I, 2) 109. — desgl. wegen Zuwiderhandlungen gegen das Viehseuchengesetz (G. v. 23. Juni §§. 65 bis 67) 167. — desgl. wegen unterlassener Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 25. März S. 4) 182.

Generalkommando, polizeiliche Mittheilungen über Viehseuchenausbrüche an die Generalkommandos der Armeekorps (G. v. 23. Juni S. 44) 162.

General-Postmeister erhält den Titel: Staatssekretär des Reichs-Postamts (M. E. v. 23. Febr.) 25.

Geschwader, Vorschriften bezüglich der Führung von Stations- und Signallichtern für unter Bedeckung fahrende Schiffe (B. v. 7. Janr. Art. 26) 8.

Gesetzgebende Versammlungen, beschränkte Anwendung von Bestimmungen des §. 28 des Sozialistengesetzes vom 21. Okt. 1878 auf Mitglieder derselben (G. v. 31. Mai S. 1) 117.

Gestellung der Wehrpflichtigen (G. v. 6. Mai Art. II §§. 10, 12) 105. — der zum einjährig-freiwilligen Militärdienst Berechtigten (daf. S. 14) 105. — der zu Uebungen in der Ersatzreserve erster Klasse einzuberufenden Mannschaften (daf. Art. I S. 3 Nr. 3 bis 6) 104.

Gestüte (landesherrliche und Staatsgestüte), Schutz u. der Pferde derselben gegen Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni §§. 3, 61 Nr. 1, S. 64) 154.

Gewerbe, Bestrafung des gewerblich- oder gewohnheitsmäßigen Wuchers (G. v. 24. Mai Art. I S. 302d) 110. — Zuwiderhandlungen der Pfandleiher und Rückkaufshändler gegen Gewerbevorschriften u. s. w. (daf. Art. 2 S. 360 Nr. 12) 110.

Erlaubniß zum Gewerbebetrieb der Schauspielunternehmer (G. v. 15. Juli S. 32) 179.

Gewerbeordnung, Abänderung des §. 32 derselben (G. v. 15. Juli) 179.

Gläubiger, Rechte derselben aus Verträgen, welche gegen die strafgesetlichen Bestimmungen über den Wucher verstoßen (G. v. 24. Mai Art. 3) 110.

Glockensignale von Schiffen auf See zum Verhüten des Zusammenstoßens (B. v. 7. Janr. Art. 12) 4.

Grenzbezirk, Verkehrsbeschränkungen und Anordnung allgemeiner Viehrevisionen beim Ausbruch von Viehseuchen im benachbarten Auslande (G. v. 23. Juni §§. 7, 8, 66 Nr. 1 u. 2) 155.

Großbritannien, Uebereinkommen mit dem Deutschen Reich u. wegen Unterdrückung des Negerhandels (v. 29. März 79.) 100.

H.

Häfen, Vorschriften bezüglich der Schifffahrt in denselben (B. v. 7. Janr. Art. 25) 8.

Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs über die Ankunft von deutschen Kauffahrteischiffen in außerdeutschen Häfen oder über den Abgang daraus (G. v. 25. März §§. 1, 2, 4) 181. (B. v. 28. Juli §§. 1, 2) 183.

Häute, s. Abhäutung.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dez. 1878, Verlängerung desselben (Erläuterung v. 31. Dez. 79.) 9. (Uebereinf. v. 11. April Art. I) 146.

Verlängerung des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865 (Bel. v. 31. Dez. 79.) 10. (Uebereinf. v. 22. April Art. I) 148.

Verlängerung des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Bel. v. 31. Dez. 79.) 10. (Uebereinf. v. 1. Mai Art. I) 149.

Handels- u. s. w. Vertrag zwischen Deutschland und den hawaiischen Inseln (v. 25. März 79.) 121.

Hawaiische Inseln (Königreich), Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag mit Deutschland (v. 25. März 79.) 121.

Herzegowina, Einschränkung der Konsulargerichtbarkeit des deutschen Konsuls für die Herzegowina (G. v. 7. Juni) 146. (B. v. 23. Dez.) 191.

Hunde, Schutzmaßregeln gegen die Tollwuth (G. v. 23. Juni S. 10 Nr. 2, §§. 21, 34 bis 39, S. 65 Nr. 4, S. 66 Nr. 4) 156. — Entschädigung für getödtete Hunde (daf. S. 62 Nr. 3) 166.

I.

Impfung, s. Pockenfeuche.

Instruktion über Anwendung von Schutzmaßregeln gegen Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni §§. 30, 11) 160.

Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal und der Schweiz (v. 17. Sept. 78.) 15. (Schlußbemerkung dazu) 23. — Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu derselben (Bef. v. 5. April) 108. — desgl. des Fürstenthums Serbien (Bef. v. 31. Mai) 118.

Italien, internationale Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Reblaus zwischen Deutschland, Italien u. s. w. (v. 17. Sept. 78.) 15. (Schlußbemerkung dazu) 23.

Jute, Einführung von Jute vom Auslande (G. v. 6. Juni §. 1) 120.

K.

Kadaver gefallener oder getödteter feuchtkranker Haus- thiere, Beseitigung derselben (G. v. 23. Juni §§. 26, 32, 33, 39, 43) 159. — Strafbestimmungen wegen Zuwider- handlungen (dgl. §. 65 Nr. 3 bis 5, §. 66 Nr. 4, §. 67) 167.

Kaiser, Erlass der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 6. Mai, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, durch den Kaiser (G. v. 6. Mai Art. III) 107.

Kaiserliche Verordnung über Einschränkung der Kon- sulargerichtsbarkeit des deutschen Konsuls für Bosnien und die Herzegowina (G. v. 7. Juni) 146. — desgl. über Ausführung des Gesetzes über die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 25. März §. 3) 182.

Genehmigung der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Sept. 1879 über Begründung der Revision in bürger- lichen Rechtsstreitigkeiten durch den Reichstag (Bef. v. 11. April) 102.

Kaiserliche Admiralität, s. Admiralität.

Kafen, Lödtung derselben wegen Tollwuth (G. v. 23. Juni §§. 37, 62 Nr. 3) 161.

Kauffahrtschiffe, An- und Abmeldung derselben bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 25. März) 181. (B. v. 28. Juli) 183. — s. auch Schiffe.

Kautionen der Reichsbankbeamten (B. v. 31. März) 97.

Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichs- heeres und der Marine (B. v. 29. Juni) 169.

Klaunenseuche des Rindviehs, der Schafe u. s. w., Schutz- maßregeln dagegen (G. v. 23. Juni §. 10 Nr. 4, §§. 15, 65 Nr. 2) 156.

Kleidungsstücke, Desinfektion der Kleidungsstücke der mit feuchtkranken Hausthieren in Berührung gekommenen Personen (G. v. 23. Juni §§. 27, 66 Nr. 4) 160.

Kokosfasern, Einführung vom Auslande (G. v. 6. Juni §. 1) 120.

Kommandozulage an ferialberechtigzte Militärbeamte auf Marschen u. (B. v. 20. Mai §. 2) 113.

Kommissare, Bestellung besonderer Kommissare zur An- ordnung von Schutzmaßregeln gegen Viehseuchen (G. v. 23. Juni §§. 2, 4) 153.

Kommunalbeamte, Einberufung derselben zum Militär- dienst (G. v. 6. Mai Art. II §. 66) 106.

Konfiskation, s. Einziehung.

Konsulargerichtsbarkeit, Einschränkung der Kon- sulargerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (G. v. 5. Juni) 145. (B. v. 23. Dez.) 192. — desgl. des deutschen Konsuls für Bosnien und die Herzegowina (G. v. 7. Juni) 146. (B. v. 23. Dez.) 191.

Konsular- u. s. w. Vertrag zwischen Deutschland und den Hawaiischen Inseln (v. 25. März 79.) 121.

Konsulate des Deutschen Reichs, Schiffsmeldungen bei denselben (G. v. 25. März) 181. (B. v. 28. Juli) 183. — s. auch Reichskonsuln.

Konsulatsarchive, Schutz derselben in Deutschland und Hawaii (Vertr. v. 25. März 79. Art. 14) 132.

Konsuln, s. Reichskonsuln.

Konzeffion, s. Erlaubniß.

Kosten der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln gegen Viehseuchen (G. v. 23. Juni §. 2) 153.

Kriegsdienst, Eintritt pensionirter oder auf Wartegeld stehender Civilbeamten in den Kriegsdienst bei einer Mo- bilmachung (G. v. 6. Mai Art. 2 §. 66) 107.

Kriegsschiffe, Vorschriften über die Führung von Sta- tions- und Signallaternen auf denselben (B. v. 7. Janr. Art. 26) 8.

L.

Landesgesetze, Bestimmung des Zinsfußes für den Ge- werbetrieb als Pfandleiher oder Rückkaufshändler (G. v. 24. Mai Art. 2 §. 360 Nr. 12) 110.

Landeshaushalt von Elsaß-Lothringen für das Etats- jahr 1879/80, Kontrolle desselben durch den Rechnungs- hof (G. v. 30. Mai) 119.

Landesregierungen, Bestimmungen derselben in Betreff der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni §§. 2 bis 5, 11) 153. — über die Entschädigung für getödtete seuchenfranke Thiere (das. §. 58) 165.

Bestimmungen derselben über die Vergünstigungen, welche den pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Beamten beim Eintritt in den Kriegsdienst bei einer Mobilmachung zu gewähren sind (G. v. 6. Mai Art. II §. 66) 107.

Landwehr, Versetzung aus der Reserve in die Landwehr und Entlassung aus der letzteren (G. v. 6. Mai Art. I §. 4) 105.

Lichter, Führen von Lichtern auf Dampfschiffen auf See (B. v. 7. Janr. Art. 2 bis 5, 8, 11, 15, 24) 1. — desgl. auf Schiffen, welche Telegraphenlabel legen (das. Art. 5) 2. — desgl. auf Segelschiffen (das. Art. 5 bis 8, 11, 24) 2. — auf Bootsfahrzeugen (das. Art. 9) 3. — auf Fischerfahrzeugen (das. Art. 10) 4. — Besondere Lichter für Kriegsschiffe (das. Art. 26) 8.

Bootsfahrzeuge, Führen von Lichtern auf denselben (B. v. 7. Janr. Art. 9) 3.

Lungenseuche des Rindviehs, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni §. 10 Nr. 5, §§. 45, 65 Nr. 2) 156. — Entschädigung für getödtetes Rindvieh (das. §§. 59, 61, 62) 165.

Luzemburg (Großherzogthum), Beitritt zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. Sept. 1878, Maßregeln gegen die Rebhauß betreffend (Bef. v. 5. April) 108.

Anwendung des Handels- u. f. w. Vertrages zwischen Deutschland und den Hawaiischen Inseln auf Luxemburg (Vertr. v. 25. März 79. Art. 27) 141.

M.

Malz, Abänderung der bayerischen Uebergangsabgabensätze für Malz und der Malzaufschlag-Rückvergütungssätze (Bef. v. 3. März) 26.

Manillahauf, Einführung vom Auslande (G. v. 6. Juni §. 1) 120.

Marinebeamte, Tagegelber, Fuhr- und Umzugskosten derselben (B. v. 20. Mai) 113. — Klasseneintheilung derselben (B. v. 29. Juni) 169. — Anrechnung der Dienstzeit derselben bei der Pensionirung (G. v. 30. März §. 2) 99.

Marineverwaltung, Anleihe für dieselbe (G. v. 26. März §. 1 b) 95. (M. E. v. 13. Okt.) 187.

Anrechnung der Dienstzeit der Militärpersonen und Beamten der Kaiserlichen Marine bei der Pensionirung (G. v. 30. März §§. 1, 2) 99.

Matrifularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für das Etatsjahr 1880/81 (Anf. zum G. v. 26. März) 92.

Maulesel und Maulthiere, Schutzmaßregeln gegen Raub und Räube derselben (G. v. 23. Juni §§. 10 Nr. 3 u. 8, 40 bis 44, 52, 65 Nr. 5) 156. — Entschädigung für getödtete Thiere (das. §§. 59, 61, 62) 165.

Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe u. f. w., Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni §§. 10 Nr. 4, 15, 65 Nr. 2) 156.

Militärbeamte, Tagegelber, Fuhr- und Umzugskosten derselben (B. v. 20. Mai) 113. — Kommandozulage an servisirberechtigte Militärbeamte auf Marschen u. (das. §. 2) 113. — Klasseneintheilung der Militärbeamten (B. v. 29. Juni) 169.

Militärbehörden, Schutzmaßregeln gegen Seuchen der Pferde und Proviantthiere der Militärverwaltung (G. v. 23. Juni §. 3) 154.

f. auch Militärverwaltung.

Militärgefes, f. Reichsmilitärgefes.

Militärpersonen, Anrechnung der Dienstzeit der Militärpersonen der Kaiserl. Marine bei der Pensionirung (G. v. 30. März §. 1) 99.

Militärpflichtige, Gestellungspflicht derselben (G. v. 6. Mai Art. II §§. 10, 12, 14) 105.

Militärverwaltung, Befugnisse der obersten Militärverwaltungsbehörden hinsichtlich der Gewährung von Tagegeldern u. an Militärbeamte (B. v. 20. Mai §§. 2, 3, 6, 8, 9) 114.

f. auch Militärbehörden, Reichsheer.

Milzbrand der Hausthiere, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni §§. 10, 11, 15, 31 bis 33, 65 Nr. 3) 156. — Milzbrand unter Wildständen (das. §. 33) 161.

Mineralwässer, Verkehr mit künstlichen Mineralwässern (B. v. 9. Febr.) 13.

Mobilmachung, Eintritt pensionirter oder auf Wartegeld stehender Beamten in den Kriegsdienst bei einer Mobilmachung (G. v. 6. Mai Art. II §. 66) 107.

Nichtgewährung von Tagegeldern u. an mobil gemachte Beamte (B. v. 20. Mai §. 8) 115.

Musterrolle, Vorlegung derselben bei Schiffsmeldungen an die Konsulate des Deutschen Reichs (B. v. 28. Juli §. 2) 183.

Mutterlauge, Eingang- und Ausgangsabgaben für Mutterlauge von Salzfiedereien im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Erklärung v. 31. Dez. 79.) 10. (Uebereinf. v. 1. Mai Art. I) 149.

R.

Nachlaß, Befugniß der Konsularbeamten in Deutschland und auf den hawaiischen Inseln in Nachlaßangelegenheiten (Vertr. v. 25. März 79. Art. 19, 20) 135.

Nebelhorn, Signale durch das Nebelhorn von Seeschiffen zum Verhüten des Zusammenstoßens (B. v. 7. Janr. Art. 12) 4.

Negerhandel, Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien zc. wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern (v. 29. März 79.) 100.

O.

Ober-Postdirektionen, anderweite Abgrenzung des Bezirksranges der Ober-Postdirektionen in Berlin und Potsdam (A. E. v. 7. Janr.) 12.

Ober-Postkassen, Umtausch und Einlösung älterer Wechselstempelzeichen durch dieselben (Bef. v. 24. März) 94.

Oberste Reichsbehörde für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (A. E. v. 23. Febr.) 25.

Oesterreich-Ungarn, Verlängerung des Handelsvertrages und des Zolltariffs mit Deutschland vom 16. Dez. 1878 (Erklärung v. 31. Dez. 79. zu Nr. 1 u. 2) 9. (Uebereinf. v. 11. April Art. I Nr. 1 u. 2) 146. — Anwendung nicht publizirter Tariffsätze und Beschlagnahme von Betriebsmitteln im Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Erklärung v. 31. Dez. 79. zu Nr. 3 u. 4) 9. (Uebereinf. v. 11. April Art. I Nr. 3 u. 4) 147.

Internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Viehseuche, zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. f. w. (v. 17. Sept. 78.) 15.

Beitritt Oesterreich-Ungarns zu dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien wegen Unterdrückung des Negerhandels (Uebereinf. v. 29. März 79. Art. III) 102.

Ortssperre wegen Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni §§. 22, 66 Nr. 4) 159.

P.

Pensionen, Anrechnung der Dienstzeit der Militärpersonen der Kaiserlichen Marine bei der Pensionirung (G. v. 30. März §. 1) 90.

Eintritt pensionirter Beamten in den Kriegsdienst bei einer Mobilmachung (G. v. 6. Mai Art. II §. 66) 107.

Pfandleiher, Bestrafung wegen Zuwiderhandelns gegen Gewerbevorschriften und wegen Ueberschreitens des bestimmten Zinsfußes (G. v. 24. Mai Art. 2 §. 360 Nr. 12) 110.

Pferde, Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen derselben (G. v. 23. Juni §§. 10, 17) 156. — Roß oder Wurm derselben (bas. §§. 40 bis 44) 162. — Beschälseuche und Bläschenauschlag (bas. §§. 50, 51) 163. — Räude (bas. §. 52) 164. — Strafe wegen Zuwiderhandlungen (bas. §§. 65 bis 67) 167. — Entschädigungen für getödtete Pferde (bas. §§. 58 bis 62) 165. — Besondere Bestimmungen für Pferde der Militärbehörden (bas. §. 3) 154.

Pferdemärkte, Beaufsichtigung derselben durch beamtete Thierärzte (G. v. 23. Juni §. 17) 158. — Einstellung der Pferdemärkte in Seuchenorten (bas. §§. 28, 66 Nr. 4) 160.

Pockenseuche der Schafe, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni §. 10 Nr. 6, §§. 46 bis 49) 156. — Pockenimpfung der Schafe (bas. §§. 23, 46 bis 49, 65 Nr. 6) 159.

Polizeibehörden, Befugnisse und Pflichten bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni §§. 3, 9, 12 bis 19, 22, 23, 25, 27, 32, 35, 37, 38, 40 bis 42, 44 bis 49, 54, 57, 59) 154.

Portugal, internationale Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Viehseuche zwischen Deutschland, Portugal u. f. w. (v. 17. Sept. 78.) 15.

Postverwaltung, anderweite Benennung der obersten Reichsbehörde für dieselbe (A. E. v. 23. Febr.) 25.

Anleihe für dieselbe (G. v. 26. März §. 1 a) 95. (A. E. v. 13. Okt.) 187.

Potsdam, anderweite Abgrenzung des Bezirksranges der Ober-Postdirektion daselbst (A. E. v. 7. Janr.) 12.

Q.

Räude der Pferde, Schafe, Esel u. f. w., Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni §. 10 Nr. 8, §§. 52, 65 Nr. 2) 156.

Rebblaus, internationale Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen dieselbe zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal und der Schweiz (v. 17. Sept. 78.) 15. (Schlußbemerkung dazu) 23. — Beitritt Luxemburgs zu dieser Uebereinkunft (Bef. v. 5. April) 108. — desgl. Serbiens (Bef. v. 31. Mai) 118.

Rechnungshof, Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen für 1879/80, sowie der Rechnungen der Reichsbank für 1879 durch denselben (G. v. 30. Mai) 119.

Rechtsstreitigkeiten, Genehmigung der Kaiserlichen Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Sept. 1879 durch den Reichstag (Bef. v. 11. April) 102. — Berichtigung des §. 8 dieser Verordnung, Seite 98.

Reich (Deutsches), Verlängerung des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dez. 1878 (Erklärung v. 31. Dez. 79.) 9. (Uebereinf. v. 11. April) 146. — desgl. des Handelsvertrages mit Belgien vom 22. Mai 1865 (Bef. v. 31. Dez. 79.) 10. (Uebereinf. v. 22. April) 148. — desgl. des Handels- und Zollvertrages mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Bef. v. 31. Dez. 79.) 10. (Uebereinf. v. 1. Mai) 149.

Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich der Hawaiianischen Inseln (v. 25. März 79.) 121. (Deklaration dazu v. 10. Febr.) 143.

Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Regern (v. 29. März 79.) 100.

Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Rebhau betreffend, zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal und der Schweiz (v. 17. Sept. 78.) 15. (Schlußbemerkung dazu) 23. — Beitritt Eugemburgs zu der Uebereinkunft (Bef. v. 5. April) 108. — desgl. Serbiens (Bef. v. 31. Mai) 118.

Reichsanleihen, s. Anleihen.

Reichsbankbeamte, Kautionen derselben (B. v. 31. März) 97.

Reichsbank-Direktorium, Besoldungsetat für das Etatsjahr 1880/81 (B. v. 26. März §. 2) 27. (Anlage dazu) 94. — Kontrolle der Rechnungen der Reichsbank für 1879 durch den Rechnungshof (B. v. 30. Mai) 119.

Bestimmung der Höhe der von gewissen Reichsbankbeamten zu bestellenden Kautionen durch den Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums (B. v. 31. März §. 3) 97.

Reichsbeamte, Tagegelber, Fuhr- und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (B. v. 20. Mai) 113. — Klasseneinteilung der Militärbeamten (B. v. 29. Juni) 169. — Anrechnung der Dienstzeit der Civilbeamten der Kaiserlichen Marine bei der Pensionierung (B. v. 30. März §. 2) 99.

Einberufung der Reichsbeamten zum Militärdienst (B. v. 6. Mai Art. II §. 66) 106.

Kautionen der Reichsbankbeamten (B. v. 31. März) 97.

Reichsbehörden, Benennung der obersten Reichsbehörde für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (A. E. v. 23. Febr.) 25.

Reichseisenbahnen, Anleihe für den Bau von Eisenbahnen von Leterchen nach Diebenhofen u. (A. E. v. 13. Okt.) 187.

Reichs-Festungsbaufonds, Vorschüsse aus demselben zu militärischen Bauten (B. v. 26. März §. 7) 28.

Reichshauptkasse, Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds derselben (B. v. 26. März §. 3) 27.

Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1880/81 (B. v. 26. März) 27. — Kontrolle des Reichshaushalts für 1879/80 durch den Rechnungshof (B. v. 30. Mai) 119.

Festsetzung der Zahl der zu den Uebungen in der Ersatzreserve erster Klasse einzuziehenden Mannschaften durch den Reichshaushalts-Etat (B. v. 6. Mai Art. I §. 3 zu 1) 104.

Reichsheer, Anleihe für die Verwaltung desselben (B. v. 26. März §. 1 c) 95. (A. E. v. 13. Okt.) 187.

Anderweite Feststellung der Friedens-Präsenzstärke des Reichsheeres (B. v. 6. Mai Art. I §§. 1, 2) 103. f. auch Militärverwaltung.

Reichsfinanzler, Ermächtigung desselben zur Ausgabe von Schatzanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (B. v. 26. März §§. 3, 4) 27. — desgl. zur Aufnahme von Reichsanleihen (B. v. 26. März §§. 1, 2) 95. (A. E. v. 13. Okt.) 187.

Ermächtigung zur Gestattung von Ausnahmen von dem Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch aus Amerika (B. v. 25. Juni §. 2) 151.

Befugnisse hinsichtlich der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (B. v. 23. Juni §§. 4, 7, 10) 154.

Reichskasse, Ausgabe von Schatzanweisungen durch die Reichskasse (B. v. 26. März §. 6) 28.

Reichskommissar, Bestellung eines solchen zur Anordnung von Schutzmaßregeln gegen Viehseuchen (B. v. 23. Juni §. 4) 154.

Reichskonsuln, Befugnisse und Pflichten der deutschen Konsuln auf den Hawaiianischen Inseln (Vertr. v. 25. März 79. Art. 10 bis 25) 130. (Deklaration dazu v. 10. Febr. Nr. 2 und 3) 143.

Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (B. v. 5. Juni) 145. (B. v. 23. Dez.) 192. — desgl. in Bosnien und der Herzegowina (B. v. 7. Juni) 146. (B. v. 23. Dez.) 191.

An- und Abmeldung von Rauffahrtseissschiffen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (B. v. 25. März) 181. (B. v. 28. Juli) 183.

Reichs-Militärgefes vom 2. Mai 1874, Ergänzungen und Aenderungen desselben (B. v. 6. Mai) 103.

Reichs-Postamt, oberste Reichsbehörde für die Post- und Telegraphenverwaltung (U. E. v. 23. Febr.) 25.

Reichsschuldenverwaltung, Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen (G. v. 26. März §. 5) 28. — desgl. der Schuldberechtigungen über Reichsanleihen (U. E. v. 13. Okt.) 187.

Reichsstempelmarken, s. Stempelmarken.

Reichstag, Einberufung desselben (B. v. 27. Janr.) 11. — Genehmigung der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Sept. 1879 über Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch den Reichstag (Bef. v. 11. April) 102.

Beschränkte Anwendung von Bestimmungen des §. 28 des Sozialistengesetzes vom 21. Okt. 1878 auf Mitglieder des Reichstags (G. v. 31. Mai §. 1) 117.

Reserve, s. Ersatzreserve.

Revision, Genehmigung der Kaiserlichen Verordnung über die Begründung der Revision der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Sept. 1879 durch den Reichstag (Bef. v. 11. April) 102. — Berichtigung des §. 8 dieser Verordnung, Seite 98.

Rheder, Verschmämnis von Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See (B. v. 7. Janr. Art. 24) 7.

Rinderpest, die Maßregeln gegen dieselbe werden durch das Gesetz wegen Abwehr u. der Viehseuchen nicht berührt (G. v. 23. Juni §. 1) 153.

Rindvieh, Abwehr und Unterdrückung von Seuchen desselben (G. v. 23. Juni §§. 10, 45, 50, 51) 156. — Maul- und Klauenseuche (das. §§. 10 Nr. 4, 15) 156. — Lungenseuche (das. §. 45) 163. — Bläschenausschlag des Rindviehs (das. §. 50) 163. — Rindviehbestände der Militärbehörden (das. §. 3) 154. — Rindvieh in öffentlichen Schlachthäusern (das. §§. 53 bis 56) 164. — Entschädigung für getödtetes Rindvieh (das. §§. 58 bis 62) 165. — Strafbestimmungen (das. §§. 65 bis 67) 167.

Ros (Wurm) der Pferde, Esel u. s. w., Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni §§. 10 Nr. 3, 40 bis 44, 65 Nr. 5) 156. — Entschädigung für getödtete roskranke Thiere (das. §§. 59, 61, 62) 165.

Rückkaufhändler, Bestrafung wegen Zuwiderhandelns gegen Gewerbevorschriften und wegen Ueberschreitung des bestimmten Zinsfußes (G. v. 24. Mai Art. 2 §. 360 Nr. 12) 110.

Rückvergütung, s. Steuern.

Rußland, Beitritt zu dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien wegen Unterdrückung des Negerhandels (Uebereink. v. 29. März 79. Art. III) 102. Reichs-Gesetzbl. 1880.

S.

Sachverständige, Zuziehung derselben bei den Sollämtern zur Untersuchung von Pflanzen u. des Weinbaues bei der Einfuhr vom Auslande (Uebereink. v. 17. Sept. 78. Art. 3, 4) 20.

Schafe, Abwehr und Unterdrückung von Seuchen derselben (G. v. 23. Juni §§. 10, 15, 46 bis 49, 52, 53 bis 56) 156. — Schafbestände der Militärbehörden (das. §. 3) 154. — Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen (das. §§. 65 bis 67) 167.

Schallsignale von Schiffen auf See zum Verhüten des Zusammenstoßens (B. v. 7. Janr. Art. 12, 19, 24) 4.

Schatzanweisungen, Ausgabe von solchen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse (G. v. 26. März §§. 3 bis 6) 27. — desgl. zur Beschaffung einer Anleihe für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Marineverwaltung und die Verwaltung des Reichsheeres (G. v. 26. März §§. 1, 2) 95.

Schauspielunternehmer, Erlaubnis zum Betrieb ihres Gewerbes (G. v. 15. Juli §. 32) 179.

Schiffahrts- u. s. w. Vertrag zwischen Deutschland und den Hawaiischen Inseln (v. 25. März 79.) 121.

Schiffe, Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See (B. v. 7. Janr.) 1. — Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 25. März) 181. (B. v. 28. Juli) 183.

Schiffscertifikate, Vorlegung derselben bei den Schiffsmeldungen an die Konsulate des Deutschen Reichs (B. v. 28. Juli §. 1, letzter Absatz) 183.

Schiffsführer, Verpflichtungen hinsichtlich der Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See (B. v. 7. Janr. Einleitung u. Art. 24) 1. — desgl. der An- und Abmeldung von Rauffahrtsschiffen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 25. März §§. 1 bis 4) 181. — (B. v. 28. Juli §§. 1 bis 5) 183.

Schiffsmannschaft, Verschmämnis von Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Zusammenstoßens von Seeschiffen (B. v. 7. Janr. Art. 24) 7.

Einziehung der Schiffsmannschaften zu den Übungen in der Ersatzreserve erster Klasse (G. v. 6. Mai Art. I §. 3 Nr. 6) 104.

Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 25. März) 181. (B. v. 28. Juli) 183.

Schiffsrheder, s. Rheder.

Schinken, Einfuhr derselben aus Amerika (B. v. 25. Juni §. 1) 151.

- Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser**, Ueberwachung u. derselben bei Viehseuchenausbrüchen (G. v. 23. Juni §§. 53 bis 56) 164. — Entschädigung für die in denselben getödteten seuchentranken Thiere (das. §§. 62 Nr. 2, 64) 166.
- Schuldverschreibungen** über Anleihen für die Reichseisenbahnen und für die Post und Telegraphie, die Marine und das Reichsheer (A. E. v. 13. Okt.) 187.
- Schweine**, Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche derselben (G. v. 23. Juni §§. 10 Nr. 4, 15, 65 Nr. 2) 156.
- Schweinefleisch**, Verbot der Einfuhr desselben aus Amerika (B. v. 25. Juni) 151.
- Schweiz**, Fortdauer des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Bef. v. 31. Dez. 79.) 10. (Uebereink. v. 1. Mai Art. I) 149.
Internationale Uebereinkunft, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend, zwischen Deutschland, der Schweiz u. s. w. (v. 17. Sept. 78.) 15. — Vermittelung des Beitritts anderer Staaten zu der Uebereinkunft durch den Eidgenössischen Bundesrath (das. Art. 7) 22. (Bef. v. 5. April) 108. (Bef. v. 31. Mai) 118.
- See**, Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See (B. v. 7. Janr.) 1.
- Seeschiffe**, s. Schiffe.
- Segelschiffe**, Vorschriften für dieselben zur Verhütung des Zusammenstoßens mit Schiffen auf See (B. v. 7. Janr. Art. 1, 5 bis 8, 11 bis 14, 17 bis 20, 22 bis 24) 1.
- Serbien** (Fürstenthum), Beitritt zu der internationalen Uebereinkunft vom 17. Sept. 1878, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend (Bef. v. 31. Mai) 118.
- Seuchen**, s. Viehseuchen.
- Signalapparate** auf Seeschiffen zur Verhütung des Zusammenstoßens (B. v. 7. Janr. Art. 12, 19, 24) 4.
- Skavenhandel**, Uebereinkommen zwischen Deutschland und Großbritannien u. wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern (v. 29. März 79.) 100.
- Solidarhaft** wegen Rückgewährung empfangener wucherlicher Vermögensvorteile (G. v. 24. Mai Art. 3) 110.
- Sozialdemokratie**, authentische Erklärung und Gültigkeitsdauer des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen derselben vom 21. Okt. 1878 (G. v. 31. Mai §§. 1, 2) 117.
- Spanien**, internationale Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Reblaus zwischen Deutschland, Spanien u. s. w. (v. 17. Sept. 78.) 15. (Schlußbemerkung dazu) 23.
- Speckseiten**, Einfuhr derselben aus Amerika (B. v. 25. Juni §. 1) 151.
- Sperre** der Ställe, des Gehöfts, des Orts, der Weide u. bei Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni §§. 22, 41, 66 Nr. 4) 159.
- Spinnstoffe** (vegetabilische), zollfreie Einfuhr derselben (G. v. 6. Juni §. 1) 120.
- Staatsangehörigkeit**, Entlassung übungspflichtiger Ersatzreservisten aus derselben (G. v. 6. Mai Art. I §. 3 Nr. 8) 104.
- Staatsbeamte**, Einberufung derselben zum Militärdienst (G. v. 6. Mai Art. II §. 66) 106.
- Staatssekretär des Reichs-Postamts**, Chef der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (A. E. v. 23. Febr.) 25.
- Ställe**, Sperre u. derselben bei Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni §§. 19, 22, 27, 66 Nr. 4) 158.
- Stempelmarken**, Umtausch und Einlösung der älteren Wechselstempelmarken (Bef. v. 24. März) 94.
- Steuern**, Steuerrückvergütung für ausgeführtes Bier in Bayern (Bef. v. 3. März) 25. — desgl. für ausgeführten Branntwein (Bef. v. 9. Nov.) 189. — desgl. für ausgeführten Branntwein und Weingeist in Baden (Bef. v. 20. Mai) 112. (Bef. v. 9. Nov.) 190.
- Strafbestimmungen** wegen Wuchers (G. v. 24. Mai Art. 1, 3) 109. — gegen Pfandleiher und Rückkaufshändler wegen Ueberschreitung des bestimmungsmäßigen Zinsfußes (das. Art. 2) 110. — wegen unterlassener Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 25. März §. 4) 182.
Strafvorschriften wegen Zuwiderhandlungen gegen das Viehseuchengesetz (G. v. 23. Juni §§. 65 bis 67) 167.
- Strafgesetzbuch**, Ergänzungen und Aenderungen desselben (G. v. 24. Mai Art. 1, 2) 109.

T.

- Tagegelder** der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (B. v. 20. Mai) 113.
- Telegraphenkabel**, Lichter auf Seeschiffen, welche Telegraphenkabel legen oder aufnehmen (B. v. 7. Janr. Art. 5) 2.
- Telegraphenverwaltung**, anderweite Benennung der obersten Reichsbehörde für dieselbe (A. E. v. 23. Febr.) 25.
Anleihe für dieselbe (G. v. 26. März §. 1a) 95. (A. E. v. 13. Okt.) 187.
- Thierärzte**, Befugnisse und Pflichten bei der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni §§. 2, 9, 12 bis 17, 22, 23, 27, 29, 32, 42, 45, 46, 50 bis 55) 153.

Thierschauen (öffentliche), Beaufsichtigung derselben durch beamtete Thierärzte zur Ermittlung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni §. 17) 158. — Einstellung der öffentlichen Thierschauen in Seuchenorten (das. §§. 28, 66 Nr. 4) 160.

Tödtung seuchekrankter oder seucheverdächtiger Hausthiere (G. v. 23. Juni §§. 13, 24 bis 26, 34, 37, 38, 40, 42, 45, 52) 157. — Entschädigung für getödtete Thiere (das. §§. 57 bis 64) 165.

Tollwuth der Hausthiere, Schutzmaßregeln dagegen (G. v. 23. Juni §§. 10 Nr. 2, 34 bis 39, 65 Nr. 4) 156.

U.

Uebergangsabgaben von Bier und geschrotetem Malz in Bayern (Bef. v. 3. März) 25. — desgl. von Branntwein (Bef. v. 9. Nov.) 189. — desgl. von Branntwein und Weingeist in Baden (Bef. v. 20. Mai) 112. (Bef. v. 9. Nov.) 190.

Uebungspflicht der Ersatzreservisten erster Klasse (G. v. 6. Mai Art. I §. 3 Nr. 3 bis 7) 104.

Umtausch älterer Wechselstempelzeichen (Bef. v. 24. März) 94.

Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung (B. v. 20. Mai) 113.

Ungarn, f. Oesterreich-Ungarn.

Unschädlichmachung, f. Desinfektion.

V.

Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika (B. v. 25. Juni) 151. — desgl. von seuchefrankem Vieh vom Auslande (G. v. 23. Juni §§. 6, 7, 65 Nr. 1, 66 Nr. 1, 67) 154.

Verjährung der Zinsen und der Kapitalbeträge von ausgegebenen Schatzanweisungen (G. v. 26. März §. 6) 28.

Verjährung der Rückforderung gewährter wucherlicher Vermögensvorteile (G. v. 24. Mai Art. 3) 110.

Versicherungssummen für Viehverluste, Anrechnung derselben auf die für getödtete seuchekranke Thiere zu zahlenden Entschädigungen (G. v. 23. Juni §. 59) 165.

Verträge, welche gegen die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Wucher verstoßen, sind ungültig (G. v. 24. Mai Art. 3) 110.

Viehmärkte, Beaufsichtigung derselben durch beamtete Thierärzte zur Ermittlung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni §. 17) 158. — Einstellung der Viehmärkte (das. §§. 28, 66 Nr. 4) 160.

Viehseuchen, Abwehr und Unterdrückung derselben (G. v. 23. Juni) 153. — Abwehr der Einschleppung vom Auslande (das. §§. 6 bis 8) 154. — Unterdrückung im Inlande (das. §§. 9 bis 29, 53 bis 56) 155. — Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen (das. §§. 30 bis 52) 160. — Entschädigung für getödtete Thiere (das. §§. 57 bis 64) 165. — Strafbestimmungen (das. §§. 65 bis 67, 167. — Einführungstermin des Gesetzes (das. §. 69) 168.

W.

Wartegeld, Eintritt auf Wartegeld stehender Beamten in den Kriegsdienst bei einer Mobilmachung (G. v. 6. Mai Art. II §. 66) 107.

Wechsel, wechselfähiges Versprechen wucherlicher Vermögensvorteile für Darlehen u. (G. v. 24. Mai Art. I §§. 302 b, 302 c) 109.

Wechselstempelsteuer, Umtausch und Einlösung älterer Stempelzeichen zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer (Bef. v. 24. März) 94.

Wehrpflichtige, Aushebung und Bestellung derselben (G. v. 6. Mai Art. II §§. 10, 12, 14) 105. — insbesondere der zur Ersatzreserve erster Klasse einzuuberufenden Mannschaften (das. Art. I §. 3) 103.

Weiden, Beschränkungen in der Benutzung derselben bei Viehseuchengefahr (G. v. 23. Juni §§. 19, 21, 22, 66 Nr. 4) 158.

Weinbau, internationale Uebereinkunft wegen Maßregeln gegen die Reblaus zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal und der Schweiz (v. 17. Sept. 78.) 15. (Schlußbemerkung dazu) 23. — Beitritt Luxemburgs zu dieser Uebereinkunft (Bef. v. 5. April) 108. — desgl. Serbiens (Bef. v. 31. Mai) 118.

Weingeist, Abänderung der Sätze der babischen Uebergangsabgabe und Steuerrückvergütung für Weingeist (Bef. v. 20. Mai) 112. (Bef. v. 9. Nov.) 190.

Westend (Vorort von Charlottenburg), Zuteilung zu dem Bezirk der Ober-Postdirektion in Berlin (A. E. v. 7. Janr.) 12.

Wild, Schutzmaßregeln gegen den Milzbrand unter Wildständen (G. v. 23. Juni §§. 33, 65 Nr. 3) 161.

Wucher, Begriff und Strafe (G. v. 24. Mai Art. I §§. 302 a bis 302 d) 109. — Zurückgewährung von Vermögensvorteilen, welche durch Wucher herbeigeführt sind (das. Art. 3) 110.

Würste, Verbot der Einfuhr von Würsten aus Amerika (B. v. 25. Juni) 151.

Württemberg, Anwendung des Gesetzes vom 6. Mai 1880, betr. Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, in Württemberg (G. v. 6. Mai Art. IV) 107.

Umtausch und Einlösung älterer Reichs-Wechselstempelzeichen bei dem Postamte in Stuttgart (Bef. v. 24. März) 94.

Wurm der Pferde u., f. R o s.

3.

Ziegen, Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche derselben (G. v. 23. Juni §§. 10 Nr. 4, 15, 65 Nr. 2) 156.

Zinsen, Verzinsung und Verjährung der Zinsen der Schatzanweisungen (G. v. 26. März §§. 4 bis 6) 28. — Verzinsung der Schuldverschreibungen über Reichsanleihen (U. G. v. 13. Okt.) 187.

Strafbestimmungen wegen wucherlicher Zinsen für Darlehen u. (G. v. 24. Mai Art. 1) 109. — Ueberschreitung des bestimmungsmäßigen Zinsfußes von Seiten der Pfandleiher oder Rückkaufshändler (das. Art. 2) 110.

Zollämter, Befugnisse zu Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus im internationalen Verkehr (Uebereinkunft v. 17. Sept. 78. Art. 2 bis 4) 18.

Zollkartell zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezbr. 1878, Fortdauer der Vereinbarungen in demselben (Erklärung v. 31. Dez. 79. zu Nr. 2) 9. (Uebereinkunft v. 11. April Art. I Nr. 2) 147.

Zolltarif, Abänderung desselben (G. v. 6. Juni) 120.

Zollvertrag, Verlängerung des Handels- und Zollvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Bef. v. 31. Dez. 79.) 10. (Uebereink. v. 1. Mai Art. I) 149.

f. auch Handelsverträge.

Zuchtthiere, Beaufsichtigung männlicher Zuchtthiere durch beamtete Thierärzte zur Ermittlung von Seuchen (G. v. 23. Juni §. 17) 157.

Zusammenstoßen der Schiffe auf See, Verhütung desselben (B. v. 7. Janr.) 1.

Zuständigkeit der Behörden bei Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 23. Juni §. 2) 153.